



**Untersuchung der Akzeptanz des
Jugendmedienschutzes
aus der Perspektive von
Eltern, Jugendlichen und
pädagogischen Fachkräften**

Eigenständige Teilstudie des JFF zur Analyse des
Jugendmedienschutzsystems

Endbericht

JFF – Institut für Medienpädagogik in Forschung und Praxis, München, August 2007

Helga Theunert, Christa Gebel
unter Mitarbeit von Niels Brügger und Achim Lauber

Inhalt

	Einleitung	1
I	Die Untersuchung	3
1	Ziel der Untersuchung	3
2	Anlage der Untersuchung	4
3	Methode	7
3.1	Die Primärerhebungen	7
3.1.1	Zusammensetzung der Stichproben	7
3.1.2	Erhebungsinstrumente	10
3.1.3	Auswertung	12
3.2	Reanalyse von Interviews zur konvergenzbezogenen Mediennutzung	14
II	Ergebnisteil	15
1	Kenntnis und Verständnis ausgewählter Regelungen	15
1.1	Begründung der Auswahl der Regelungen	15
1.2	Methodische Spezifika	16
1.2.1	Spezifika der Erhebung	16
1.2.2	Spezifika der Auswertung	17
1.3	Kenntnis und Verständnis der ausgewählten Regelungen	17
1.3.1	Film: Alterskennzeichen der FSK	18
1.3.2	Computerspiele	20
1.3.3	Fernsehen	25
1.3.4	Internet: AVS mit Face-to-face-Kontrolle (Post-Ident-Verfahren)	27
1.3.5	Konsequenzträchtige Verständnisprobleme	28
2	Akzeptanz ausgewählter Regelungen	31
2.1	Methodische Spezifika	32
2.1.1	Spezifika der Erhebung	32
2.1.2	Spezifika der Auswertung	32
2.2	Akzeptanz der ausgewählten Regelungen durch die Eltern	33
2.2.1	Film: Altersfreigaben der FSK	34
2.2.2	Computerspiele	39
2.2.2.1	Altersfreigaben der USK	40
2.2.2.2	PEGI-System	41

2.2.3	Fernsehen	42
2.2.3.1	Ungeeignetheitsansage	42
2.2.3.2	Sendezeitgrenzen	44
2.2.3.3	Vorsperre im digitalen Fernsehen	46
2.2.4	Internet: AVS mit Face-to-face-Kontrolle (Post-Ident-Verfahren)	47
2.2.5	Problemorientierte Zusammenfassung	48
2.3	Akzeptanz der ausgewählten Regelungen durch die pädagogischen Fachkräfte	52
2.3.1	Film	52
2.3.1.1	Altersfreigaben	52
2.3.1.2	Parental Guidance	53
2.3.2	Computerspiele: Altersfreigaben der USK	54
2.3.3	Fernsehen	55
2.3.4	Internet: AVS mit Face-to-face-Kontrolle (Post-Ident-Verfahren)	56
2.3.5	Problemorientierte Zusammenfassung	56
2.4	Akzeptanz der ausgewählten Regelungen durch die Jugendlichen	58
2.4.1	Film: Altersfreigaben der FSK	58
2.4.2	Computerspiele	62
2.4.2.1	Altersfreigaben der USK	62
2.4.2.2	PEGI-System	66
2.4.3	Fernsehen	67
2.4.3.1	Ungeeignetheitsansage	67
2.4.3.2	Sendezeitgrenzen	69
2.4.3.3	Vorsperre im digitalen Fernsehen	70
2.4.4	Internet: AVS mit Face-to-face-Kontrolle (Post-Ident-Verfahren)	70
2.4.5	Problemorientierte Zusammenfassung	71
2.5	Zusammenschau der Perspektiven	73
3	Grenzen des aktuellen Jugendmedienschutzes	75
3.1	Nutzung nicht freigegebener, indizierter und verbotener Medieninhalte	76
3.1.1	Methode Hinweise	76
3.1.2	Nutzung nicht freigegebener Inhalte	77
3.1.3	Zusammenfassung: Umsetzungsprobleme bestehender Regelungen	87
3.2	Wahrnehmung unzureichend geregelter Problemfelder	89
3.2.1	Das Internet gilt als weitgehend unregelter Raum	89
3.2.2	Peer-to-Peer-Weitergabe ist ein unkontrollierter Verbreitungsweg	94
3.2.3	Werbung beinhaltet Ungeeignetes oder verweist darauf	97
3.2.4	Satellitenfernsehen sendet grenzenlos über den Jugendmedienschutz hinweg	98

III	Fokuspunkte und Optimierungshinweise zum Jugendmedienschutz aus der alltagspraktischen Perspektive – Reflexion und Interpretation der Ergebnisse	99
1	Das Jugendmedienschutzsystem aus der Sicht von Jugendlichen, Eltern und pädagogischen Bezugspersonen	99
2	Ein qualitativ exemplarischer Weg zu Fokuspunkten hinsichtlich der alltagspraktischen Umsetzung des Jugendmedienschutzes	101
3	Fokuspunkte und Problemstellungen zum Jugendmedienschutz	103
3.1	Die Eltern fungieren als tragende Säule des Jugendmedienschutzes, doch die Medienentwicklung nagt am Fundament	103
3.2	Bei den elektronischen Spielen ist die Kluft zwischen den Haltungen der Generationen zum Jugendmedienschutz besonders eklatant	105
3.3	Das Internet hat bei der Mehrheit das Image eines unregulierten, unsicheren und unkontrollierbaren Mediums	106
3.4	Die unter Jugendlichen privatisierte Mediendistribution und -produktion läuft am Jugendmedienschutz vorbei	108
3.5	Intransparenz und Inkonsistenz des Jugendmedienschutzsystems sind Ankerpunkte für Missverständnisse und Fehlinterpretationen	109
3.6	Das System der Altersfreigaben ist im Prinzip akzeptiert, wird jedoch medienübergreifend als unzureichend und alltagsunangemessen qualifiziert	111
4	Optimierungshinweise	113
4.1	Alltagsangemessenheit und medienübergreifende Konsistenz – Eckpfeiler eines optimalen Jugendmedienschutzsystems	113
4.2	Transparenz – Voraussetzung eines alltagspraktisch effektiven Jugendmedienschutzes	114
	Literatur	117

Einleitung

Der Jugendmedienschutz in Deutschland ist organisiert im Verhältnis von Gesetzgeber, staatlicher Kontrolle und freiwilliger Selbstkontrolle der Medienanbieter. Ein Großteil der einschlägigen Gesetzestexte und Verträge bezieht sich auf die ordnungspolitischen Kontrollorgane, die die Einhaltung der Regelungen gewährleisten sollen. Manifestiert ist auch, dass und in welchen Strukturen die Medienschaffenden und Mediendistributierenden selbst Verantwortung für ihre Inhalte übernehmen. Das durch die Reform des Jugendmedienschutzes weiter ausgebaut System der „regulierten Selbstregulierung“ richtet sich also an die Akteure des Staates und der Medienindustrie. Eine dritte Gruppe von Beteiligten – die Mediennutzenden – zählt nicht zu den primären Adressaten des Jugendmedienschutzes.

Ob der Jugendmedienschutz als effizientes System eingeschätzt werden kann, entscheidet sich indes auch am Medienumgang der Kinder und Jugendlichen sowie am Handeln der jugendschutzrelevanten Alltagsakteure in deren Lebensumfeld. Im Rahmen einer Analyse des Jugendmedienschutzes erscheint es also sinnvoll, die Heranwachsenden, Eltern und andere Erziehende einzubeziehen.

Die Zielgruppen der vorliegenden Untersuchung zur Praxis des Jugendmedienschutzes sind Eltern, professionelle Pädagoginnen und Pädagogen sowie Jugendliche, die jeweils aus ihrer Perspektive einen Beitrag zur Evaluierung der Jugendmedienschutz-Praxis leisten.¹

Eltern, Pädagoginnen und Pädagogen sowie Jugendliche nehmen in Bezug auf den gesetzlichen Jugendmedienschutz unterschiedliche Positionen ein. Aus allen drei Positionen können Unzulänglichkeiten des gegenwärtigen Jugendmedienschutzes aufgedeckt und kann Verbesserungswürdiges identifiziert werden. Darüber hinaus lassen sich aus den Aussagen von Eltern, professionell Erziehenden und Jugendlichen aber auch Hinweise auf Bedingungsgefüge vorgefundener Schutzdefizite aufzeigen. Dabei ist einerseits der jeweils subjektiven Sicht der Gruppen zu folgen, andererseits kann eine Zusammenschau der drei Perspektiven auch herausarbeiten, wo sich im Zusammenspiel unterschiedlicher Akteure Schwachstellen im System des Jugendmedienschutzes zeigen.

Der gesetzliche Jugendmedienschutz soll **Eltern** dabei unterstützen, Kinder und Jugendliche vor schädigenden Einflüssen zu bewahren. Dies kann so geschehen, dass ohne Zutun der Eltern sichergestellt wird, dass Kinder und Jugendliche nicht in Kontakt mit entwicklungsbeeinträchtigenden oder jugendgefährdenden Angeboten kommen. Das ist z.B. der Fall, wenn bestimmte Inhalte im Rundfunk nicht zugelassen sind oder der Kinobesuch für Kinder um 20 Uhr enden muss. Dies entlastet Eltern von der Anforderung, diese Angebote als risikobehaftet zu erkennen und ihre Kinder, unter Umständen auch entgegen deren Wünschen, davon fernzuhalten. Es enthebt sie allerdings der Entscheidung, in anderer Weise erzieherisch damit zu verfahren. Der Jugendmedienschutz setzt in anderen Regelungen aber auch

¹ Bei der Untersuchung handelt es sich um ein eigenständiges Teilprojekt einer Analyse des Jugendmedienschutzsystems, für die das Hans-Bredow-Institut federführend ist. Die gesamte Analyse soll eine wissenschaftliche Grundlage für die Evaluierung der Jugendmedienschutzgesetzgebung bieten.

auf die Mitwirkung der Eltern. So bewirkt die Kennzeichnung einer DVD mit einer Altersfreigabe ab 12 Jahren nicht automatisch, dass die DVD nicht von 9-Jährigen angeschaut werden kann. Damit sind Eltern flexible und an individuelle Bedingungen angepasste Entscheidungen möglich, jedoch ebenso aufgebürdet. Das Zusammenspiel von elterlicher Medienerziehung und Regelungen des Jugendmedienschutzes kann je nach Voraussetzungen sehr unterschiedlich ausfallen (vgl. Schorb/Theunert 1998, 2001). Ein Zusammenwirken ohne Reibungsverluste ist nur zu erwarten, wenn Eltern die Regelungen mit ihren Alltagsbedingungen, ihren Wertvorstellungen und ihrer Erziehungshaltung in Einklang bringen können. Förderlich für einen effektiven Schutz der Heranwachsenden ist, dass Eltern die Regelungen des Jugendmedienschutzes (er)kennen, nachvollziehen und akzeptieren können, sowie die medienbezogenen Risiken in Hinblick auf ihre Kinder richtig einschätzen.

Pädagoginnen und Pädagogen fällt die Aufgabe zu, Eltern auf Risiken der Mediennutzung Heranwachsender aufmerksam zu machen und ihnen im Kontext der medienerzieherischen Beratung unter anderem die Regelungen des Jugendmedienschutzes nahe zu bringen. Für eine fundierte medienerzieherische Beratung in Hinblick auf den Jugendmedienschutz benötigen sie neben Kenntnis der Regelungen auch Wissen zum aktuellen Medienumgang von Kindern und Jugendlichen.² Dies erfordert Sachwissen und Einblicke in die Lebens- und Medienwelt der Heranwachsenden, die Eltern – vor allem bei Jugendlichen – zum Teil verborgen bleiben. Auch in ihrer Rolle als Erziehende in Schulen, Horten oder Jugendhäusern müssen sich pädagogische Fachkräfte mit dem gesetzlichen Jugendmedienschutz auseinandersetzen. Hier befinden sie sich in einer aktiven und nicht immer einfachen Rolle. Sie sind verpflichtet, dem Jugendmedienschutz Geltung zu verschaffen, sehen sich jedoch unter Umständen im Dilemma, dies auf Kosten anderer pädagogischer Ziele realisieren zu müssen. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn sie den Heranwachsenden den Zugang zum Internet ermöglichen bzw. dieses Medium in die pädagogische Arbeit einbeziehen. Bemühungen um den Schutz der Jugendlichen, wie z.B. Filterlösungen, werden hier nicht selten als im Ergebnis unbefriedigend oder pädagogisch fragwürdig erlebt (vgl. Napp 2004, Schulen ans Netz e.V. 2004).

Der gesetzliche Jugendmedienschutz richtet sich insofern nicht an die **Jugendlichen** selbst, als diese nicht durch ihn verpflichtet werden, selbst zu ihrem Schutz beizutragen. Die Jugendlichen stehen den Regelungen des gesetzlichen Jugendmedienschutzes also einerseits in einer passiven Rolle gegenüber. Andererseits nehmen sie bestimmte Regelungen, wie z.B. die Ungeeignetheitsansage im Fernsehen, durchaus wahr, haben eine Meinung dazu und beziehen sich in ihrem Verhalten darauf (vgl. Petersen 2003). Eine aktive Rolle haben sie auch insofern, als sie mit anderen, auch jüngeren Heranwachsenden, diesbezüglich interagieren: Ob Jugendliche den gesetzlichen Jugendmedienschutz als Norm akzeptieren, hat auch eine Bedeutung für den Schutz derjenigen Heranwachsenden, mit denen sie im Kontakt stehen und z.B. gemeinsam Medien nutzen oder tauschen.

² Darüber hinaus sind natürlich weitere medienerzieherische Kompetenzen gefragt, die nicht direkt den gesetzlichen Jugendmedienschutz betreffen.

I Die Untersuchung

1 Ziel der Untersuchung

Als Teilprojekt der Analyse des Jugendmedienschutzsystems verfolgt die Untersuchung das Ziel, Problemstellungen in der Praxis des Jugendmedienschutzes aufzuspüren und soweit möglich Hinweise auf deren Ursachen zu geben und Optimierungsbedarf zu diskutieren.

Unter dieser Zielstellung gibt es zwei Blickrichtungen:

1. Es ist nach Problemen in solchen Feldern zu suchen, die durch die bestehenden gesetzlichen Regelungen eigentlich erfasst sind. Hier geht es darum, Umsetzungsprobleme des gesetzlichen Jugendmedienschutzes zu eruieren.
2. Es kann Probleme in Feldern geben, die durch den gesetzlichen Jugendmedienschutz nicht oder nur unzureichend erfasst sind. Auch diese sind aufzuzeigen und entsprechende Erfordernisse sind zu diskutieren.

Unzulänglichkeiten des Jugendmedienschutzes können mehr oder weniger offensichtlich sein: Auf der Ebene des faktischen Zugangs von Kindern und Jugendlichen zu Medienangeboten, die als entwicklungsbeeinträchtigend oder jugendgefährdend gelten, lassen sie sich am ehesten dingfest machen und sind teilweise auch bekannt (vgl. Altstötter-Gleich 2006, Kristen 2005, mpfs 2005, Petersen 2003). Verborgener sind die Reibungspunkte im Alltag. So ist auch subjektive Kritik am Jugendmedienschutz als Hinweis auf Unzulänglichkeit zu werten, wenn z.B. der Schutz von Heranwachsenden nur durch einen unvertretbaren Aufwand gewährleistet ist, der Erziehende nahezu überfordert, oder wenn Regelungen so wenig nachvollziehbar sind, dass auch professionelle Pädagogen und Pädagoginnen sie Eltern und Jugendlichen gegenüber nicht plausibel machen können.

Die Gründe für ggf. aufscheinende Problemstellungen der Jugendmedienschutzpraxis sind ebenfalls auf unterschiedlichen Ebenen zu suchen:

In erster Linie ist nach der einleitend erwähnten Akzeptanz des Jugendmedienschutzes durch die Eltern zu fragen, für die unter anderem Voraussetzung ist, dass die Bestimmungen des Jugendmedienschutzes verstanden, nachvollzogen und als Orientierungsrahmen wahrgenommen werden können. Allerdings ist realistischerweise davon auszugehen, dass Eltern zwar Regelungen des Jugendmedienschutzes akzeptieren (vgl. Schorb/Theunert 2001, Schumacher 2005), aber nicht unbedingt im Sinne dieser Regelungen handeln (vgl. Schorb/Theunert 2001). Hier stellt sich also die Frage, inwieweit die Regelungen des Jugendmedienschutzes in den Erziehungsalltag integriert werden oder welche Bedingungen dem entgegen stehen. Darüber können am ehesten die Eltern selbst Auskunft geben. Ergänzende Informationen können hier pädagogische Fachkräfte geben, die im beruflichen Alltag auf Probleme in der Medienerziehung von Familien stoßen, die Eltern nicht erkennen, möglicherweise auch nur ungerne eingestehen.

In zweiter Linie ist hier an eine mangelnde Anpasstheit der Regelungen an den Lebens- und Medienalltag von Heranwachsenden und Familien zu denken, die Kindern und Jugendlichen einerseits für sich genommen neue Wege zu ungeeigneten Medienangeboten eröffnet, andererseits die Akzeptanz der Regelungen durch die Erziehenden beeinträchtigt. In einer durch schnelle Veränderungen von Medienangebot und -technik und durch vielfältige Lebensweisen geprägten Zeit, sind daher auch altbewährte Regelungen auf ihre Praxistauglichkeit zu überprüfen. Auch hier ist die Perspektive der Eltern die erste Auskunftsource. Allerdings erschließt sich diese Analyseebene erst vollständig durch eine Kontrastierung mit der faktischen Nutzung entwicklungsbeeinträchtigender und jugendgefährdender Medienangebote. Dazu können pädagogische Bezugspersonen und Jugendliche selbst Informationen beisteuern.

Und schließlich ist in dritter Linie an die Kinder und Jugendlichen selbst zu denken. Es ist davon auszugehen, dass ein Teil der Heranwachsenden sich den Regelungen des Jugendmedienschutz gegenüber in einer Weise verhält, die deren Ziele konterkarieren. Hier ist nach den zugrunde liegenden Bedingungen zu fragen. Hierüber können Eltern, Pädagoginnen und Pädagogen sowie die Jugendlichen selbst Auskunft geben.

2 Anlage der Untersuchung

Im Fokus der Untersuchung stehen drei Problembereiche, für die unterschiedliche Informationsquellen herangezogen werden:

- Wahrnehmung und Kenntnis von Regelungen des Jugendmedienschutzes
- Akzeptanz von und Umgang mit den Regelungen des Jugendmedienschutzes
- faktische Nutzung jugendschutzrelevanter Medieninhalte, wobei die Wege, auf denen Heranwachsende an diese Inhalte gelangen bzw. mit ihnen konfrontiert werden, den Schwerpunkt bilden.

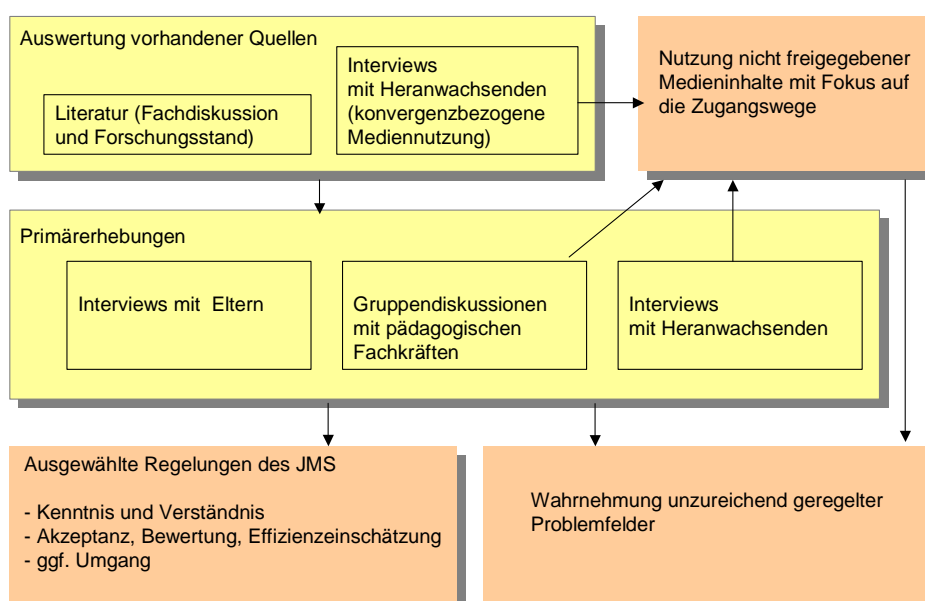
Die Untersuchung umfasst mehrere Bestandteile:

- eine Literatursichtung hinsichtlich des Stands der Fachdiskussion und der relevanten Forschung zur Identifizierung konkreter Ansatzpunkte für die Primärerhebungen und als Beitrag zur Ergebnistinterpretation,
- Primärerhebungen mit Eltern, pädagogischem Fachpersonal und Heranwachsenden,
- eine ergänzende Reanalyse qualitativer Interviews zur konvergenzbezogenen Mediennutzung 11- bis 16-Jähriger.

Für die Primärerhebungen wurde ein qualitatives Vorgehen gewählt, das in Hinblick auf die Praxis des Jugendmedienschutzes erhebliche Vorteile aufweist. Durch die offene und direkte Interaktion lassen sich Begründungen, z.B. für die Bewertung bestimmter Regelungen, bei einem qualitativen Vorgehen adäquater erfassen und einordnen als beim Einsatz standardisierter Erhebungs- und Auswertungsverfahren. Unklarheiten in Bezug auf die Jugendschutzrelevanz genutzter Angebote (z.B. sind verschiedene Versionen eines Computerspiels

mitunter unterschiedlich eingestuft) und Details des Zugangs zu jugendschutzrelevantem Material lassen sich durch intensivere Nachfragemöglichkeiten leichter aufklären. Durch die Möglichkeit, ergänzende Detailinformation einzuholen und gleichzeitig einen vertrauensvollen Kontakt aufzubauen, lässt sich auch mit der bei diesem Thema besonders relevanten Problematik der Antworttendenzen (soziale Erwünschtheit, Übertreibungen) leichter umgehen.

Abbildung I.1: Schematischer Überblick über die Anlage der Untersuchung



Um dem Ziel der Untersuchung gerecht zu werden, wurden grundsätzlich **alle Medien** eingeschlossen, zumal unter der Bedingung der Konvergenz im Medienensemble Heranwachsender (vgl. Wagner u.a. 2004, Wagner/Theunert 2006) eine Isolierung und Ausklammerung von Medienbereichen weder möglich noch sinnvoll erscheint.

Die *systematische* Behandlung musste jedoch auf solche **Regelungen** eingegrenzt werden, die im Medienalltag überhaupt wahrnehmbar sind und den befragten Gruppen gegebenenfalls sogar Handlungsbedarf anzeigen:³

- Altersfreigaben bei Filmen und Computerspielen
- Sendezeitgrenzen und Ungeeignetheitsansage im Fernsehen
- Vorsperre im digitalen Pay-TV
- Altersverifikationssysteme mit Face-to-face-Kontrolle (Post-Ident-Verfahren) im Internet

³ Ausführlicher wird auf die Auswahl in Punkt 1.1 der Ergebnisdarstellung eingegangen.

Wie einleitend ausgeführt, nehmen die Befragten in Bezug auf den Jugendmedienschutz unterschiedliche Positionen ein. Darüber hinaus können die Gruppen zu den verschiedenen Aspekten unterschiedlich erschöpfend Auskunft geben.

Da der Zeitrahmen für die Untersuchung sehr eng gesteckt war,⁴ wurden die einzelnen Datenquellen von Anbeginn der Untersuchung unterschiedlich gewichtet. In den Primärerhebungen spiegelt sich dies in der Wahl der Erhebungsinstrumente – leitfadensbasierte qualitative Interviews mit Eltern und Jugendlichen sowie Gruppendiskussionen mit pädagogischen Bezugspersonen – und in den unterschiedlichen Frage- bzw. Analysebereichen (vgl. Tabelle I.1.).

Tabelle I.1.: Überblick über die Frage- bzw. Analysebereiche in den Datenquellen⁵

Frage-/ Analysebereich	Befragte	Eltern	Pädagogische Fachkräfte	Jugendliche	
	Datenquelle			Interviews	Interviews
Eigene Medienpräferenzen, Nutzungsgewohnheiten					
Medienpräferenzen, Nutzungsgewohnheiten Heranwachsender					
Risikobereiche: Wahrnehmung, Einschätzung, Umgang					
JMS: allgemeine Haltung					
ausgewählte Regelungen des JMS: Wahrnehmung, Einschätzung, Umgang					
Medienerziehung in Familien anderer					
Medienerziehung in der eigenen Familie					

⁴ Die Untersuchung lief von Mitte Oktober 2006 bis Juli 2007.

⁵ Legende zu Tabelle I.1:

 dieser Bereich wird thematisiert

3 Methode

An dieser Stelle wird ein Überblick über die Auswahl der Befragten sowie die eingesetzten Erhebungs- und Auswertungsverfahren gegeben. Um den Rückbezug zu erleichtern, werden methodische Spezifika zu den einzelnen Problembereichen dem jeweiligen Ergebnisteil direkt vorangestellt.

3.1 Die Primärerhebungen

Die Interviews fanden von Dezember 2006 bis Januar 2007 statt. Erhebungsorte waren die Großstädte Leipzig, München und Nürnberg sowie Städte und ländliche Gemeinden in deren Umland. Die Interviews wurden, soweit möglich, in der häuslichen Umgebung der Befragten durchgeführt.

Die Gruppendiskussionen mit pädagogischen Fachkräften wurden im Januar 2007 in München durchgeführt.

3.1.1 Zusammensetzung der Stichproben

Die Stichproben wurden unabhängig voneinander gebildet und so zusammengestellt, dass eine möglichst hohe Wahrscheinlichkeit zur Gewinnung relevanter Information bestand. Angesichts des qualitativen Charakters der Untersuchung war also keine repräsentative Auswahl im Hinblick auf die Bevölkerung angestrebt, sondern eine exemplarische Auswahl im Hinblick auf Faktoren, die in Bezug auf den Jugendmedienschutz Relevanz besitzen. Daher wurde auf eine ausreichende Repräsentation von soziodemografischen Faktoren geachtet, bei denen mit einem erhöhten Orientierungsbedarf in Bezug auf den Jugendmedienschutz oder ein erhöhtes Risiko für einen unzureichenden Schutz vor jugendmedienschutzrelevanten Angeboten bzw. für deren Nutzung zu rechnen ist. Dies sind Bildungshintergrund, Alter und Geschlecht.

- Bildungshintergrund

Bisherige Forschungsergebnisse zum Jugendmedienschutz im Fernsehen haben ergeben, dass Eltern, die keine Notwendigkeit für Maßnahmen des Jugendmedienschutzes sehen, und solche, die Regelungen des Jugendmedienschutzes als Orientierung nutzen, meist einen niedrigen Bildungshintergrund aufweisen (vgl. Schorb/Theunert 2001). Bei Jugendlichen dürften sowohl ein hoher als auch ein niedriger Bildungshintergrund jeweils eigene Risiken im Hinblick auf die Zugänglichkeit jugendschutzrelevanten Materials bergen. Während Jugendliche mit hohem Bildungshintergrund das Internet vermehrt und explorativer nutzen als solche mit niedrigem (vgl. Gebel/Wagner 2005), nutzen Jugendliche mit niedrigem Bildungshintergrund Medien konsumorientierter und zeigen eine höhere Affinität zu problematischen Inhalten (vgl. Theunert 2006).

- Geschlecht der Heranwachsenden

Im Hinblick auf den Jugendmedienschutz ist vor allem das männliche Geschlecht von Bedeutung. Dem Jugendschutz im Fernsehen gegenüber und in Bezug auf die Indizierung von Computerspielen zeigen mehr männliche als weibliche Jugendlichen problematische Einstellungen (vgl. Petersen 2003). Auch im Hinblick auf die präferierten Medienangebote laufen Jungen stärker Gefahr, mit ungeeigneten Angeboten in Kontakt zu kommen. Sie wenden sich vermehrt actionhaltigen Angeboten zu (vgl. Wagner u.a. 2004). Actionhaltiges ist häufig mit potentiell jugendschutzrelevanten Inhalten und Darstellungsweisen gekoppelt. Entsprechend hoch ist das Risiko für einen Kontakt mit einschlägigem Material, wie sich z.B. anhand der Nutzung nicht freigegebener Computerspiele zeigt (vgl. mpfs 2004b). Hinzu kommt, dass die Präferenz für Actionhaltiges einen typischen Zugang zum konvergenten Medienensemble darstellt (vgl. Wagner u.a. 2004). Durch diese Potenzierung der Nutzungsmöglichkeiten und der damit verbundenen kumulativen Effekte, die z.B. aus dem Eintauchen in inhaltlich einseitige Medienwelten resultieren, erhöht sich das Risiko des Kontakts mit nicht altersangemessenem Material zusätzlich (vgl. Theunert/Wagner 2006). Insbesondere Jungen zeigen eine besondere Affinität zu technischen Neuerungen und neuen Entwicklungen auf dem Medienmarkt. So wiesen männliche Jugendliche über einige Jahre einen höheren Anteil an Internetnutzern auf als weibliche (vgl. mpfs 2004a). Technische Neuerungen eröffnen nicht selten unkontrollierte Wege zu jugendschutzrelevanten Angeboten.

- Alter der Heranwachsenden

Im Hinblick auf das Alter ist ab 12 Jahren von einem erhöhten Risiko auszugehen. Die Fernsehzeit der 10- bis 13-Jährigen beginnt sich in den Abend auszudehnen (vgl. Feierabend/Klingler 2006) und für Kinder ab 12 Jahren wird Fernseherziehung bereits von einem knappen Drittel der prinzipiellen Befürworter von Fernseherziehung nicht mehr für notwendig gehalten (vgl. Schorb/Theunert 2001, Schumacher 2005). Ab 12 Jahren steigt die Quote derjenigen, die ihre Computerspiele selbst aussuchen, auf fast zwei Fünftel der Befragten (vgl. mpfs 2006) und es ist damit zu rechnen, dass mindestens zwei Fünftel der Jungen dieses Alters nicht für sie freigegebene Computerspiele zu ihren Lieblingsspielen zählen (vgl. Kristen 2005). Auch eine vom JFF (2006) durchgeführte kleinere Befragung von Computerspielfans auf der Games Convention 2006 erbrachte, dass entsprechende Computerspiele bereits für 12- bis 13-Jährige attraktiv sind.

Auch das Risiko des Kontakts mit jugendschutzrelevanten Internetangeboten steigt, denn von einer regelmäßigen Internetnutzung kann ab etwa 12 Jahren gesprochen werden (vgl. Jörk 2004). Und etwa zwei Drittel der 12- bis 13-jährigen Nutzerinnen und Nutzer gehen nach eigenen Angaben allein oder mit Freunden ins Internet (vgl. mpfs 2006).

Ein weiterer starker Einschnitt ist ab 14 Jahren zu verzeichnen. Sowohl in Bezug auf die Vorsperre im digitalen Pay-TV (vgl. Schorb/Theunert 2001) als auch in Bezug auf Computerspiele (vgl. mpfs 2004b) zeigt sich, dass ab 14 Jahren die Wahrscheinlichkeit für Kontakte mit Angeboten, die nicht für die Altersgruppe geeignet sind, sprunghaft ansteigt.

(1) Eltern

Die Perspektive der Eltern ist mit Interviews aus 15 Familien vertreten. Einbezogen wurden Eltern von Kindern ab dem Grundschulalter.

- In 10 Familien standen die Mütter für das Interview zur Verfügung, in 2 Familien die Väter und in 3 Familien nahmen Vater und Mutter am Interview teil.
- Gut die Hälfte der Familien (8) hat einen niedrigen Bildungshintergrund.
- In knapp der Hälfte der Familien lebt ein Kind, in einem Drittel zwei Kinder und in den restlichen Familien drei bzw. vier Kinder. In Bezug auf den Bildungshintergrund ist die Zahl der Kinder in etwa gleich verteilt.
- In jedem Interview stand ein Kind im Fokus der Befragung (im Folgenden: *Fokuskind*). Entsprechend der Annahme, dass Jungen und ältere Jugendliche ein höheres Risiko aufweisen, sind sie stärker vertreten (vgl. Tabelle I.2).

Tabelle I.2: Befragte Eltern nach Alter und Geschlecht der Fokus Kinder

Geschlecht der Fokus Kinder		
Alter	männlich	weiblich
6 bis 10	3	1
11 bis 13	3	2
14 bis 17	4	2
Gesamt	10	5

(2) Pädagogischen Fachkräfte

Es wurden zwei Gruppendiskussionen mit pädagogischen Fachkräften, getrennt nach den Arbeitsbereichen Schule und außerschulische Jugendbildung, durchgeführt.

- Im Bereich Schule nahmen sechs Lehrerinnen und Lehrer aus unterschiedlichen Schulformen teil (Grundschule: 2, Hauptschule: 2, Reformschule: 1, Gymnasium: 1) sowie ein Sozialpädagoge aus der schulischen Sozialarbeit an einer Hauptschule. Damit fällt dem Erfahrungsbereich Hauptschule ein stärkeres Gewicht zu.
- Im Bereich außerschulische Jugendbildung wurde auf eine Mischung von Trägern und Arbeitsformen und eine gewisse Spannweite im Hinblick auf das Alter der betreuten Kinder geachtet. Es nahmen teil: acht Pädagoginnen und Pädagogen aus verbandlichen, kirchlichen, kommunalen und freien Trägerstrukturen. Vertreten waren die Einrichtungen und Maßnahmen: Jugendhaus, Hort, Interessens- und Freizeitgruppen, Ferienfreizeiten. Zwei der Diskussionsteilnehmer haben in ihrem Arbeitskontext einen engeren Bezug zu

neueren Medien: Bei einem spielen Computerspiele, bei dem anderen das Internet eine wichtige Rolle in der Arbeit mit den Jugendlichen.

Die pädagogischen Fachkräfte kamen aus unterschiedlichen Regionen Bayerns. In beiden Gruppen sind Großstädte, Kleinstädte und ländliche Gebiete vertreten.

(3) Jugendliche

Die Interviews wurden mit 18 Jugendlichen ab 12 Jahren geführt, wobei Jungen entsprechend der Annahme, dass sie in Bezug auf Jugendmedienschutzrelevantes ein erhöhtes Risiko aufweisen, deutlich überwiegen (vgl. Tabelle I.3). Hoher und niedriger Bildungshintergrund sind zu gleichen Anteilen vertreten und gleichmäßig auf die Altersstufen verteilt.

Tabelle I.3: Alter und Geschlecht der befragten Jugendlichen

Alter	Geschlecht	
	männlich	weiblich
12 bis 13	5	1
14 bis 15	4	2
16 bis 17	5	1
Gesamt	14	4

3.1.2 Erhebungsinstrumente

Alle drei Primärerhebungen wurden durch Leitfäden gestützt, die die Reihenfolge der Themenbereiche vorstrukturieren und die Vollständigkeit der benötigten Informationen absichern sollten. Über die in den Leitfäden behandelten Themenbereiche gibt Tabelle I.1 (vgl. 2) einen Überblick.

Mit Jugendlichen und Eltern wurde bei der Kontaktaufnahme jeweils ein Kurzfragebogen bearbeitet. Er enthielt Angaben zu: Soziodemografie, Medienausstattung des Haushalts und Mediennutzung sowie im Falle der Jugendlichen auch zu präferierten Medienangeboten. Der Kurzfragebogen diente der Vorbereitung des Interviews. Im Interview konnte darauf Bezug genommen werden.

Zu den Interviews wurden von den Interviewerinnen und Interviewern Gedächtnisprotokolle zu Besonderheiten der Befragten und der Interviewsituation angefertigt. Alle Interviews und Diskussionen wurden per Audioaufnahme dokumentiert.

(1) Interviews

Die Interviews mit den Jugendlichen dauerten im Durchschnitt eine Stunde, die mit den Eltern in etwa eineinhalb bis zwei Stunden.

Im Interviewverlauf kamen, integriert in den jeweiligen Interviewleitfaden, mehrere Anreizmaterialien zum Einsatz:

- Medienkärtchen, die die Ermittlung der Medienpräferenzen und Nutzungsgewohnheiten unterstützten
- Bildtafeln, auf denen die ausgewählten Regelungen des Jugendmedienschutzes symbolisch dargestellt waren⁶

In den Elterninterviews wurden zusätzlich eingesetzt:

- Statements zur Medienerziehung, die auf Ergebnissen vorangegangener Untersuchungen aufbauen⁷
- Kärtchen mit jugendschutzrelevanten Inhalten, die sich an Kriterien zur Bestimmung entwicklungsbeeinträchtigender, jugendgefährdender und unzulässiger Angebote orientieren⁸

(2) Gruppendiskussionen

Auch die Gruppendiskussionen orientierten sich an einem Leitfaden, der grob Ablauf und Themen vorstrukturierte. Nach einer knappen Einführung in das Thema wurden den Diskussionsteilnehmerinnen und -teilnehmern folgende Diskussionsziele und Erwartungen vorgegeben:

- Es soll ein möglichst umfassendes und detailliertes Bild der Risiken des medienbezogenen Handelns der Heranwachsenden und des Umgangs mit diesen Risiken im jeweiligen pädagogischen Handlungsfeld gegeben werden.
- Neben anderen Informationsquellen soll dieses Bild als Grundlage für eine Einschätzung der Regelungen des Jugendmedienschutzes und ihrer praktischen Bedeutung dienen.
- Jede Person soll ihre beruflichen Erfahrungen bzw. ihre Perspektive einbringen und damit zur Differenzierung des Problemfeldes beitragen.
- Soweit möglich, sollen die eingebrachten Sichtweisen begründet werden (z.B. konkrete Erfahrungen, Verweise auf Handlungsbedingungen ...).
- Es soll deutlich werden, wo aus Sicht der Teilnehmenden Veränderungen nötig und möglich sind.
- Es ist keine Findung eines Gruppenkonsens nötig, unterschiedliche Sichtweisen und Bewertungen können nebeneinander bestehen.

⁶ Näheres hierzu vgl. II, 1.2.1

⁷ Schorb/Theunert 1989, Schorb/Theunert 2001

⁸ Als Grundlage dienten hier vor allem die Kriterien für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien der Kommission für Jugendmedienschutz der Landesanstalten, <http://www.kjm-online.de/public/kjm/downloads/Kriterien%20der%20KJM.pdf> [Abruf: November 2006]

In den Gruppendiskussionen wurden ebenfalls die Bildtafeln mit den symbolisierten Regelungen eingesetzt.

3.1.3 Auswertung

Alle Interviews und Gruppendiskussionen wurden transkribiert und die Aussagen mit Hilfe einer Software zur Analyse qualitativer Daten (MAXQDA) im Hinblick auf folgende Themenbereiche⁹ systematisiert und im Anschluss deskribiert. Systematisiert wurden jeweils differenziert nach angesprochenen Medien Aussagen zu:

- wahrgenommenen Risikobereichen (inhalts- und medienspezifisch)
- Jugendmedienschutz allgemein
- entwicklungsbeeinträchtigenden/jugendgefährdenden Inhalten
- ausgewählten Regelungen
- Nutzung nicht freigegebener, jugendgefährdender oder sonstiger ungeeigneter Medienangebote durch Jugendliche¹⁰
- eigener Nutzung solcher Medienangebote (nur Jugendliche)
- eigener Haltung zur Nutzung solcher Angebote
- Haltung der Eltern zur Nutzung solcher Angebote (nur Jugendliche)
- Zugangswege zu solchen Angeboten
- Medienerziehung

In der weiteren Auswertung wurde zwischen den unterschiedlichen Datenquellen differenziert. Der gewichtigen Rolle der Eltern entsprechend wurden diese Interviews am intensivsten ausgewertet.¹¹

(1) Auswertung der Interviews mit Eltern

Nach Systematisierung und Deskription wurde ein Drittel der Elterninterviews zunächst in Einzelfallstudien ausgewertet.

Die Auswahl dieser Interviews orientierte sich an

- einer ausreichenden Streuung in Bezug auf den Bildungshintergrund sowie Alter und Geschlecht des Fokuskindes,
- dem Ausmaß der Verwertbarkeit (Äußerung zu vielen Dimensionen der Befragung; Substanz und Verständlichkeit, Konsistenz und Glaubwürdigkeit der Äußerungen),
- der Ergiebigkeit im Hinblick auf den bisherigen Forschungsstand zur Akzeptanz des Jugendmedienschutzes (sowohl Fälle, die in Bezug auf den bisherigen Erkenntnisstand konsistent erscheinen, als auch solche, die Diskrepanzen zu Bekanntem erkennen lassen).

⁹ Wiedergegeben wird hier nur die oberste Gliederungsebene der Themen.

¹⁰ Für eine korrekte Systematisierung wurden hierfür Indizierungen, Altersfreigaben, Sendezeiten, Prüfgutachten etc. recherchiert.

¹¹ Auch in Bezug auf die Auswertung sind Spezifika zu den einzelnen Problembereichen dem jeweiligen Ergebnisteil vorangestellt.

Insbesondere im Hinblick auf die Auswertung zur Akzeptanz der ausgewählten Regelungen des Jugendmedienschutzes wurden folgende Kontexte berücksichtigt:

- Personaler und sozialer Hintergrund (Bildungs- und Berufshintergrund, Familienkonstellation, Alter und Geschlecht des Fokuskindes)
- Mediennutzungsgewohnheiten und Bewertung der Medien (Bezug auf sich selbst, auf das Kind und ggf. auf den Partner/die Partnerin)
- allgemeine Bewertung der Medien in Bezug auf Kinder und Jugendliche
- allgemeine Haltung zum Jugendmedienschutz
- Haltung und Praxis der Medienerziehung (Notwendigkeit von Medienerziehung, Selbstzuordnung zu Medienerziehungsstatements, sonstige erziehungsbezogene Einstellungen)
- Wahrnehmung und Bewertung von Risiken (inhalts- und medienspezifisch)

In die vergleichende Auswertung wurden die restlichen Fälle auf Basis eines abgekürzten Auswertungsverfahrens einbezogen, das sich auf besonders einflussreiche Kontextvariablen konzentrierte.

(2) Auswertung der Gruppendiskussionen mit pädagogischen Bezugspersonen

Die Gruppendiskussionen wurden nach Systematisierung und Deskription im Hinblick auf die Akzeptanz die drei Problembereiche (Bewertung, Nutzung nicht freigegebener Angebote, unzureichend geregelte Problemfelder) unter Zusammenfassung der Argumente ausgewertet. An Erklärungskontexten wurden der Arbeitsbereich (schulische und außerschulische Jugendbildung) und gegebenenfalls konkretere Arbeitskontexte berücksichtigt.

(3) Auswertung der Interviews mit Jugendlichen

Die Interviews mit den Jugendlichen wurden nach Systematisierung und Deskription vergleichend ausgewertet.

In Bezug auf Wahrnehmung und Bewertung der ausgewählten Regelungen an relevanten Kontexten wurden dabei einbezogen:

- Personaler und sozialer Hintergrund (Alter, Bildungshintergrund)
- Wahrnehmung und Bewertung von medien- und inhaltspezifischen Risiken
- Nutzungsgewohnheiten und eigener Bezug zum jeweiligen Medium, insbesondere Nutzung jugendschutzrelevanter Inhalte

Die Auswertung zur Nutzung nicht freigegebener, jugendgefährdender oder in sonstiger Weise ungeeigneter Medieninhalte berücksichtigte

- den personalen und sozialen Hintergrund
- die Haltung der Eltern zu dieser Nutzung.

3.2 Reanalyse von Interviews zur konvergenzbezogenen Mediennutzung

Ergänzend zu den Primärerhebungen wurden bereits vorliegende Interviews mit Jugendlichen einer Reanalyse unterzogen. Im Frühsommer 2005 wurden im Rahmen der Studien des JFF zum Umgang Heranwachsender mit Konvergenz im Medienensemble (Wagner/Theunert 2006) qualitative Interviews mit 11- bis 16-Jährigen aus Bayern und Sachsen geführt. Gegenstand war einerseits die interessenbezogene Mediennutzung, andererseits die Nutzung zusätzlicher Medien im Hinblick auf präferierte Fernsehsendungen, Filme oder Computerspiele. Da in diesen Interviews insbesondere auf die Zugänge (u.a. Erwerbquellen) zu den genutzten Medieninhalten eingegangen wurde, eignen sie sich besonders zu einer Reanalyse unter dem Blickwinkel der Jugendmedienschutzrelevanz.

In die Reanalyse gingen 59 Interviews mit Jugendlichen (28 weibliche, 31 männliche) ein. Von diesen zeigten wiederum 30 Befragte, (sieben weibliche, 23 männliche) eine Nutzung von jugendmedienschutzrelevanten Angeboten, die einer weitergehenden Analyse unterzogen wurden.

Tabelle I.4: Reanalysierte Interviews nach Alter der Jugendlichen

Alter	Stichprobe	davon Jugendliche mit jugendmedienschutz-relevanter Nutzung
11	8	6
12 bis 13	18	7
14 bis 15	20	9
16 bis 17	13	8
Gesamt	59	30

Da diese Interviews nicht auf Fragen des Jugendmedienschutzes angelegt waren, beschränkte sich die Auswertung auf die Identifizierung der Nutzung nicht freigegebener Medienangebote, orientiert am Alter der Befragten zum Zeitpunkt der Nutzung, und die entsprechenden Zugänge.

II Ergebnisteil

1 Kenntnis und Verständnis ausgewählter Regelungen

Problemstellungen der Jugendmedienschutzpraxis können im Medienalltag von Eltern, professionell Erziehenden und Heranwachsenden aus einer mangelnden Kenntnis oder aus Missverständnissen der Regelungen erwachsen. Mit Blick auf die Zielstellung der Untersuchung wird im Folgenden ein Überblick über den Kenntnisstand der drei befragten Gruppen zu ausgewählten Regelungen gegeben und vor allem auf Verständnisprobleme und Fehlannahmen eingegangen.

1.1 Begründung der Auswahl der Regelungen

Kenntnisse der Regelungen des Jugendmedienschutzes ermöglichen es Eltern und professionellen Erziehenden, den Schutz der Heranwachsenden vor ungeeigneten Medienangeboten zu gewährleisten, indem sie die Regelungen z.B. in ihrer Medienerziehung berücksichtigen. Auch wo solche Kenntnisse nur bruchstückhaft vorhanden sind, können an den Mediengebrauch gekoppelte Signale – Alterskennzeichen, Ungeeignetheitsansagen, Sperren – ein Handeln im Sinne des Jugendmedienschutzes unterstützen. Entsprechende Hinweise und Vorrichtungen sollen entweder den Heranwachsenden selbst oder ihrem Umfeld signalisieren, dass ein Handeln im Sinne des Jugendmedienschutzes erforderlich ist (Hinweise) oder direkt verhindern, dass Heranwachsende ungeeignete Angebote nutzen (Sperren). Mit den Signalen werden zum Teil auch die Regelungen selbst bekannt gemacht oder ins Bewusstsein gerufen.

Um zu erfassen, inwieweit Signale des Jugendmedienschutzes wahrgenommen werden, wie sie verstanden werden und auf welche Wissensbestände die Befragten im Umgang damit zurückgreifen, wurden Regelungen, die mit Signalen arbeiten, für die Befragung ausgewählt: Alterskennzeichen auf Videos, DVDs und Computerspielen, Ungeeignetheitsansagen im Fernsehen, Sperren im digitalen Fernsehen und im Internet. Diese wurden um zwei weitere ergänzt: Die Sendezeitgrenzen im Fernsehen und das PEGI-System im Bereich Computerspiele.

Die Sendezeitgrenzen im Fernsehen gehören nicht zu den Regelungen, die vollständig durch Signale kenntlich gemacht werden. Fernseherzieherisches Interesse vorausgesetzt, lassen sie sich zumindest anhand der Programmschemata von Fernsehsendern rekonstruieren.

Das nicht im deutschen Jugendmedienschutzsystem verankerte europäische PEGI-System ist dagegen eines, das Jugendlichen, Eltern und professionellen Erziehenden auf Packungen von Computerspielen begegnen kann. Seine Wahrnehmung ist vor allem im Hinblick auf Interferenzen mit den gesetzlich vorgeschriebenen Alterskennzeichen von Interesse.

1.2 Methodische Spezifika

1.2.1 Spezifika der Erhebung

Regelungsbezogene Kenntnisse und Wissensbestände konnten in unterschiedlichen Fragebereichen der Interviews und Gruppendiskussionen berührt werden, z.B. im Hinblick auf die Risikowahrnehmung oder im Hinblick auf die medienerzieherische Praxis. Um sicherzustellen, dass die ausgewählten Regelungen in allen Befragungen behandelt wurden, wurden sie darüber hinaus jeweils gegen Ende der Interviews bzw. der Gruppendiskussionen systematisch zum Gegenstand gemacht.

In den drei Befragtengruppen wurden die ausgewählten Regelungen in vergleichbarer Weise angesprochen.¹² Um die Befragung zu vereinheitlichen und zu erleichtern, wurden Bildtafeln vorgelegt, auf denen die jeweilige Regelung symbolisch dargestellt war (vgl. Tabelle II.1).

Es wurde jeweils nachgefragt, ob die Befragten das Dargestellte schon einmal gesehen haben bzw. davon gehört haben. Sofern die jeweilige Regelung den Befragten nicht bekannt war, wurde sie ihnen erläutert und anschließend eine Bewertung erbeten. Um das Regelverständnis in Bezug auf Freigabekennzeichen vertieft zu eruieren, wurden Eltern und pädagogisches Fachpersonal zusätzlich gefragt, was es zu bedeuten habe, wenn ein Computerspiel *kein* USK-Kennzeichen aufweise.¹³

Tabelle II.1: Die ausgewählte Regelungen mit den eingesetzten Bildtafeln

Ausgewählte Regelung	Bildtafel
Altersfreigaben im Bereich Film	FSK-Kennzeichen
Ungeeignetheitsansage im Fernsehen	Fernsehbildschirm mit Text <i>„Die folgende Sendung ist für Zuschauer unter 16 Jahren nicht geeignet“</i>
Sendezeitgrenzen im Fernsehen	Bestimmungen zu den Sendezeitgrenzen 20 Uhr, 22 Uhr und 23 Uhr (§ 5, Abs. 4 JMStV und Punkt 3.2.4 JuSchRiL) in Textform, ergänzt durch drei entsprechend gestaltete Uhersymbole
Vorsperre im digitalen Fernsehen	Fernsehbildschirm mit vorgesperrter Sendung und Aufforderung zur Eingabe des PIN-Code
Altersfreigaben im Bereich Computerspiel	USK-Kennzeichen
Europäisches PEGI-System im Bereich Computerspiel	PEGI Alterskennzeichen und Piktogramme

¹² Anders als bei Eltern und Jugendlichen waren bei den Pädagoginnen und Pädagogen systematische Kenntnisse zu erwarten. Der Vergleichbarkeit wegen wurde jedoch ein einheitliches Vorgehen angestrebt.

¹³ Um die befragten Jugendlichen nicht auf das Thema der Indizierungen zu stoßen, wurde ihnen gegenüber auf diese Frage verzichtet.

AV-Systeme (AVS) mit face-to-face-Kontrolle im Bereich Internet (geschlossene Benutzergruppen)	<p>vergrößerter Bildschirmausschnitt einer Internetseite¹⁴ mit Verweisen auf AV-Systeme, die Erwachsenen den Zugang zu Erotikseiten eröffnen. Der Ausschnitt beinhaltet den Text: „Aufgrund der aktuellen Rechtslage sind wir gezwungen, den Zugang zu Thumbworld künftig nur noch über AVS-Systeme zu ermöglichen, die eine sogenannte F2F-Kontrolle durchführen. Wir bitten um Ihr Verständnis!“</p> <p>sowie die Hinweise</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Zugang mit folgenden AVS Systemen“ - „Jugendschutz gemäß JMStV“ - „Zugang für Mitglieder“ mit den Eingabefeldern „Benutzername“ und „Passwort“
------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

1.2.2 Spezifika der Auswertung

In die Auswertung der regelungsbezogenen Kenntnisse und Wissensbestände fließen alle relevanten Aussagen ein, die die Befragten im Verlauf der Interviews bzw. Gruppendiskussionen machten.

Sie wurden darauf hin ausgewertet,

- inwieweit die mit den Regelungen verbundene Kennzeichen bekannt sind und ihre Bedeutung verstanden wird,
- inwieweit Wissen zu den Regelungen vorhanden ist,
- welche Missverständnisse und Fehlannahmen identifizierbar sind.

Da mit den Pädagoginnen und Pädagogen Gruppendiskussionen geführt wurden, liegen anders als bei den anderen Befragten keine Ergebnisse zur individuellen Kenntnis vor. Vielmehr ließ sich bestimmen, in welchen Arbeitsfeldern (Schule und außerschulische Jugendbildung) welche Regelungen präsent sind.

1.3 Ergebnisse zu Kenntnis und Verständnis der ausgewählten Regelungen

Die Ergebnisse zu Kenntnis und Verständnis werden zunächst nach Medien geordnet dargestellt. Es wird jeweils vorab ein Aufriss zu den Ergebnissen gegeben, der auch auf die Frage eingeht, auf welche medien-, regelungs- und adressatenbezogenen Spezifika Unterschiede im Bekanntheits- und Verständnisgrad der Regelungen zurückzuführen sind.

Im Anschluss wird auf folgende Aspekte detaillierter eingegangen:

- ggf. Bekanntheit der Kennzeichen
- Wissen zur Regelung
- Verständnisprobleme und Fehlannahmen

¹⁴ <http://www.thumbworld.de/avs1.php>; Abruf 23.11.2006

Im Anschluss werden für das Handeln im Sinne des Jugendmedienschutzes konsequenzträchtige Verständnisprobleme, Fehlannahmen und Wissenslücken regelungsbezogen wie auch regelungsübergreifend herausgestellt und diskutiert.

1.3.1 Film: Alterskennzeichen der FSK

Aufriss:

Im Bereich Film kennen alle drei Befragtengruppen die Alterskennzeichen und verfügen über weitgehendes Wissen zu den Altersfreigaben. Dies ist sicherlich nicht zuletzt darauf zurückzuführen, dass das System seit langer Zeit etabliert ist und die befragten Erwachsenen vermutlich selbst bereits als Jugendliche mit den relevanten Freigabegrenzen konfrontiert waren.

Bei den professionellen Pädagoginnen und Pädagogen kommt außerdem zum Tragen, dass der Jugendmedienschutz sich im Bereich Film seit der Ausbildung der Betreffenden in diesem Punkt kaum verändert hat. Unsicherheiten werden hier vereinzelt bezüglich der neuen Regelung der Parental Guidance geäußert, die jedoch in vielen Arbeitsfeldern eine marginale Rolle spielen dürfte.

Auch den Jugendlichen sind die Kennzeichen geläufig und in ihrer Bedeutung – sorgfältig gelesen – ein Stück weit selbsterklärend, wie ein 14-Jähriger sagt: „Also, ich hab’s mir irgendwie selbst beigebracht, weil, man sieht schon, was da drauf steht ... ab zwölf, ab sechzehn. Also, wo ich das das erste Mal gesehen hab, da wusste ich halt, ob es geeignet ist oder nicht geeignet ist.“

Wie Tabelle II.2 zu entnehmen ist, haben alle befragten **Eltern** die FSK-Kennzeichen schon einmal gesehen und bei allen ist zu der Regelung Wissen vorhanden, das jedoch nicht immer vollständig ist. So war z.B. in einem Fall nur eine singuläre Freigabegrenze bekannt (ab 16 Jahren), in zwei anderen Fällen wurden die FSK-Kennzeichen auf Computerspielen vermutet. Nicht alle Eltern verstanden die Altersfreigaben jedoch als verbindliche Vorgaben, sondern vermuteten, diese hätten Empfehlungscharakter, sagten etwas über die Eignung der Filme für bestimmte Altersgruppen aus. So meint etwa eine Mutter: „Ja, ist ja eh keine gesetzliche [...] Regelung dahinter, kann ja nur eine Empfehlung sein.“

Tabelle II.2: Kenntnis und Verständnis der Regelungen im Bereich Film¹⁵

Film				
Regelung	Gruppe	Kenntnis der Kennzeichen	Wissen zu der Regelung	Verständnisprobleme/ Fehlanahmen
FSK-Kennzeichen/ Altersfreigaben	E			!
	P			
	J			!

Die FSK-Kennzeichen und ihre Bedeutung sind dem **pädagogischen Fachpersonal** bekannt. Nahezu alle befragten **Jugendlichen** kennen die FSK-Kennzeichen. Die meisten Befragten wissen, dass die Kennzeichen auf den Verpackungen von Videos und DVDs zu finden und auch im Kino von Bedeutung sind.

Die Bedeutung der Alterskennzeichen wird verstanden, nur im Fall eines Befragten ist die sprachliche Umsetzung der Altersgrenze („freigegeben ab“) etwas unsicher. „Ab“, „für“ und „unter“ wird alternierend verwendet. Die einzelnen Freigabestufen sind nicht allen Jugendlichen vollständig bekannt, in der Regel sind jedoch die für das eigene Lebensalter relevanten Stufen geläufig.

Missverständnisse/Fehlanahmen

- bei Eltern:
 - Es wird angenommen, die Altersfreigaben hätten generell lediglich Empfehlungscharakter.
 - FSK-Kennzeichen werden in Verbindung mit Altersempfehlungen auf Kinder- und Jugendbüchern (niedriger Bildungshintergrund) gebracht.
 - FSK-Kennzeichen werden dem Bereich Computerspiel zugeordnet.
 - Der Text „gemäß § 14“ wird als „freigegeben ab 14 Jahren“ gelesen.

¹⁵ **Legende zu Tabellen II.2 bis II.5**

Gruppen: E = Eltern; P = Pädagoginnen und Pädagogen; J = Jugendliche
Lesehilfe: In dieser Gruppe gibt es in Bezug auf diese Regelung ...

hinreichendes Wissen bzw. Kenntnisse	
teilweise Wissen bzw. Kenntnisse	
kein Wissen bzw. keine Kenntnisse	
Missverständnisse/Fehlanahmen	

- bei Jugendlichen
 - Es wird vermutet, Kinder und Jugendliche könnten im Kino in Elternbegleitung auch FSK 16-Filme bzw. Filme ohne Jugendfreigabe anschauen. (ältere Jugendliche)
 - FSK-Kennzeichen werden dem Bereich Computerspiel zugeordnet.
 - Es wird angenommen, es gebe eine weitere Altersstufe „freigegeben ab 21 Jahren,“ wie z.B. eine 15-Jährige bezüglich des Films *Wolf Creek* (keine Jugendfreigabe, gekürzte Version FSK 16) vermutet: „Ich schätze mal, der ist bestimmt nicht erst ab 16, ich schätze mal, der ist bestimmt erst ab 21, weil der ist wirklich sehr brutal. [...] oder vielleicht schon ab 18, 18 oder 21.“
- bei pädagogischem Fachpersonal
 - Es wird vermutet, es gebe eine Parental Guidance-Regelung¹⁶ auch für die Freigabestufe FSK 16. (außerschulische Jugendbildung)

1.3.2 Computerspiele

Aufriss:

Die Alterskennzeichen im Bereich Computerspiel sind im Vergleich zum Bereich Film deutlich weniger bekannt und es liegt weniger Wissen zu den Altersfreigaben vor. Das PEGI-System wird kaum zur Kenntnis genommen.

Als am besten informiert erweisen sich die Jugendlichen selbst, die dem Medium Computerspiel auch wesentlich näher stehen als Eltern und pädagogisches Fachpersonal. Die Nähe zum Medium ist bei den Eltern und letztlich auch bei den Pädagoginnen und Pädagogen ausschlaggebend für Kenntnis und Verständnis der Altersfreigaben. Während die Pädagoginnen und Pädagogen aus dem Arbeitsbereich Schule auf einem ähnlich schlechten Informationsstand sind wie Eltern, hängen Kenntnisse und Wissen der Pädagoginnen und Pädagogen aus dem außerschulischen Bereich vom konkreten Arbeitsfeld ab. Pädagoginnen und Pädagogen, die Computerspiele aktiv in die pädagogische Arbeit einbeziehen, sind sehr gut informiert.

(1) USK-Kennzeichen und Altersfreigaben

Wie in Tabelle II.3 deutlich wird, hatte nur ein knappes Drittel der befragten **Eltern** die USK-Kennzeichen bereits gesehen und ordnete sie Computerspielen zu; einige weitere erkannten die Kennzeichen als Altersfreigaben, ordneten sie jedoch dem Bereich Film zu. Allen übrigen Eltern¹⁷ waren die Kennzeichen unbekannt. Letztgenannte Eltern haben in der Regel selbst

¹⁶ Diese Regelung wurde in der Untersuchung nicht systematisch thematisiert. Sie kam also nur zur Sprache, wenn die Befragten sie selbst nannten, was nur in Ausnahmefällen geschah. Auffallend ist jedoch, dass in diesen Fällen die Regelung nicht korrekt verstanden zu werden schien und Unsicherheit darüber bestand, welche Altersstufen davon tangiert sind.

¹⁷ Von zwei Müttern, die keinen Bezug zu Computerspielen haben und deren Kinder nicht oder kaum Computerspiele nutzen, liegen hierzu keine Äußerungen vor.

keinen Bezug zu Computerspielen, während jedoch ihre Kinder in den meisten Fällen Computerspiele nutzen, einige sogar intensiv spielen. In Bezug auf das Wissen zu Computerspielfreigaben lassen sich in dieser Gruppe zwei Ausrichtungen feststellen: Die einen (Eltern aus einem Drittel der Familien) kannten weder die Kennzeichen noch verfügten sie über Wissen zu Altersfreigaben. Den anderen war zumindest bekannt, dass es im Bereich der Computerspiele Altersfreigaben gibt.

Auf die Frage, was es bedeuten könne, wenn ein Computerspiel **kein Freigabekennzeichen** aufweise¹⁸, kommt nur ein Drittel der befragten Eltern zu Interpretationen (Raubkopien, Produkte aus dubiosen Quellen, Prüfung wurde umgangen oder vergessen, „freigegeben ab 20 Jahren“), die auf ein Risikobewusstsein verweisen. Sie kommen dementsprechend zu einer angemessenen Handlungskonsequenz, nämlich ein solches Spiel Jugendlichen nicht zugänglich zu machen. Die übrigen Eltern können die Frage entweder nicht beantworten oder nehmen sogar an, das fehlende Kennzeichen bedeute, das Spiel sei für jede Altersstufe unbedenklich. Die Möglichkeit, dass es sich um ein indiziertes Spiel handeln könnte, wurde von keiner bzw. keinem Befragten angesprochen.

Insgesamt ist festzuhalten, dass weder der eigene Bildungshintergrund, noch Alter und Nutzungsverhalten der eigenen Kinder für Kenntnis und Verständnis der Computerspielfreigaben entscheidend sind. Von Bedeutung ist vielmehr, ob die Eltern selbst einen Bezug zu Computerspielen haben. Nur in Ausnahmefällen erweisen sich Eltern trotz eigener Distanz zu diesem Medienbereich in Bezug auf den Jugendmedienschutz als informiert.

Tabelle II.3: Kenntnis und Verständnis der Regelungen im Bereich Computerspiel

Computerspiel				
Regelung	Gruppe	Kenntnis der Kennzeichen	Wissen zu den Regelungen	Verständnisprobleme/ Fehlannahmen
USK-Kennzeichen/ Altersfreigaben	E			!
	P			
	J			!
Spiele <i>ohne</i> Kennzeichen	E	-		!
	P	-		
PEGI	E			!
	P			
	J			!

¹⁸ Diese Frage wurde gestellt, nachdem im Bedarfsfalle die Bedeutung der USK-Symbole erläutert worden war.

Dass es auch für Computerspiele nach Altersstufen gestaffelte Freigaben gibt, ist dem **pädagogischen Fachpersonal** überwiegend bekannt, die USK-Kennzeichen kennen jedoch nur Pädagoginnen bzw. Pädagogen aus der außerschulischen Jugendbildung.

Zum Umgang mit Computerspielen, die **kein USK-Kennzeichen** aufweisen, berichtet nur ein Pädagoge aus einer Jugendfreizeitstätte, dass er das Spielen dieser Produkte in der Einrichtung unterbinde, sofern auch Recherchen in der USK-Datenbank keine Altersfreigabe erbrächten.¹⁹ Die Tatsache, dass pädagogische Bezugspersonen dazu verpflichtet sind, in diesen Fällen die Nutzung zu unterbinden, scheint allerdings nicht explizit bekannt.

Der überwiegende Teil (14 von 18) der befragten **Jugendlichen** hatte die USK-Kennzeichen schon einmal gesehen. Drei 15- und 16-jährige Befragte, die nicht oder nur gelegentlich spielen, hatten die Kennzeichen noch nicht wahrgenommen, wobei eine 15-Jährige mit niedrigem Bildungshintergrund sogleich den Transfer von den FSK- auf die USK-Kennzeichen vornehmen konnte.

Ähnlich wie bei den FSK-Kennzeichen, sind nicht allen Befragten alle Freigabestufen geläufig, insbesondere diejenigen nicht, die für sie keine persönliche Relevanz haben. Hier kommt es mitunter auch zu einer Verwechslung der Farbzuordnung. Die prinzipielle Bedeutung der Freigabestufen ist den Befragten allerdings bekannt.

Ausschlaggebend für die Kenntnis der Freigabekennzeichen ist der eigene Bezug zu Computerspielen.

Missverständnisse/Fehlannahmen

- bei Eltern
 - Bei der Überprüfung der Freigabe eines älteren Spiels während eines Interviews, entsteht eine Irritation bezüglich der Farbzuordnung: Während gelb bei den neuen Kennzeichen für „freigegeben ab 6 Jahren“ steht, steht es in der alten Systematik für „geeignet ohne Altersbeschränkung.“
 - Die USK-Kennzeichen werden dem Bereich Film zugeordnet.
- bei Jugendlichen
 - Es kommt zu Verwechslungen mit den FSK-Kennzeichen.
 - Das Symbol „keine Jugendfreigabe gemäß § 14 JuSchG“ wird als „freigegeben ab 14 Jahren“ gelesen. Vermutlich ist die 14 als einzige Ziffer so augenfällig, dass der Betreffende sie dem Schema der übrigen Kennzeichen entsprechend als Freigabestufe wahrnimmt.
 - Eine zusätzliche Freigabegrenze von 21 Jahren wird angenommen.

¹⁹ In diesem Falle handelt es sich um einen Pädagogen, der Computerspiele sehr engagiert in die Jugendarbeit einbezieht. Es ist fraglich, ob pädagogische Kräfte in anderen Arbeitsbereichen ähnlich gut informiert sind.

(2) PEGI-Kennzeichen

Zwei Drittel der befragten **Eltern** hatten die PEGI-Kennzeichen bisher nicht wahrgenommen. Drei weitere Mütter waren zwar der Meinung, die Zeichen schon einmal gesehen zu haben, konnten sie aber nicht dem Bereich Computerspiel zuordnen. Eine dieser Mütter verortete sie generell im Bereich Spielzeug.

Nur zwei Eltern aus Familien mit hohem Bildungshintergrund, die großen Wert auf Medien-erziehung legen – ein Vater mit eigenem Bezug zu Computerspielen und eine stark behütende Mutter – kannten die PEGI-Kennzeichnung von Computerspielen. Allerdings bemerkte die Mutter, sie habe nur die Alterskennzeichen und das Gewaltsymbol gekannt, nicht aber die übrigen Symbole. Sie schilderte ein Ereignis, bei dem sie Verständnisprobleme hatte: Ein Spiel, das ihr Sohn geschenkt bekommen habe, sei mit dem PEGI-Symbol für Gewalt gekennzeichnet und außerdem in etwa sinngemäß mit dem Hinweis „pädagogisch wertvoll“ versehen. Dies habe sie als widersprüchlich und verwirrend empfunden. Bei dem Spiel, das sie als „Civ Rom“ bezeichnete, handelt es sich vermutlich um das Spiel *CivCity: Rom*, das als USK 6 und PEGI 12+ eingestuft ist, das Gewalt-Piktogramm aufweist und außerdem den Aufdruck „Empfohlen von *wissen.de*.“²⁰

Die PEGI-Kennzeichen waren dem **pädagogischen Fachpersonal** unbekannt. Einen Pädagogen aus dem außerschulischen Arbeitsfeld erinnerten sie an internationale (amerikanische oder japanische) Kennzeichnungen.

Zwei Drittel der befragten **Jugendlichen** hatten die PEGI-Kennzeichnung schon einmal gesehen.²¹ Die Wahrnehmung hängt in erster Linie von der Affinität der Befragten zu Computerspielen ab. Jugendliche mit engem Bezug zu Computerspielen hatten die Kennzeichen in der Regel schon einmal bemerkt, einige der weniger intensiv Spielenden ebenso.

- Ein Drittel der Jugendlichen verstand die Alterskennzeichen korrekt und kannte einige Piktogramme in ihrer Bedeutung bzw. interpretierte sie richtig (Gewalt, Sexualität, Drogen, z.T. auch Vulgärsprache). Dabei handelte es sich durchwegs um Jugendliche, die sich Computerspielen intensiv zuwenden. Doch auch bei diesen Jugendlichen war das Wissen zu den Piktogrammen unvollständig.
- Ein weiteres Drittel hatte zwar die Kennzeichen – zum Teil auch nur die Alterskennzeichen – bereits gesehen, interpretierte jedoch deren Bedeutung falsch oder äußerte Ratlosigkeit, was damit gemeint sein könne.
- Das letzte Drittel hatte die PEGI-Kennzeichnung noch nie gesehen bzw. bemerkt. Unter diesen Jugendlichen befindet sich nur ein Befragter mit starker Affinität zu Computerspielen. Die übrigen spielen entweder kaum oder gar nicht. Die Zahlsymbole und Piktogramme wurden in dieser Gruppe teils richtig verstanden, teils aber auch völlig fehlinterpretiert.

²⁰ Auf die Bedeutung dieser und vergleichbarer Verständnisprobleme für die Akzeptanz der Regelungen wird im nachfolgenden Kapitel vertieft eingegangen.

²¹ Eine Jugendliche, die keine Computerspiele nutzt, äußerte sich nicht zu den PEGI-Kennzeichen.

Sofern die Jugendlichen die Zahlsymbole korrekt mit „ab ... Jahren“ verstanden, stellte sich die Frage, inwieweit sie sie als verbindlich interpretierten. Einige stellten teils vage zutreffende, teils falsche Mutmaßungen an (vgl. c)), die meisten äußerten sich jedoch zur Verbindlichkeit nicht.

Missverständnisse/Fehlannahmen

a) Alterskennzeichen

- bei Eltern:
 - Als widersprüchlich zu den USK-Kennzeichen empfundene Hinweise und Kennzeichen (u.a. PEGI) werden als irritierend empfunden.
 - PEGI-Kennzeichen werden im Bereich Spielzeug verortet.
- bei Jugendlichen:
 - PEGI-Kennzeichen werden mit Altersangaben auf Spielzeugen in Verbindung gebracht, die als Warnungen („Überraschungsei“: Kleinteile nicht für Kinder unter 3 Jahren!) oder Empfehlungen („Playmobil“) fungieren.
 - Die Altersangabe in Verbindung mit dem Pluszeichen wird als Empfehlung an Eltern interpretiert, beim Spielen anwesend zu sein.

b) Piktogramme

- bei Eltern:
 - Sofern der Versuch unternommen wurde, konnten nur vereinzelte Piktogramme richtig gedeutet werden (Gewalt, Drogen, sexuelle Inhalte).
- bei Jugendlichen:
 - Vor allem die Spinne (Symbol für Angst) wurde fehlinterpretiert. („Gift,“ „Ekel,“ „Zeckengefahr,“ „Katastrophe, Tod,“ „Tierversuche“)

c) Verbindlichkeit

- bei Jugendlichen:
 - Die PEGI-Alterskennzeichen werden als zusätzliche Empfehlung zu den verbindlichen USK-Kennzeichen betrachtet: „... freigegeben ab 16, empfohlen ab 18 aufgrund von Drogen und Gewalt ... “
 - Es wird vermutet, dass es sich hier um verbindliche Freigaben handle.
 - Es wird vermutet, das PEGI-System habe in Österreich amtliche Legitimität, in Deutschland jedoch nichts zu bedeuten.
 - Ein 16-Jähriger mit australischem Migrationshintergrund erkannte das PEGI-System als internationales und ging davon aus, dass es stärker beachtet werde (implizit: verbindlicher sei) als die USK-Freigaben.

1.3.3 Fernsehen

Aufriss:

Im Bereich Fernsehen ist allen befragten Gruppen die Ungeeignetheitsansage bekannt und klar verständlich. Die Sendezeitgrenzen sind in den drei Gruppen in unterschiedlichem Maße präsent. Abgesehen von Pädagoginnen und Pädagogen aus dem schulischen Bereich, bei deren Befragung systematisches Wissen geäußert wurde, erschließen sich die Befragten diese Regelungen hauptsächlich über die Ungeeignetheitsansage. Die Vorsperre im digitalen Fernsehen ist denjenigen Befragten bekannt und verständlich, die damit als Kunden in Berührung kommen. Bei den übrigen Befragten kommt es zu Verwechslungen mit anderen Sperrfunktionen.

(1) Ungeeignetheitsansage

Die Ungeeignetheitsansage war den befragten **Eltern** und den **professionellen Pädagogen** bekannt und wurde verstanden. Bis auf einen 12-Jährigen wussten alle befragten **Jugendlichen**, dass es im Fernsehen Ungeeignetheitsansagen gibt, auch wenn ein 14-Jähriger mit hohem Bildungshintergrund einräumte, er kenne sie nicht aus eigenem Erleben.

Missverständnisse/Fehlannahmen

- bei Jugendlichen
 - Es wird von einer weiteren Altersstufe bei 21 Jahren ausgegangen.

(2) Sendezeitgrenzen

Konkrete Sendezeitgrenzen waren den befragten **Eltern** als Jugendschutzregelung so gut wie nicht bekannt. Eltern aus 9 der 15 Familien hatten diesbezüglich weder Wissen, noch äußerten sie Vermutungen. Nur eine Mutter mit hohem Bildungshintergrund wusste, dass die 20 Uhr-Grenze von Bedeutung ist, hatte jedoch keine Vorstellung, auf welche Altersgrenze sich diese bezieht. Auch einige weitere Eltern hatten aufgrund ihrer Fernseherfahrung vage Vorstellungen, dass es bezüglich der Platzierung gewalthaltiger Sendungen Einschnitte im Abendprogramm gebe. Zum Teil leiteten sie dies auch aus den Ungeeignetheitsansagen ab.

Die Sendezeitgrenzen waren den **Berufspädagoginnen und -pädagogen** aus der außerschulischen Jugendbildung bekannt. Von den Pädagoginnen und Pädagogen aus dem schulischen Bereich wurden die 22 Uhr-Grenze und die 23 Uhr-Grenze aus den Ungeeignetheitsansagen abgeleitet.

Tabelle II.4: Kenntnis und Verständnis der Regelungen im Bereich Fernsehen

Fernsehen			
Regelung	Gruppe	Wissen zu den Regelungen	Verständnisprobleme/Fehlannahmen
Ungeeignetheitsansage	E		
	P		
	J		
Sendezeitgrenzen	E		
	P		
	J		!
Vorsperre	E		
	P		
	J		!

Die Hälfte der **Jugendlichen** hatte vage Vorstellungen von Sendezeitgrenzen. Die Regelungen waren ihnen nicht explizit bekannt; aufgefallen war ihnen allerdings – zum Teil auch durch die Ungeeignetheitsansage –, dass bestimmte Sendungen, Genres oder Inhalte erst spät am Abend gesendet werden.²² Zweifel an der 20 Uhr-Sendezeitgrenze äußerten in der Befragungssituation Jugendliche, die die Beobachtung anführen, dass als FSK 16 eingestufte Filmtitel bereits um 20 Uhr im Fernsehen gezeigt werden. Hier bereitet die ungleiche Behandlung oberflächlich gesehen gleicher Medienprodukte in unterschiedlichen Medien Schwierigkeiten beim Regelverständnis.

Missverständnisse/Fehlannahmen

- bei Eltern
 - Trotz der im Interview gegebenen exakten Erklärung neigte ein Elternpaar mit niedrigem Bildungshintergrund zu dem Umkehrschluss, dass nach den Sendezeitgrenzen generell keine Sendungen mehr angeboten würden, die für ein jüngeres Publikum geeignet sind.
- bei Jugendlichen
 - Es wird vermutet, Filme mit FSK 16-Freigabe dürften bereits um 20 Uhr laufen und eine uneinheitliche Behandlung von Filmen im Fernsehen und auf DVD konnte nicht

²² Zu einem vergleichbaren Ergebnis kommt auch Petersen (2003).

nachvollzogen werden: „Braveheart, [...] der ist ab 16 und den konnte ich mir halt nicht ausleihen, sondern muss ich noch das halbe Jahr jetzt warten. [...] da bin ich noch Kind praktisch [...] Aber trotzdem haben die dieses Braveheart um 20.15 Uhr gebracht. Und das versteh ich dann irgendwie nicht.“ Die Praxis der Schnittauflagen ist offensichtlich nicht bekannt.

- Es wird vermutet, Filme ohne Jugendfreigabe dürften erst ab 1 Uhr oder 2 Uhr gesendet werden.
- Auch ein 13-Jähriger mit hohem Bildungshintergrund neigt zu dem Umkehrschluss, dass nach den Sendezeitgrenzen generell keine Sendungen mehr angeboten würden, die für ein jüngeres Publikum geeignet sind.

(3) Vorsperre im digitalen Fernsehen

Die Vorsperre im digitalen Fernsehen, ihre Bedeutung und Handhabung waren **Eltern** aus einem Drittel der Familien bekannt, wobei diese überwiegend auf eigene Erfahrungen als Kunden entsprechender Anbieter zurückgreifen konnten.

Die Vorsperre war nur wenigen Vertretern des **pädagogischen Fachpersonals** bekannt.

Aus eigener Nutzungserfahrung kannten 7 der 18 befragten **Jugendlichen** die Vorsperre und ihre Bedeutung. Mit Sperrfunktionen des digitalen Fernsehens waren weitere vier Befragte in Kontakt gekommen. Bei dreien von ihnen ist offensichtlich, dass sich ihre Aussagen nicht auf das Jugendmedienschutzinstrument beziehen dürften, sondern auf andere Sperrfunktionen, etwa Freischaltcodes für Pay-per-View-Angebote, Decodersperren etc.

Verwechslungen traten vor allem bei denjenigen Befragten auf, die entsprechende Funktionen nicht aus dem eigenen Haushalt kannten, sondern bei Freunden oder Verwandten gesehen hatten.

1.3.4 Internet: AVS mit Face-to-face-Kontrolle (Post-Ident-Verfahren)

Aufriss:

Altersverifikationssysteme mit Face-to-face-Kontrolle bzw. Post-Ident-Verfahren im Internet sind den befragten Gruppen vollständig unbekannt. Diese Systeme sind in der Praxis wohl hauptsächlich an kostenpflichtige Angebote gekoppelt, die von den befragten Eltern, Pädagoginnen und Pädagogen sowie Jugendlichen vermutlich nicht genutzt werden.

Ähnlich wie bei der Vorsperre im digitalen Fernsehen kommt es in der Befragungssituation hauptsächlich zu Verwechslungen mit zumindest oberflächlich ähnlich erscheinenden Systemen, die leicht zu umgehen sind.

Inwieweit das AVS mit Post-Ident-Verfahren für Nutzer selbsterklärend und nachvollziehbar ist, lässt sich mangels entsprechender Erfahrung der Befragten nicht klären.

Wie Tabelle II.5 zeigt, waren AV-Systeme mit Identitätskontrolle per Post-Ident-Verfahren den befragten **Eltern** sowie allen **professionellen Pädagoginnen und Pädagogen** unbekannt. Ein Pädagoge aus der außerschulischen Jugendbildung verwechselte den Bildschirmausschnitt auf der gezeigten Bildtafel mit leicht zu umgehenden Pseudo-Identifikationen, etwa Abfragen von gültigen Personalausweisnummern.

Tabelle II.5: Kenntnis und Verständnis der Volljährigkeitsprüfung

Internet			
Regelung	Gruppe	Wissen zur Regelung	Verständnisprobleme/ Fehlannahmen
AV-System (Face-to-face-Kontrolle)	E	<input type="text"/>	
	P	<input type="text"/>	!
	J	<input type="text"/>	!

Auch die befragten **Jugendlichen** hatten mit diesen Systemen offensichtlich noch keine Begegnung. Ein Drittel der Jugendlichen gab dies direkt an. Bei diesen Jugendlichen handelt es sich um fünf Jungen und zwei Mädchen im Alter von 12 bis 15 Jahren. Die übrigen – die meisten zwischen 14 und 16 Jahren – verwechselten es offensichtlich mit einfachen Altersabfragen, die leicht auszutricksen sind oder mit offenen Benutzergruppen ohne wirksame Alterskontrolle, wie z.B. ein 16-Jähriger: „Also, anmelden, und da brauche ich einfach irgendwas eingeben und dann bin ich auch schon angemeldet, dann kann ich da einfach reingehen.“

Vier jüngere Befragte (im Alter von 12 bis 15 Jahren) sahen die Jugendschutzfunktion in einer vermuteten Kostenpflichtigkeit des Angebots verankert. Während einige auf die Sparsamkeit der Jugendlichen selbst setzten wie ein 14-Jähriger („Also es gibt es oft, dass Zugang nur für Mitglieder ist, was dann gegen einen Kostenbeitrag erhoben wird, die Mitgliedschaft, und das ist auch eine Art Schutz, also das finde ich auch sehr schön.“), vermuteten andere, dass die Anbieter die Volljährigkeit des Nutzers über die Bankverbindung überprüfen könnten. Dies sei in ihren Augen eine Form des Jugendschutzes, da Jugendliche noch nicht über Bankkonten verfügten.

1.3.5 Konsequenzträchtige Verständnisprobleme

Manche Verständnisprobleme und Wissenslücken erscheinen für das alltagspraktische und erzieherische Handeln im Sinne des Jugendmedienschutzes unbedeutend oder nachrangig. Die wechselseitige Fehlzuordnung von FSK- und USK-Kennzeichen kann dem Jugendmedienschutz jedoch zuträglich sein, da sie in konkreten Situationen ein Handeln im Sinne des Jugendmedienschutzes erlaubt bzw. sogar ermöglicht. Bedenkenswert ist daher die

ausdrückliche Forderung einer Mutter, es möge doch einheitliche Kennzeichen, Kriterien und Institutionen über die verschiedenen Medien hinweg geben.

Mehrheitlich gibt es jedoch Verständnisprobleme, die sich auf das Handeln im Sinne des Jugendmedienschutzes negativ auswirken können. Diese werden nachfolgend herausgehoben und im Hinblick auf ihre möglichen Konsequenzen diskutiert.

Außerdem werden diejenigen Verständnisprobleme und Wissenslücken herausgestellt, denen deshalb ein besonderes Gewicht zukommt, weil sie über mehrere Medien hinweg auftreten oder erst im Zusammenspiel mehrerer Regelungen entstehen. Letzteres ist zum Teil auf Inkonsistenzen zwischen den Regelungen zu unterschiedlichen Medien zurückzuführen.

- **Interpretationsprobleme bezüglich Trägermedien ohne Alterskennzeichen**

Eine Einschränkung des grundlegenden Verständnisses des Prinzips von Altersfreigaben wird an der Frage nach dem „Fehlen“ von Freigabekennzeichen klar.²³ Gefragt, was es zu bedeuten habe, wenn ein Computerspiel kein USK-Kennzeichen aufweist, legt der deutlich kleinere Teil der Eltern das angezeigte Risikobewusstsein an den Tag. Von anderen wird gar vermutet, es handele sich um Medien, die ohne Einschränkung freigegeben seien. Möglicherweise konfligiert hier in der Wahrnehmung das Prinzip der Kennzeichnung von Freigegebenem (Trägermedien) mit dem der Kennzeichnung von Ungeeignetem (Rundfunk). Auch die Pädagoginnen und Pädagogen rekurrieren an dieser Stelle nicht auf die eindeutige Weisung des Gesetzes, sondern handeln eher nach Maßgabe des eigenen (angemessen ausgeprägten) Risikobewusstseins.

Dies deutet auf ein gravierendes Informationsdefizit bezüglich der hinter den Kennzeichen liegenden Jugendmedienschutzsystematik und der Organisation der Zuständigkeiten hin. Die zugrunde liegende Unterscheidung zwischen entwicklungsbeeinträchtigenden und jugendgefährdenden Trägermedien, an die auch unterschiedliche Zuständigkeiten im Jugendmedienschutzsystem gekoppelt sind, ist nicht transparent.

➔ Solche Wissenslücken bei Eltern und pädagogischen Bezugspersonen wirken sich unter Umständen dergestalt aus, dass Heranwachsende mit jugendgefährdenden Inhalten in Berührung kommen.

- **Missverständnis von Alterskennzeichen als Empfehlungen**

Einige Eltern begreifen die Alterskennzeichen nicht als verbindliche Freigaben, sondern interpretieren sie als Altersempfehlungen. Altersempfehlungen implizieren einerseits Unverbindlichkeit, andererseits die Berücksichtigung von altersangemessenem Schwierigkeitsgrad, inhaltlicher Attraktivität etc. Dies sind wiederum Kriterien, die eine vom Jugendmedienschutz geleitete Alterseinstufung nicht leisten kann und soll. Ein entsprechendes Missverständnis könnte daher zu mangelnder Akzeptanz beitragen.

➔ Probleme könnten sich allerdings insoweit ergeben, als Eltern im Erziehungsalltag situationsabhängig nicht nur für die eigenen Kinder Entscheidungen treffen, sondern auch den Schutz fremder Kinder zu gewährleisten haben.

²³ Diese Frage wurde nur an Eltern und an pädagogisches Fachpersonal gerichtet.

- **Inkonsistenzen über die Medien hinweg (Konvergenzaspekt)**

Für Befragte ist schwer nachvollziehbar, warum Inhalte, die sie oberflächlich anhand der Titel als gleich wahrnehmen, in unterschiedlichen Medien unterschiedlich behandelt werden, wie z.B. Filme auf DVD und im Fernsehen. Dies deutet darauf hin, dass die Praxis der Schnittauflagen nicht bekannt ist.

→ Solcherlei Inkonsistenzen können einerseits zu Verunsicherung führen, andererseits die Glaubwürdigkeit des Jugendmedienschutzes in Frage stellen und somit seine Akzeptanz beeinträchtigen.

- **Konkurrierende Herstellerkennzeichen**

Diese sind unter zwei Aspekten problematisch:

→ Im Falle disparater Information (etwa zwischen USK-Kennzeichen und PEGI-Alterskennzeichen) kann diese zusätzliche Kennzeichnung Verwirrung stiften, zumal Unklarheit über den Verbindlichkeitscharakter besteht.

Problematisch kann es auch werden, wenn Altersfreigaben mit Alterskennzeichen in anderen Medien- und Produktbereichen in Verbindung gebracht werden, etwa Altersangaben auf Kinder- und Jugendbüchern oder auf Spielzeug. Diese Kennzeichen sind in der Regel als Empfehlung, seltener als Warnung (z.B. bei Spielzeug: nicht unter drei Jahren wegen Kleinteilen) gedacht.

→ Eine solche Zuordnung wird dem unterschiedlichen Charakter der Systeme nicht gerecht. Daraus resultiert, dass auch die FSK- bzw. USK-Kennzeichen Gefahr laufen als Empfehlung missverstanden zu werden.

- **Lesen des Textes „§ 14“ als „freigegeben ab 14 Jahren“**

Dieses Missverständnis ist auf die Gestaltung der Alterskennzeichen zurückzuführen. Bei flüchtigem Lesen bewirkt die augenfällige Stellung von „§ 14“ (im Falle des Kennzeichens „keine Jugendfreigabe“ ist die 14 die einzige Ziffer), dass sowohl FSK- als auch USK-Kennzeichen in Einzelfällen als „freigegeben ab 14 Jahren“ gelesen werden.

→ Dies kann dazu führen, dass 14- bis 17-Jährigen Filme oder Computerspiele überlassen werden, die nicht für ihre Altersstufe freigegeben sind.

- **Unkenntnis der Sendezeitgrenzen**

Die befragten Eltern verfügen kaum über Wissen zu diesem Jugendschutzinstrument, insbesondere die 20-Uhr-Grenze betreffend.

→ Eltern können die Sendezeitgrenzen – soweit es sich überhaupt anbietet – nicht in ihren Erziehungsalltag integrieren.

2 Akzeptanz ausgewählter Regelungen

Für den Schutz der Heranwachsenden vor risikobehafteten Medieninhalten ist es günstig, wenn Jugendmedienschutz, Medienerziehung und Nutzungsgewohnheiten ineinander greifen. Für eine optimale Umsetzung ist über die reine Kenntnis der Regelungen des Jugendmedienschutzes hinaus ihre Akzeptanz durch Eltern, pädagogisches Fachpersonal und Jugendliche selbst eine wichtige Voraussetzung.

Nachteilig kann es sich auf die Praxis des Jugendmedienschutzes auswirken, wenn die Regelungen nicht akzeptiert werden, d.h. in ihrer Nachvollziehbarkeit, Effektivität und Angemessenheit negativ bewertet werden und entsprechend im eigenen Handeln (sowohl der Jugendlichen als auch der Eltern und pädagogischen Fachkräfte) keinen Niederschlag finden. An diesen Aspekten können Ursachen für Problemstellungen der Praxis des Jugendmedienschutzes und anhand geäußerter Kritik Ansatzpunkte für eine Optimierung identifiziert werden.

Im Rahmen dieser Untersuchung soll Akzeptanz verstanden werden als

- Zustimmung zur Notwendigkeit einer Regelung des jeweiligen Medienbereichs

sowie darüber hinausgehend als

- grundsätzliche Anerkennung des jeweiligen Regelungsprinzips als angemessen für den jeweiligen Bereich (z.B. des Prinzips der Altersfreigaben im Bereich Film).

Grundsätzliche Akzeptanz schließt Kritik an konkreten Details (z.B. der Angemessenheit der Altersstufen) nicht aus. Ein weiterer getrennt zu betrachtender Aspekt ist die Einschätzung der Effektivität der Regelung. Durch beide Aspekte wird die Akzeptanz mitbestimmt.

Relativ unabhängig von der grundsätzlichen Akzeptanz ist die Frage, in welchem Verhältnis das eigene Verhalten in Medienerziehung oder -nutzung zu konkreten Regelungen steht, ob und auf welche Weise auf sie Bezug genommen wird oder ihnen ohne bewusste Bezugnahme entsprochen bzw. widersprochen wird. Der immer wieder zu beobachtende Third-Person-Effekt in Bezug auf Risiko- und Bewältigungseinschätzung („andere brauchen Jugendmedienschutz, aber ich kann damit umgehen“) weist auf eine gewisse Unabhängigkeit von Wertschätzung und Handeln hin.

Eltern, pädagogisches Fachpersonal und Jugendliche nehmen in Bezug auf den Jugendmedienschutz unterschiedliche Rollen ein und haben entsprechend unterschiedliche Perspektiven. Den drei unterschiedlichen Perspektiven wird in der Ergebnisdarstellung dadurch Rechnung getragen, dass zunächst jede Gruppe für sich dargestellt wird.

Innerhalb jeder Gruppenperspektive wird eine medien- und regelungsgeleitete Darstellung gewählt.

2.1 Methodische Spezifika

2.1.1 Spezifika der Erhebung

Alle Befragten wurden um Bewertungen der ausgewählten Regelungen gebeten. Soweit die jeweiligen Regelungen den Befragten unbekannt waren oder Missverständnisse vorlagen, wurden die Regelungen zunächst durch die Interviewenden bzw. die Diskussionsleitung erläutert. In den überwiegenden Fällen konnten dadurch Missverständnisse beseitigt werden.²⁴ Die Befragten äußerten sich sodann auf Grundlage der gegebenen Erklärung. Für die Einschätzung der Ergebnisse ist daher zu berücksichtigen, dass die Bewertung der bekannteren Regelungen, wie z.B. der Altersfreigaben im Bereich Film²⁵, mit mehr persönlichen Erfahrungen unterfüttert ist, als die der unbekannteren, wie z.B. der Vorsperre im digitalen Fernsehen oder des Altersverifikationssystems im Internet.

2.1.2 Spezifika der Auswertung

Um den unterschiedlichen Rollen der Befragten und den unterschiedlichen Erhebungsmethoden Rechnung zu tragen, wurde in Bezug auf die drei Gruppen Eltern, pädagogisches Fachpersonal und Jugendliche jeweils ein unterschiedliches Vorgehen in der Auswertung gewählt, das entsprechend ihrer Bedeutung ein eigenes Maß an Auswertungstiefe anstrebte.

Am intensivsten wurden entsprechend der zentralen Stellung der **Eltern** in Bezug auf den Jugendmedienschutz die Elterninterviews ausgewertet. In diese Auswertung geht ein sehr breiter Rahmen an Kontexten ein.²⁶

Im Zentrum der Auswertung standen die Aspekte:

- Bewertung der Regelung im Hinblick auf Nachvollziehbarkeit, Effektivität und Angemessenheit für den eigenen Medien- und Erziehungsalltag
- Umgang mit der Regelung bzw. regelungsbezogenes Erziehungsverhalten

Die Auswertung der Interviews mit **Jugendlichen** konzentriert sich auf deutlich weniger moderierende Faktoren. Ausgewertet wurden die Aspekte:

- Bewertung der Regelung im Hinblick auf Nachvollziehbarkeit und Effektivität
- eigener Umgang mit der Regelung

²⁴ Sofern dies nicht gelang, wird im Kontext der Ergebnisdarstellung darauf hingewiesen.

²⁵ Unter Filmen sind hier professionelle Produktionen zu verstehen, die der Beurteilung durch die FSK unterliegen mit den Verbreitungswegen Trägermedien und Kino. Aussagen zu Filmen im Fernsehen wurden berücksichtigt, soweit sie sich auf Altersfreigaben beziehen.

²⁶ Zu den berücksichtigten Kontexten gibt Kap. I, 3.1.3 ausführlicher Auskunft.

Die Auswertung der Gruppendiskussionen mit den **Berufspädagoginnen und -pädagogen** bezog als Erklärungskontexte den Arbeitsbereich (schulische und außerschulische Jugendbildung) und gegebenenfalls konkretere Arbeitskontexte (z.B. Einsatz von Computerspielen im Jugendhaus) ein. Die Auswertung konzentrierte sich auf den Aspekt:

- Bewertung der Regelungen im Hinblick auf Nachvollziehbarkeit, Effektivität und Angemessenheit in Bezug auf den Medianalltag Jugendlicher.

Bewertungen der Regelungen in Bezug auf den pädagogischen Handlungskontext spielten eine untergeordnete Rolle.

2.2 Akzeptanz der ausgewählten Regelungen durch die Eltern

Nach einem medienbezogenen Aufriss folgt die Darstellung der Ergebnisse in der Regel folgendem Schema:

- Akzeptanz der Regelung durch die Eltern und soweit relevant, der darauf aufbauende Umgang damit²⁷
Die grundsätzliche Akzeptanz gibt Auskunft darüber, inwieweit das Regelungsprinzip bei den Eltern verankert ist, bzw. inwieweit Ablehnung besteht und wodurch sie begründet ist. Welche faktische Relevanz die einzelnen ausgewählten Regelungen im Alltag haben und in welcher Beziehung sie zur jeweils praktizierten (Medien-) Erziehung der Eltern stehen, zeigt sich an ihrem Umgang mit den Regelungen.
- Einschätzung der Befragten zur Effektivität
Die Frage nach der Effektivität der Regelungen beantworten die befragten Eltern vor dem Hintergrund eigener Erfahrung, Beobachtungen und Vorstellungen. Sie fungieren dabei als Expertinnen und Experten für das jugendmedienschutzbezogene Handeln von Eltern und anderen Erwachsenen sowie von Kindern und Jugendlichen.
- Bündelung der Kritikpunkte
Die Kritikpunkte der Eltern an den Jugendmedienschutzregelungen geben wichtige Hinweise auf den Optimierungsbedarf der Jugendmedienschutzpraxis.

²⁷ Für die Sendezeitgrenzen ist aufgrund der Sachlogik eine abweichende Gliederung erforderlich.

2.2.1 Film: Altersfreigaben der FSK

Aufriss:

Die überwiegende Mehrheit der Eltern akzeptiert diese Regelung. Allerdings beachtet nur eine Minderheit hoch gebildeter und medienkritischer Eltern die Altersfreigaben im Alltag konsequent. Den meisten Eltern gelten sie lediglich als Hinweise, die mehr oder minder zur Orientierung dienen und die sie unter Umständen zur eigenen Beurteilung eines Films veranlassen. Eine weitere Gruppe von Eltern beachtet die Altersfreigaben im Familienalltag gar nicht.

Kritik an der Praxis der Altersfreigaben bezieht sich darauf, dass

- einzelne Filme nach Meinung der Eltern falsch bewertet sind,
- die bestehenden Alterstufen zu undifferenziert sind und
- die Kriterien der Filmbewertung nicht transparent sind.

(1) Akzeptanz und Umgang

Die weithin bekannte Praxis der Altersfreigaben der FSK für Filme trifft bei fast allen befragten Eltern auf Akzeptanz.²⁸ Nur ein Elternpaar lehnt Altersfreigaben ab. Die große Mehrheit nimmt die Altersfreigaben für Filme als Selbstverständlichkeit wahr. In der Ausprägung der Akzeptanz zeigen sich dennoch Unterschiede. Folgende Gruppierungen lassen sich also anhand ihrer Akzeptanz der und ihres Umgangs mit den Altersfreigaben identifizieren:

a) Altersfreigaben gelten als Mindeststandard

Eine kleine Gruppe von höher gebildeten Eltern, die den Medien ein sehr großes Risikopotential zuweist und sich in ihrer Medienerziehung entsprechend engagiert, sieht die Altersfreigaben als absolut notwendige und verbindliche Vorgabe. Diese Eltern geben an, in ihrer Familie beim Kinobesuch und beim DVD-Kauf ausnahmslos immer auf die Altersfreigabe zu achten und sie zu befolgen. Diese medienkritischen Eltern sind tendenziell für eine Verschärfung der Jugendmedienschutzregelungen. Die bestehende Praxis der Altersfreigaben gilt ihnen als Mindeststandard im Umgang mit Filmen. Ihre eigenen medienerzieherischen Ansprüche und ihre familiäre Praxis sind auf höherem Niveau angesiedelt.

²⁸ Dies deckt sich auch mit dem Befund von Schumacher (2005, S. 71), dass die Notwendigkeit der gesetzlichen Jugendschutz-Regelungen bei den Medien Video- und Kinofilmen viel Zustimmung durch die Bevölkerung erhalten.

b) Altersfreigaben dienen der Orientierung

Eine weitere Gruppe von Eltern sieht die Altersfreigaben für Filme vor allem als wertvolle Orientierung für Eltern. Diese Gruppe macht den größten Anteil unter den Befragten aus. Es befinden sich darunter sowohl Befragte mit höherem als auch mit niedrigerem Bildungshintergrund. Auffällig ist, dass all diese Eltern sich aktiv um die Erziehung ihrer Kinder kümmern. Sie betrachten die Medien(-erziehung) als selbstverständlichen Teil der Erziehung, obwohl sie meist keine festen Konzepte dafür parat haben. Sie weisen den Altersfreigaben deswegen eine Orientierungsfunktion zu; sie sollen dazu dienen, dass Eltern ihr Erziehungshandeln an Vorgaben ausrichten können.

Dabei betrachten sie die Einstufung der FSK nicht als unbedingt verbindlich. Im konkreten Einzelfall finden sie Freigaben unter Umständen auch unangemessen und beurteilen einen Film aufgrund ihrer eigenen Überzeugungen und Erfahrungen anders. Sie legen aber Wert darauf, mit der FSK-Freigabe einen Hinweis auf das Risikopotential von Filmen und einen Anhaltspunkt für ihr Erziehungshandeln zu bekommen.

Von zwei Faktoren machen diese Eltern ihre Entscheidung, sich den Altersfreigaben anzuschließen oder diese zu übergehen, abhängig:

- Die Persönlichkeit und der Entwicklungsstand des eigenen Kindes
Die Eltern gehen davon aus, aus Erfahrung zu wissen, was für ihr Kind gut ist und was nicht. So hat z.B. eine Mutter beobachtet, dass manche mit FSK 6 gekennzeichneten Filme für ihre achtjährige Tochter noch schwer verdaulich sind. Entsprechend vorsichtig geht sie mit den Altersfreigaben um. Sie informiert sich aus allen verfügbaren Quellen und entscheidet je nach Inhalt und Machart des Filmes, ob er für ihre Tochter geeignet ist.
Je älter die Kinder sind, desto eher neigen die Eltern dazu, weniger streng als die FSK zu urteilen und z.B. auch ihre 14-Jährigen FSK 16-Filme ansehen zu lassen. Auch sie pochen darauf, ihre Kinder zu kennen und die Situation richtig einzuschätzen. Insgesamt stellt sich heraus, dass die Altersfreigaben von Eltern mit jüngeren Kindern eher beachtet werden als von Eltern mit Kindern im Jugendalter. Dies stimmt mit früheren Ergebnissen zur Medienerziehung überein: So wird z.B. die Notwendigkeit von Fernseherziehung mit zunehmenden Alter der Kinder als nicht notwendig gesehen. Bereits ab einem Alter von 13 Jahren stimmt der Notwendigkeit nur noch die Hälfte der Bevölkerung zu (vgl. Schorb/Theunert 2001).
- Der jugendschutzrelevante Inhalt
Die Eltern neigen überwiegend dazu, Gewalt in weitaus stärkerem Maße als jugendschutzrelevanten Inhalt zu betrachten als Erotik. Vermuten sie also erotische Szenen als die ausschlaggebenden Inhalte für die Einstufung eines Filmes, so sind sie eher geneigt, auch jüngere Jugendliche diese Filme sehen zu lassen.

c) Altersfreigaben werden als unverbindliche Hinweise gesehen

Eine dritte Gruppe schließlich, überwiegend Eltern mit niedrigem Bildungshintergrund, akzeptiert die Regelung zwar, nimmt aber die Altersfreigabe lediglich als unverbindlichen Hinweis wahr. In dieser Gruppe sind Eltern versammelt, bei denen sich Hinweise häufen, dass sie sich mit der Erziehung insgesamt schwer tun.

Diese Befragten finden es generell positiv, dass es Altersfreigaben gibt, stellen aber meist keine Verbindung zur eigenen Familie und zum eigenen Handeln her. Wenn Filme überhaupt vor dem Hintergrund ihres Gefährdungspotentials für Kinder und Jugendliche eingeschätzt werden, so erfolgt diese Urteilsbildung eher aufgrund des Filmplakats, des DVD-Covers oder anhand von Beschreibungen in Zeitschriften. Die Alterskennzeichen der FSK werden gar nicht oder nur zufällig wahrgenommen. Nur selten werden sie leitend für das eigene Erziehungshandeln. Zwei Gründe sind für die Distanz dieser Eltern zu den Altersfreigaben für Filme festzustellen:

- Die Risiken, die mit jugendschutzrelevanten Filmen für Kinder und Jugendliche einhergehen, werden von einigen Eltern nicht wahrgenommen. Demzufolge können diese Eltern auch nicht nachvollziehen, wodurch die Altersfreigaben von Filmen begründet sind und welchen Schwierigkeiten auf Seiten von Kindern und Jugendlichen sie zuvorkommen wollen. Die Notwendigkeit von Jugendmedienschutzregelungen wie der Altersfreigabe wird nach außen verlagert, die eigene Familie ist nicht betroffen. Diese Eltern betrachten die Altersfreigaben als Maßnahmen eines Minderheitenschutzes, den nur Familien benötigen, in denen keine entsprechende Erziehung stattfindet. Dass sie selbst Teil dieser Minderheit sein könnten und Medien aus ihrem Erziehungshandeln weitgehend ausgeklammert haben, reflektieren sie nicht.
- Die Altersfreigaben werden übergangen, weil Eltern ihr Zustandekommen nicht nachvollziehen können oder sie falsche Annahmen in die Freigabep Praxis projizieren. Aus ihrem Unverständnis resultiert eine ablehnende Haltung. Ein Vater von drei Kindern steht exemplarisch für diese Gruppe. Er denkt bei Altersfreigaben ausschließlich an drastische Gewalt und vor allem an erotische oder pornografische Inhalte. Enthält ein Film diese Inhalte nicht, so kann er eine Altersfreigabe ab 16 Jahren nicht nachvollziehen.

d) Altersfreigaben werden abgelehnt, weil sie als Belastung empfunden werden

Es findet sich nur ein Elternpaar in der Befragungsgruppe, das die Altersfreigaben nicht akzeptiert. Es ist als Einzelfall insofern bedeutsam, als auch bisherige Studien auf ein kleines Bevölkerungssegment verweisen, das die Maßnahmen des Jugendmedienschutzes als persönliche Belastung empfindet und ablehnt (vgl. Schorb/Theunert 2001).

In der vorliegenden Untersuchung war diese Minderheit durch ein junges Elternpaar mit einem 8-jährigen Sohn vertreten. Ihr Bildungshintergrund ist niedrig. Ihre Haltung zu Medien ist undistanziert, ein Risikopotential der Medien wird nicht erkannt. Sie zweifeln das Gesamtsystem der Altersfreigabe an: Es sei für jüngere Kinder nicht notwendig und ältere Kinder ließen sich ohnehin nicht mehr reglementieren. Hintergrund ihres Urteils ist erstens die über-

kommene und unzutreffende Vorstellung, dass Kinder entwicklungsbedingt noch nicht in der Lage sind, ihre Eindrücke zu verarbeiten und Filme somit wirkungslos blieben. Zweitens nehmen die Eltern des 8-jährigen Jungen die Zukunft ihrer Medienerziehung vorweg, wenn sie davon ausgehen, dass ältere Kinder sich in ihrem Medienumgang nicht beeinflussen lassen. Medienerziehung ist aus ihrer Perspektive derzeit nicht notwendig und später nicht möglich. Im konkreten Umgang mit den Altersfreigaben unterscheidet sich dieses Elternpaar nur unwesentlich von den unter c) beschriebenen Eltern.

(2) Einschätzung der Effektivität

Trotz der allgemein positiven Bewertung sind die meisten Eltern der Meinung, dass die Altersfreigaben für Filme nicht sehr effektiv sind.

Sie kommen – je nach ihrer Perspektive – auf zwei Wegen zu dieser Einschätzung:

- Die Mehrheit der Befragten geht davon aus, dass sich die Altersfreigaben primär an Eltern richten und erst im Kontext der Erziehung im Elternhaus effektiv werden können. Folglich funktioniere die Jugendschutzmaßnahme nur bei jenen Familien, die sich um die Erziehung der Kinder kümmern. Da dies nur bei einer Minderheit der Fall sei, seien die Altersfreigaben nicht effektiv.
- Diejenigen Eltern, die die Altersfreigaben nicht im Kontext elterlicher Erziehung sehen, sondern der Auffassung sind, Altersfreigaben richteten sich direkt an Kinder und Jugendliche, bezweifeln die Effektivität der Regelung ebenfalls. Sie gehen davon aus, dass Heranwachsende sich nicht an die Freigaben halten wollen, und befürchten, dass sie Zugang zu ungeeigneten Filmen haben, z.B. über ältere Freunde, die ihnen DVDs beschaffen. Ihrer Meinung nach scheitert die Regelung also an den Umgehungsmöglichkeiten und dem Antrieb der Kinder und Jugendlichen.

(3) Kritik

Die Altersfreigaben werden im Großen und Ganzen von der Mehrheit der Befragten positiv bewertet. Kritik an der Regelung betreffen die konkrete Einstufungspraxis und damit die Altersfreigabe einzelner Filme, die Differenzierung der zugrunde liegenden Altersstufen sowie die mangelnde Transparenz der Beurteilungskriterien.

Abweichende Einschätzungen konkreter Beispiele

Ein Bündel an Kritikpunkten bezieht sich auf die Freigaben, die die FSK bestimmten Filmen vergeben hat. Tendenziell sind die Eltern der Meinung, dass zu lax bewertet wird, also die Freigabe mancher Filme auf der Altersskala zu niedrig angesetzt wird. Genannt werden von den Eltern zum Beispiel die Filme *Herr der Ringe – Die Gefährten* (FSK 12) oder *James Bond – Casino Royal* (FSK 12). Sie seien für 12-jährige nicht geeignet und sollten erst ab 14 Jahren freigegeben werden. Unter den Befragten, die diese Kritik äußern, sind überwiegend

jene vertreten, die Altersfreigaben als Mindestanforderung verstehen und selbst Medienerziehungskonzepte auf höherem Niveau verfolgen.

Mangelnde Altersangemessenheit der Freigabestufen

Mit dem Vorschlag, etwa einen Film wie den oben genannten James Bond erst ab 14 Jahren freizugeben, ist ein weiterer Kritikpunkt angesprochen, auf den die Mehrzahl der Eltern in den Interviews zu sprechen kam. Die meisten Eltern halten die bestehenden Freigabestufen (ohne Altersbeschränkung, ab 6, ab 12, ab 16 und ab 18 Jahren) für zu undifferenziert. Diese Meinung wird von Eltern mit niedrigem wie hohem Bildungshintergrund vertreten. Ihre Kritik und ihre Verbesserungsvorschläge hängen jeweils eng mit ihren familiären Erfahrungen und dem Alter der eigenen Kinder zusammen. Zum Teil verstehen Eltern die Altersfreigabe insofern falsch, dass sie die Kennzeichnung als Empfehlung wahrnehmen. Sie bemängeln dann, dass es für Kinder zwischen 6 und 12 Jahren „nichts“ gäbe, weil für diese Altersspanne keine weiteren Altergrenzen festgelegt sind. Die meisten Eltern allerdings verstehen die Altersfreigabe richtig und plädieren für differenziertere Altersstufen, weil sie die Verstehens- und Verarbeitungsfähigkeiten ihrer Kinder vor Augen haben und sie mit deren Rezeptionswünschen und -vorlieben abwägen.

Nachstehend einige exemplarische Standpunkte der Eltern zu den Altersstufen der Filmfreigaben:

- Differenzierung unterhalb von 6 Jahren
Eine Mutter von zwei Kindern im Alter von 4 und 8 Jahren findet, dass die Freigabe „ohne Altersbeschränkung“ der Altersgruppe der Kinder unter 6 Jahren nicht gerecht wird. Sie hat gerade im Kindergartenalter von 3 bis 4 Jahren große Entwicklungsschritte beobachtet, die sich auch in den Verstehensfähigkeiten und im Umgang mit Filmen bemerkbar machen. Generell wünscht sie sich eine feinere Altersabstufung. Sie schlägt vor, eine weitere Altersgrenze bei etwa 3 oder 4 Jahren zu setzen.
- Differenzierung im Grundschulalter
Zwei andere Mütter halten die Spanne zwischen 6 und 12 Jahren für zu groß. Mit Blick auf ihre eigenen Söhne erklären sie, dass etwa 10-Jährige nicht mehr die behäbigen Kinderfilme, die ab 6 Jahren freigegeben sind, sehen wollten, dass aber Filme mit FSK 12-Freigabe für sie nicht geeignet seien. Hier müsse feiner gestaffelt werden.
- Differenzierung im Jugendalter
In gleicher Weise wie die bereits genannten argumentieren Eltern aus weiteren Familien in Bezug auf die Spanne zwischen 12 und 16 Jahren; sie plädieren für eine zusätzliche Stufe bei 14 Jahren.

Mangelnde Transparenz

Ein großer Teil der Befragten, mit unterschiedlichen Bildungshintergründen und unterschiedlich ausgeprägter Akzeptanz der Altersfreigaben für Filme, bemängelt, dass ihnen die Kriterien, nach denen Filme bewertet und Freigaben vergeben werden, nicht klar sind.

Sie fordern mehr Transparenz der Vergabepaxis aus unterschiedlichen Gründen.

- Eltern mit hohem Bildungshintergrund zweifeln teilweise an der Richtigkeit der Freigabe. Sie erscheint ihnen teils zu streng (erotische Inhalte), teils zu nachlässig (Action und Gewalt). Aus mangelnder Nachvollziehbarkeit heraus weisen sie den Altersfreigaben in ihrer Erziehungspraxis einen geringen Stellenwert zu. So moniert z.B. eine Mutter: „Da weiß man auch nicht, worauf sie es beziehen. Wenn da vielleicht irgendeine Nacktszene noch dabei ist oder so. Was aber heute ja keinen mehr wirklich schockiert. [...] Warum, wer drauf kam, warum ausgerechnet dieser Film ab 16 ist.“
- Eltern mit niedrigem Bildungshintergrund neigen dazu, die Schwelle dafür, was für Kinder und Jugendliche entwicklungsbeeinträchtigend sein könnte, sehr hoch anzusetzen. Im Wesentlichen erkennen sie nur drastische Gewalt und Pornografie als jugendschutzrelevant. Jugendschutzrelevante Inhalte wie Werbung, fragwürdige Ideale oder Geschlechterbilder geraten ihnen unter diesem Aspekt nicht in den Blick. Sie können deshalb manche Freigaben der FSK nicht nachvollziehen und stellen daraufhin das System der Altersfreigaben insgesamt in Frage.

2.2.2 Computerspiele

Aufriss:

Die Altersfreigaben bei Computerspielen werden, obwohl kaum bekannt, von den Eltern für sinnvoll gehalten.

Der Umgang mit den Altersfreigaben hängt in erster Linie vom Bildungshintergrund ab. Während sie für Eltern mit hohem Bildungshintergrund zumindest Orientierungsfunktion besitzen, nehmen Eltern mit niedrigem Bildungshintergrund die Freigaben nicht zur Kenntnis.

Die Effektivität der Altersfreigaben wird von den Eltern für gering gehalten, wobei auffällt, dass sie die eigene Rolle in Bezug auf die Durchsetzung dieser Regelung ausblenden, was vermutlich auf ihre große Distanz diesem Medium gegenüber zurückzuführen ist. Kritisiert wird dagegen, dass Kinder und Jugendliche leicht Wege finden, die Regelung zu unterlaufen.

Das PEGI-System ist den Eltern noch weniger präsent als die Kennzeichen der USK. Positiv gewertet wird der Versuch, inhaltliche Hinweise auf die Gründe für die Alterseinstufung zu geben, da Eltern sich kaum selbst ein Bild von Computerspielen machen.

2.2.2.1 Altersfreigaben der USK

(1) Akzeptanz und Umgang

Die Altersfreigaben für Computerspiele werden als hilfreiche Information weitgehend akzeptiert, wobei viele Eltern erst im Interview von der Existenz der Freigabekennzeichen erfahren haben.²⁹ In Bezug auf den Umgang mit den Altersfreigaben ist vor allem der Bildungshintergrund bestimmend.

a) Altersfreigaben dienen der Orientierung

Nahezu ausschließlich Eltern mit hohem Bildungshintergrund achten auf die Altersfreigabe, wenn sie beim Spielekauf dabei sind oder wenn ihnen zuhause Spiele unter die Augen geraten. Auch wenn die Freigaben nicht immer als bindend empfunden werden, werden sie wahrgenommen und reflektiert. Wenn der nächste Geburtstag der Kinder sie in das notwendige Alter bringt, drücken diese Eltern auch mal ein Auge zu, wie z.B. die Mutter eines 15-Jährigen, der auch mal mit einem als USK 16 eingestuften Spiel daherkommt: „Na gut ein Jahr drunter oder ein halbes. Da seh' ich's dann auch nicht so verbissen.“

b) Altersfreigaben spielen keine Rolle

Ausschließlich Eltern mit niedrigem Bildungshintergrund nehmen Altersfreigaben nicht zur Kenntnis. Sieht man sich diese Gruppe genauer an, so lassen sich verschiedene Umgangsweisen mit Computerspielen erkennen:

- Ein Teil dieser Eltern kümmert sich zwar nicht immer, aber doch sporadisch um die Inhalte der Computerspiele, die ihre Kinder haben oder haben wollen. Dabei geraten ihnen allerdings die Freigabekennzeichen nicht in den Blick. Diese Eltern bilden sich in der Regel eine Meinung, indem sie versuchen, die Abbildungen auf der Verpackung zu deuten und davon auf den Inhalt des Spiels zu schließen.
- Ein kleiner Teil der Befragten mit niedrigem Bildungshintergrund kennt sich mit den Computerspielen seiner Kinder gar nicht aus, weder die Titel noch deren Altersfreigaben sind den Eltern geläufig.

(2) Einschätzung der Effektivität

Wie im Bereich Film wird auch den Altersfreigaben im Bereich Computerspiel trotz breiter Akzeptanz nur geringe Effektivität zugetraut. Folgende Gründe nennen die Eltern:

²⁹ Die große Zustimmung zur Notwendigkeit einer Freigaberegulation bei Computerspielen deckt sich ebenfalls mit den Ergebnissen von Schumacher (2005), wonach 75 % der Bevölkerung rechtliche Bestimmungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen beim „Verkauf/Verleih von Computerspielen“ als „sehr wichtig bzw. wichtig“ einschätzen.

- Die Altersfreigabe würde an der Ladenkasse nicht beachtet. Einige Eltern berufen sich auf entsprechend schlechte Erfahrungen. Sie haben erlebt, dass Kinder (die eigenen oder andere in ihrem Umfeld) Spiele im Handel erworben haben, die für ihre Altersstufe nicht freigegeben waren. Vereinzelt wird die Vermutung geäußert, das Verkaufspersonal übergehe die Alterskennzeichen wegen des Umsatzdrucks.
- Kinder und Jugendliche tauschten Computerspiele untereinander aus. Auf diese Weise kursierten Spiele unkontrolliert in Altersgruppen, die dazu keinen Zugang haben sollten.
- Computerspiele, zu denen Jugendliche im Laden keinen Zugang haben, würden im ausländischen Versandhandel bestellt oder bei Ebay ersteigert.

Auffällig ist, dass nur wenige Eltern die Effektivität der Alterskennzeichen in Abhängigkeit vom Elternverhalten thematisieren. Als Personen, die mit der Altersfreigabe umgehen, werden meist nur Verkaufspersonal und Heranwachsende selbst thematisiert. Darin zeigt sich die noch weitgehend vorherrschende Distanziertheit der Eltern zu Computerspielen als dem Medium ihrer Kinder, das ihnen selbst fremd ist.

(3) Kritik an den Altersfreigaben

Kritik an den Altersfreigaben für Computerspiele bezieht sich – auch hier gibt es Parallelen zu anderen Regelungen – auf die **mangelnde Transparenz** der Bewertungspraxis. Diese Kritik bezieht sich auf zwei Ebenen:

- Zum einen kritisieren Eltern, dass sie nichts über die Bewertungskriterien für solche Spiele wissen. Erschwerend kommt für die meisten hinzu, dass sie selbst nicht spielen und deswegen kaum Einblick in diesen Medienbereich haben.
- Zum zweiten kritisieren sie die Freigabekennzeichen, die nur Angaben zur Altersfreigabe machen, aber keinen Hinweis geben, aus welchem Grund ein Spiel so eingestuft wurde. Hier beziehen sich einige Eltern auf die in diesem Punkt als besser empfundenen PEGI-Piktogramme (vgl. 2.2.2.2).

2.2.2.2 PEGI-System

Die Aussagen der befragten Eltern zur Akzeptanz des PEGI-Systems basieren überwiegend nicht auf eigenen Erfahrungen. Die Mehrheit war im Interview zum ersten Mal damit konfrontiert, die wenigsten haben die Symbole bisher wahrgenommen.

Generell begrüßen die Eltern eine inhaltliche Information zum Risikopotential von Computerspielen. Die Piktogramme werden als hilfreich empfunden, weil durch sie zu erfahren sei, worum es im Spiel geht. Sie werden als Ergänzung zu den Bildern auf der Verpackung betrachtet, zumal diese manchmal drastischer seien als der tatsächliche Inhalt.

Aufgrund mangelnder Kenntnis sind nur wenige Eltern in der Lage, das PEGI-System

differenziert zu bewerten oder gegen die Altersfreigaben der USK abzuwägen. Nur ein Vater äußert sich hierzu: Er ist der Meinung, das PEGI-System könne verbindliche Altersfreigaben, die an der Ladenkasse auch entsprechend kontrolliert werden, nicht ersetzen.

2.2.3 Fernsehen

Aufriss:

Alle drei das Fernsehen betreffenden Regelungen werden von den befragten Eltern akzeptiert.

Für den Erziehungsalltag spielt nur die Ungeeignetheitsansage eine wesentliche Rolle. Hier hängt der Umgang im Wesentlichen vom Alter der Kinder ab. Eltern jüngerer Kinder nehmen die Ansage sehr ernst, in Bezug auf ältere Kinder wird flexibler reagiert.

Die Vorsperre ist in den befragten Familien entweder nicht vorhanden oder aufgrund des Alters der Kinder irrelevant. Auf die Sendezeitgrenzen können sich die Eltern mangels Bekanntheit kaum beziehen. Die 20-Uhr-Grenze ist insofern auf den Familienalltag abgestimmt, als Kinder unter 12 Jahren abends in der Regel nicht fernsehen.

Während an der Vorsperre, die die meisten nicht aus eigener Erfahrung kennen, keinerlei Kritik geübt wird, richtet sich die Kritik an den anderen Regelungen vorrangig auf eine vermutete mangelnde Effektivität. In Bezug auf die Sendezeitgrenzen werden darüber hinaus Zweifel an der korrekten Umsetzung durch die Programmverantwortlichen geäußert.

2.2.3.1 Ungeeignetheitsansage

(1) Akzeptanz und Umgang

Die Ungeeignetheitsansage wird von allen Eltern akzeptiert.³⁰ Folgende Gründe für die breite Akzeptanz sind zu finden:

- Aus der Sicht der Befragten werden in der Ungeeignetheitsansage die Regelungen Altersfreigabe und Sendezeitgrenze zumindest annähernd sichtbar. Insofern erfüllt sie die Forderung der Eltern nach mehr Orientierung in Bezug auf den Jugendmedienschutz.
- Die Eltern fühlen sich angesprochen und schätzen es, dass die Sender Verantwortung übernehmen und den Kontakt zu den Eltern suchen.

³⁰ Eine große Akzeptanz des gesetzlichen Jugendmedienschutzes und seiner Bestimmungen im Fernsehen ist empirisch bereits gut belegt (Schorb/Theunert 2001, oder konkret zur Ungeeignetheitsansage Schumacher 2005). Nach Schumacher findet diese Regelung bei Befragten mit Kindern mit 85 % größte Zustimmung (Schumacher 2005, S. 72).

- Die Ungeeignetheitsansage wird nicht als Verfügung von außen wahrgenommen, sondern als Information, die den Eltern die Entscheidung darüber, was ihre Kinder sehen sollen und was nicht, letztlich selbst überlässt. Auch hier wird deutlich, dass Eltern Jugendmedienschutzregelungen in erster Linie als Orientierung wahrnehmen.

Wie in den Familien mit der Ungeeignetheitsansage umgegangen wird, entscheidet sich vorwiegend am Alter der Kinder.³¹

a) Eltern von jüngeren Kindern reagieren sensibel auf die Ungeeignetheitsansage.

Sofern ihre Kinder zu später Stunde mit der Ansage konfrontiert werden, sorgen sie dafür, dass umgeschaltet wird oder dass die Kinder nicht weiter fernsehen. Hier erfüllt die Ungeeignetheitsansage also ihren Zweck.

b) Die Eltern von älteren Jugendlichen nehmen die Ungeeignetheitsansage eher als Impulsgeber wahr

Sie weckt die Sensibilität der Eltern und ruft eine Einzelfallentscheidung hervor, d.h. die Eltern wägen ab, ob der angekündigte Film gemessen an der Persönlichkeit und dem Entwicklungsstand der Jugendlichen geeignet ist oder nicht. Dabei sprechen die Eltern selten ein Verbot aus. Eher dient ihnen die Ansage dazu, die Fernsehinhalte und Verarbeitungsfähigkeiten ihrer Kinder zu reflektieren. In Einzelfällen ist die Ungeeignetheitsansage auch ein Anlass, mit der Tochter oder dem Sohn ein Gespräch über den Film zu führen.

Nur eine Minderheit der Eltern älterer Jugendlichen achtet strikt auf die Ungeeignetheitsansage. Insbesondere dort, wo Jugendliche alleine und im eigenen Zimmer fernsehen, bleibt die Ungeeignetheitsansage freilich wirkungslos: „... als Eltern rennt man da ja nicht ständig rüber. Er guckt ja dann auch sein Eigenes. Und ob da nun vorher der Spruch kam oder nicht, weiß ich dann letztendlich auch nicht.“

(2) Einschätzung der Effektivität der Ungeeignetheitsansage

Die Ungeeignetheitsansage wird von den befragten Eltern als wenig effektiv eingeschätzt, sofern sie sich an Jugendliche richtet bzw. Eltern die Umsetzung nicht kontrollieren. Insbesondere vermuten die Eltern, dass die Ansage von Sendungen, die unter 16 Jahren nicht geeignet sind, ins Leere laufe, weil sich Jugendliche in diesem Alter nicht derart kontrollieren ließen.

Einige wenige Eltern befürchten, dass die Ansage einen Werbeeffect auf Jugendliche ausüben könnte und dass sie „erst recht“ das Interesse weckt. Dies ist auch die einzige weitergehende Kritik an der Ungeeignetheitsansage.

³¹ Hinweise auf die Bedeutung des Alters für die praktizierte Fernseherziehung finden sich auch bei Schorb/Theunert (2001) und Petersen (2003).

2.2.3.2 Sendezeitgrenzen

(1) Akzeptanz der Sendezeitgrenzen im Fernsehen

Auch wenn die konkrete Festschreibung der Sendezeitgrenzen kaum bekannt ist, gehen doch die meisten Eltern davon aus, dass das Abendprogramm sich im Hinblick auf die Tauglichkeit für Kinder und Jugendliche vom Tagesprogramm unterscheidet und es irgendwelche – wie auch immer differenzierten – Regelungen gibt (vgl. 1.3.3).

Basierend auf diesem Vorwissen und der im Interview gegebenen Erklärung **beurteilen die meisten Eltern die Regelung positiv**.³² Als Begründungen für diese überwiegende Akzeptanz finden wir:

- Eine normative Vorstellung, dass Sendungen für Erwachsene im Tagesprogramm selbstverständlich nichts verloren haben,
- Die Maxime, dass Kinder rechtzeitig zu Bett gehen sollten und somit zumindest die 20 Uhr-Grenze der Realität in den Familien entspricht,
- Zufriedenheit darüber, dass die Sendezeitgrenzen indirekt die Erziehung der Eltern unterstützen. Die Mutter eines 15-Jährigen z.B. nutzt die Programmstruktur und damit indirekt die Sendezeitgrenzen als Argumentationshilfe gegenüber ihrem Sohn, nach dem Motto, was im Spätprogramm läuft, ist nichts für Kinder und Jugendliche.

Nur ein einziges Elternpaar **lehnt die Sendezeitgrenzen ab**. Es handelt sich um die bereits erwähnten Eltern eines 8-Jährigen. Ihre Ablehnung fußt zum Teil auf Missverständnissen, zum Teil bewerten sie die Sendezeitgrenzen nicht mit Blick auf Kinder und Jugendliche, sondern aufgrund eigener Bedürfnisse:

- Sie führen ins Feld, dass viele Spielfilme, die für die ganze Familie geeignet seien, erst nach 20 Uhr gesendet würden. Offenbar ist für sie schwer nachvollziehbar, dass eine Sendezeitgrenze nicht den Ausschluss von Sendungen impliziert, die für ein jüngeres Publikum geeignet sind.
- Sendungen, die für Zuschauer unter 18 Jahren nicht geeignet sind, sollten ihrer Meinung nach bereits ab 22 Uhr ausgestrahlt werden, weil es sonst für sie selbst zu spät werde und die Kleinen sowieso schon im Bett lägen. Vermutlich beziehen sie sich hier auf ihren Sohn und haben die Sehzeiten und -gewohnheiten älterer Kinder dabei nicht im Auge.

(2) Einschätzung der Effektivität

Generell wird die Effektivität der Regelung von Eltern bezweifelt: Sie kann z.B. von Kindern mit eigenem Fernsehgerät im Zimmer leicht umgangen werden und funktioniert nur, wenn die Eltern darauf achten. Dass dies der Fall ist, bezweifeln die meisten befragten Eltern. Aus

³² Auch bei der großen Mehrheit der Bevölkerung sind wenige oder keine Kenntnisse über die gesetzlichen Regelungen zum Jugendmedienschutz im Fernsehen vorhanden. (Schumacher 2005, S. 72). Die bestehenden Sendezeitgrenzen 22 Uhr und 23 Uhr bewerteten die dort Befragten mit Kindern positiv (78 % zu 22 Uhr sowie 83 % zu 23 Uhr).

eigener Erfahrung und durch die Beobachtung von anderen Familien wissen sie: Spätestens mit 16 Jahren sehen Jugendliche weitgehend ohne Kontrolle durch die Eltern fern. Insbesondere die Sendezeitgrenzen um 22 und 23 Uhr orientieren sich daher nicht am tatsächlichen Verhalten von Jugendlichen.

(3) Kritik

Trotz der breiten Akzeptanz, die der Regelung entgegengebracht wird, äußern die befragten Eltern auch deutliche Kritik. Abgesehen von Zweifeln an der Effektivität werden auch Zweifel an der korrekten Umsetzung der Sendezeitgrenzen geäußert.

- Eltern beanstanden, dass um 20.15 Uhr Spielfilme gezeigt werden, die ihrer Meinung nach für 12-Jährige nicht geeignet sind.
- Moniert werden weiterhin die nachmittäglichen Sendezeiten von Talk-, Boulevard- und Reality TV-Sendungen, die für Kinder nicht geeignet seien.³³ Die Mutter eines 13-Jährigen missbilligt z.B., dass sich Sendezeitgrenzen ihrer Beobachtung nach nur auf Spielfilme beziehen. Sie hält insbesondere Talk- und Gerichtsshow am Nachmittag für falsch platziert: „Solange so ein Krawallschmarrn am Nachmittag läuft, was soll da eine Uhrzeit ändern!“
- Für einige Eltern ist nicht nachvollziehbar, dass Filme, die ihrer Meinung nach aus gutem Grund im Nachtprogramm laufen, am folgenden Nachmittag in der Wiederholung ausgestrahlt werden. So dies tatsächlich Filme betrifft, die für Kinder und Jugendliche nicht freigegeben sind, ist anzunehmen, dass den betreffenden Eltern die im Fernsehen geübte Praxis der Schnittauflagen³⁴ nicht bekannt ist.

Auch aufgrund ihrer eigenen knappen Kenntnisse fordern die Eltern mehr Information zu den Sendezeitgrenzen, die sie z.B. in Fernsehzeitschriften erwarten.

(4) Sendezeitgrenzen im Familienalltag

Anders als bei zuschauerseitig direkt wahrnehmbaren Regelungen wie der Ungeeignetheitsansage, ist nicht mit einem bewussten und aktiven Umgang der Eltern mit den Sendezeitgrenzen im Fernsehen zu rechnen. Somit sind die Elternaussagen nicht dahingehend auszuwerten, ob und wie Eltern die Regelung mit ihrem Erziehungshandeln bewusst verbinden, sondern inwiefern die Sendezeitgrenzen mit den Fernsehgewohnheiten bzw. Schlafenszeiten von Kindern und Jugendlichen übereinstimmen.³⁵

³³ vgl. hierzu auch Schumacher (2005, S. 73), wonach 36 % der Befragten mit Kindern angeben, in letzter Zeit für unter Zwölfjährige problematische Sendungen zu deren Sehzeiten gesehen zu haben.

³⁴ Nach § 9 JMStV können die Programmanbieter Ausnahmen von der Regelung beantragen. Daraus kann sich ergeben, dass Filme in einer „entschärften“ Version gesendet werden, aus der diejenigen Passagen herausgeschnitten sind, die ursprünglich eine höhere Altersfreigabe begründet haben. Denkbar ist also, dass ein Film zu verschiedenen Uhrzeiten in unterschiedlichen Versionen ausgestrahlt wird.

³⁵ Sendezeitgrenzen sollen von der Intention her sicherstellen, dass Kinder und Jugendliche entwicklungsbeeinträchtigende Sendungen üblicherweise nicht wahrnehmen (§ 5, Abs. 3, Nr. 2 und Abs. 4 JMStV).

- Die **20 Uhr-Grenze** korrespondiert in den meisten Familien mit Kindern im entsprechenden Alter mit den Sehgewohnheiten der Kinder, weil die Eltern auf eine entsprechende Schlafenszeit achten.
- Die **22 Uhr-Grenze** entspricht nur bei einer Minderheit der Eltern von jüngeren Jugendlichen den Gepflogenheiten der Familie. Bereits ab dem Alter von 13, 14 Jahren kontrollieren die meisten Eltern die Fernseh- und Schlafenszeiten ihrer Kinder kaum noch. Viele Jugendliche haben zudem ein eigenes Fernsehgerät in ihren Zimmern.
- Entsprechendes gilt für die Sendezeitgrenze **23 Uhr**. Auch sie schützt nur Kinder und jüngere Jugendliche. Jugendliche ab 16 Jahren werden von den Eltern nicht mehr kontrolliert. Medienerziehung findet in diesem Alter kaum noch statt. (vgl. Schorb/Theunert 2001, Schumacher 2005)

2.2.3.3 Vorsperre im digitalen Fernsehen

Nur eine Minderheit der befragten Eltern kennt die Vorsperre des digitalen Pay-TV aus eigener Erfahrung. Die Aussagen der meisten befragten Eltern zur Vorsperre sind dagegen hypothetisch, da sie erst während des Interviews mit deren Funktionsweise vertraut gemacht wurden. In den wenigen Familien, die selbst digitales Pay-TV haben, spielt die Vorsperre aufgrund der Fernsehvorlieben und des Alters der Kinder oder aufgrund des bestellten Programmpakets (in dem keine vorgesperrten Inhalte vorkommen) keine Rolle. Zum konkreten Umgang mit der Vorsperre in den Familien lassen sich entsprechend keine Aussagen machen.

(1) Akzeptanz der Vorsperre

Die technische Regelung wird jedoch durchaus akzeptiert.³⁶ Kritik wird nicht geäußert. Folgende Begründungen werden für das positive Urteil gegeben:

- Mit der Vorsperre übernimmt der Pay TV-Anbieter Verantwortung für sein Programm. Das bewerten die Eltern als angemessen.
- Auch aus Gründen der Technikdistanziertheit oder der Bequemlichkeit schätzen die Eltern die senderseitige Vorsperrung positiv ein. Die Vorsperre sei Sperrfunktionen, wie sie manche Eltern als technisches Feature ihres Fernsehgerätes kennen, die aber eigenes Programmieren erfordern, überlegen.
- Einige Eltern, die sich besonders für die Medienerziehung ihrer Kinder engagieren, erhoffen sich von der Vorsperre sogar einen „bewussteren“ und reflektierteren Umgang mit dem Fernsehen, „weil man die Sendungen ja einzeln freischalten muss“.

³⁶ In der Untersuchung von Schumacher wird dieses Instrument von 75 % der Befragten mit Kindern als sinnvoll erachtet (Schumacher 2005, S. 72).

(2) Einschätzung der Effektivität

Die meisten Eltern, ob sie auf eigene Erfahrung zurückgreifen können oder nicht, sind der Meinung, dass die Effektivität der Vorsperre gewährleistet ist. Eltern erhalten mit dem Besitz des PIN-Codes die Kontrollmöglichkeit, das Programm nach ihrem familiären Bedarf zu regulieren.

Nur eine Mutter hat von Fällen gehört, in denen es Jugendliche geschafft haben, ihren Eltern den PIN-Code abzuluchsen und die Vorsperre zu umgehen. Eine andere ist skeptisch, ob Jugendliche nicht doch irgendwelche Wege finden, den PIN-Code zu knacken.

2.2.4 Internet: AVS mit Face-to-face-Kontrolle (Post-Ident-Verfahren)

Aufriss:

Die Beurteilung des AVS ist für einige Eltern schwierig, zumal für diejenigen, die keine Erfahrung mit dem Internet haben. Aber insbesondere bei diesen Eltern ist große Unsicherheit in Bezug auf die mögliche/zukünftige Nutzung dieses Mediums durch ihre Kinder erkennbar. Insgesamt wird in den Aussagen der Eltern deutlich, dass das Internet als ein für Heranwachsende risikoträchtiges Medium wahrgenommen wird, dessen Nutzung sich der Kontrolle durch die Eltern weitgehend entzieht. Die Eltern wünschen sich daher überwiegend technische Schutzlösungen, durch die sie unterstützt werden. Kritik am Prinzip technischer Lösungen wird nur vereinzelt laut.

Unter den befragten Eltern kannte niemand die Funktionsweise von AV-Systemen mit Face-to-face-Kontrolle. Die Aussagen zur Bewertung sind vor allem durch das (mangelnde) Verständnis des Systems und den eigenen Bezug zum Internet geprägt.

a) Beurteilungen bei mangelndem Nachvollzug des Systems

Vielen Eltern, insbesondere solchen, die das Internet kaum oder gar nicht nutzen, fiel der Nachvollzug der Funktionsweise des AV-Systems und entsprechend eine Beurteilung trotz zuvor gegebener Erklärung schwer. Ob das System verstanden wurde, ist in vielen Fällen unsicher, in einigen klar zu verneinen. Auf dieser Basis des eingeschränkten Verständnisses ergeben sich zwei Gruppen.

- Die einen überschätzen aufgrund ihrer Unsicherheit dem Medium gegenüber die Reichweite dieses System, indem sie es z.B. mit Filtersystemen verwechseln. So meint ein Elternpaar, wenn sie später einmal Internet im Haus hätten, „dann hätten wir gleich die Sperren, dann würden wir das machen.“

- Bei den anderen mündet die Unsicherheit dem Medium gegenüber in eine generelle Skepsis auch gegenüber technischen Kontrollsystemen. Sie vermuten, dass das System zu umgehen ist, entweder durch technische Tricks oder Jugendliche, die andere Wege suchen, um die Kontrolle auszuhebeln. Bezeichnend für diesen Teil der Eltern ist die Aussage einer Mutter: „Wer rein will, kommt da auch rein, auch wenn man keine 18 ist.“

b) Beurteilungen auf Basis des Nachvollzugs

Auch bei Eltern, die das System nachvollziehen können, zeigen sich unterschiedliche Bewertungen:

- Einige Eltern bewerten das AV-System positiv, in der Annahme, dass diese Hürde nicht umgangen werden kann, weil sie durch eine Ausweiskontrolle abgesichert ist. Eine Mutter hat selbst mitbekommen, dass ihr Sohn an einer solchen oder vergleichbaren Kontrollfunktion gescheitert ist. Ein Vater hebt hervor, dass ein solches System nicht nur die Jugendlichen vor entsprechenden Inhalten, sondern auch die Eltern vor unkontrollierbaren Kosten schützen könne. Er fordert ein: „Da müssen natürlich auch die Anbieter von solchen Seiten dafür Sorge tragen.“
- Lediglich eine befragte Mutter hält technische Lösungen prinzipiell für unangebracht. Sie ist der Meinung, dass technische Sperrungen kein Erziehungsmittel sein können und das Vertrauen zwischen Eltern und Kindern stören. Sie hält eine Elternhaltung, die Kindern signalisiere „ihr würdet ja nur das Schlechte machen, nur Gewaltspiele, nur Erotikseiten angucken, deswegen müssen wir euch daran hindern,“ für absurd und „gesamtgesehlich eher schade“.

Ob die Eltern das System verstehen oder nicht: Insgesamt wird deutlich, dass ein großer Teil der Eltern auf technisch basierte Lösungen setzt, weil sie ihre Kinder beim Internetumgang nicht kontrollieren können. Sie hoffen, ein technisches System könnte Eltern hier entlasten.

2.2.5 Problemorientierte Zusammenfassung

(1) Akzeptanz

Die ausgewählten Regelungen des Jugendmedienschutzes werden von fast allen Eltern akzeptiert

Die befragten Eltern bringen in ihrer überwiegenden Mehrheit den Regelungen des Jugendmedienschutzes Akzeptanz entgegen. Das heißt nicht, dass sie diese Vorgaben in ihren Familien durchweg befolgen, aber sie erkennen sie an und finden auch die Regelungsprinzipien überwiegend sinnvoll. Damit bestätigt sich eine bereits in früheren Untersuchungen (vgl. Schorb/Theunert 2001; Schuhmacher 2005) festgestellte überwiegend aufgeschlossene Haltung von Eltern dem Jugendmedienschutz gegenüber.

Es gibt aber auch Hinweise auf eine Minderheit, die den Jugendmedienschutz zumindest teilweise (vor allem in Film und Fernsehen) ablehnt und als belastend für den eigenen Medienumgang empfindet. Die Haltung dieser Eltern ist insofern problematisch, als sie selbst kaum kritische Distanz zu Medien zeigen und ihnen weder das Risikopotential der Medien noch die Notwendigkeit, den Medienumgang von Kindern erzieherisch zu begleiten, in den Blick geraten.

An der Effektivität der Jugendmedienschutzregelungen wird gezweifelt

Ebenso verbreitet wie die Akzeptanz sind auch Zweifel an der Effektivität der Jugendmedienschutzregelungen. An die Effektivität legen die Eltern hohe Maßstäbe an. Sofern sie Möglichkeiten sehen eine Regelung zu umgehen, gehen sie davon aus, dass insbesondere Jugendliche dies tun.

Ein weiterer Hintergrund für mangelnde Effektivität wird darin gesehen, dass viele Regelungen der Durchsetzung durch die Eltern bedürfen. Im Gegensatz zur eigenen Familie sehen die Befragten, dass Eltern in anderen Familien dies nicht leisten. Diese Zuschreibung findet sich gleichermaßen bei Eltern mit niedrigem wie mit hohem Bildungshintergrund. Vor diesem Hintergrund ist auch das Vertrauen in technische Lösungen zu sehen (Vorsperre im digitalen Pay-TV und AV-System im Internet), die unabhängig vom Eingreifen der Eltern funktionieren.

Technische Lösungen des Jugendmedienschutzes befürworten die Eltern dort, wo sie großen Regelungsbedarf sehen und selbst geringen Einblick haben

Mit technischen Lösungen für den Jugendmedienschutz sind Eltern überwiegend nicht vertraut. Die Vorsperre im digitalen Pay-TV und das Altersverifikationssystem (AVS) bei jugendschutzrelevanten Seiten deutscher Internetanbieter zählen offenbar kaum zum Medienalltag der Mehrheit der Eltern. Die meisten Eltern bringen diesen technischen Lösungen jedoch durchaus Akzeptanz entgegen und erwarten sich, dass damit gerade jene Medienbereiche ‚in den Griff‘ zu bekommen sind, für die sie großen Regelungsbedarf sehen und zu dem sie selbst wenig Erfahrung und kaum Wissen haben. Insbesondere das Internet sehen die Eltern als unkontrollierten Raum mit unabschätzbaren Gefahren für Kinder und Jugendliche, sowohl finanzieller wie auch inhaltlicher Art. Von technischen Lösungen erhoffen sie sich gerade hier Unterstützung für ihr eigenes, von Unsicherheit geprägtes erzieherisches Handeln.

(2) Kritik

Eltern fordern mehr Information und Transparenz

Eltern versuchen die Kriterien des Jugendmedienschutzes nachzuvollziehen, um gegebenenfalls ihr erzieherisches Handeln daran auszurichten. In vielen Fällen gelingt dies aufgrund größerer Informationsdefizite in Bezug auf dieses komplexe System nicht.

Eltern kritisieren in Bezug auf Altersfreigaben und darauf aufbauende Regelungen häufig, die Kriterien für die Einstufung seien nicht nachvollziehbar. Nicht selten halten sie die Bewertung im Einzelfall für falsch oder wahrgenommene Inkonsistenzen lassen die Umsetzung der Regelungen fragwürdig erscheinen. Die Eltern lassen sich durch den Jugendmedienschutz ihr Vorrecht auf Erziehung nicht aus der Hand nehmen. Sie sind aber gewillt, Ratschläge anzunehmen und fordern mehr Information, um entscheiden zu können.

Nach Meinung vieler Eltern sind die Stufen der Altersfreigaben zu undifferenziert

Bezüglich der vertrauten Medien Film und Fernsehen halten Eltern die gängigen Altersstufen für zu undifferenziert. Nach ihrer Erfahrung finden innerhalb der Stufen größere Entwicklungsschritte statt, die nicht berücksichtigt sind. Je nach dem Alter der eigenen Kinder bezieht sich die Kritik auf die verschiedenen Altersspannen (0 bis 6, 6 bis 12, 12 bis 16).

(3) Erzieherischer Umgang

Bei den Medien, die den Eltern vertraut sind, nutzen sie Regelungen zur Orientierung, die mit sinnlich wahrnehmbaren Signalen arbeiten

Die Altersfreigaben für Filme und die Ungeeignetheitsansage im Fernsehen sind den Eltern vertraut. Weit weniger im Bewusstsein sind dagegen die Altersfreigaben für Computerspiele, die vielen Eltern fremd sind.

Wo die Signale wahrgenommen werden, dienen sie vielen zur Orientierung. Auch wenn nur eine hoch gebildete und medienkritische Minderheit sich im Alltag strikt an die Vorgaben hält, so dienen die Altersfreigaben und die Ungeeignetheitsansage doch der Mehrheit der Eltern als Hinweis und regen sie dazu an, eine eigene Entscheidung zu fällen, ob sie ihre Kinder mit bestimmten Inhalten konfrontieren wollen oder nicht.

Mit Eintritt ins Jugendalter achten Eltern zunehmend weniger auf die Einhaltung der Regelungen des Jugendmedienschutzes

Der Umgang der Eltern mit den Jugendmedienschutzregelungen hängt deutlich vom Alter ihrer Kinder ab. Während die Eltern jüngerer Kinder überwiegend auf Jugendmedienschutzregelungen achten und dafür Sorge tragen, dass ihre Kinder nicht mit ungeeigneten Inhalten konfrontiert werden, bleibt die Auseinandersetzung der Eltern von Jugendlichen mit Jugendmedienschutzregelungen meist theoretischer Natur. Dafür sind zwei Gründe zu erkennen:

- Den eigenen Kindern wird im Jugendalter ‚mehr‘ zugetraut, so dass z.B. 14-Jährige für ‚reif‘ genug eingeschätzt werden, auch Filme mit FSK 16-Freigabe anzusehen. Dieses Phänomen ist aus früheren Studien bereits bekannt (vgl. Schorb/Theunert 2001; Schuhmacher 2005).
- Der Medienumgang der Jugendlichen ist für die Eltern nur schwer zu überblicken. Mit Computerspielen und Internet werden Medien genutzt, zu denen einem Gros der Eltern der eigene Bezug fehlt. Darüber hinaus nutzen die Jugendlichen die Medien

weniger im Familien- und stärker im Peerkontext sowie individualisiert. Viele verfügen über Fernsehgeräte und Computer im eigenen Zimmer und Medienkontakte finden auch außer Haus statt. Die Eltern kontrollieren die Inhalte auch deshalb kaum noch.

Wie mit den Jugendmedienschutzregelungen umgegangen wird, hängt vom Bildungshintergrund und von der Erziehungshaltung der Eltern ab

Tendenziell neigen Eltern mit niedrigem Bildungshintergrund eher dazu, die Regelungen des Jugendmedienschutzes zu ignorieren. Das betrifft insbesondere die Regelung der Altersfreigaben für Filme und Computerspiele, also solche, deren Effektivität weitgehend vom Elternhandeln abhängt. Folgende Hintergründe dafür sind zu nennen:

- Erstens ist bei Eltern mit niedrigem Bildungshintergrund eine geringe Sensibilität für das Risikopotential der Medien festzustellen. Sie neigen dazu, die Schwelle dessen, was für Kinder und Jugendliche gefährdend sein könnte, sehr hoch anzulegen. Zudem zeigen sie einen engen Blick auf das Spektrum gefährdender Inhalte: Außer Gewalt und Pornografie sehen sie kaum Jugendmedienschutzrelevantes. Die eigene, wenig distanzierte Haltung der Eltern den Medien gegenüber trägt zu dieser Einschätzung bei.
- Zweitens ist in der Tendenz bei Eltern mit niedrigem Bildungshintergrund insgesamt ein geringeres Engagement in der Erziehung zu verzeichnen. Damit einher geht, dass Medien im Erziehungshandeln allenfalls beiläufig thematisiert werden und Konzepte für eine medienbezogene Erziehung fehlen.
- Drittens wird die Notwendigkeit von Jugendmedienschutzregelungen zwar anerkannt, aber außerhalb der eigenen Familie verortet. Die eigene Erziehung wird als gut und die eigenen Kinder werden als vernünftig betrachtet. Probleme mit dem Medienumgang gebe es deshalb nur in anderen Familien.

2.3 Akzeptanz der ausgewählten Regelungen durch die pädagogischen Fachkräfte

Anders als die anderen beiden Befragtengruppen, wurden die pädagogischen Fachkräfte nicht in Einzelinterviews, sondern in Gruppendiskussionen um eine Einschätzung der ausgewählten Regelungen gebeten: Im Folgenden werden jeweils die vorgebrachten Kritikpunkte und Argumente zusammengefasst dargestellt und – soweit sinnvoll – dem Arbeitsbereich (Schule und außerschulische Jugendbildung), vereinzelt auch konkreteren Arbeitskontexten zugeordnet.

Aufriss:

Das Prinzip der Altersfreigaben in den Bereichen Film und Computerspiel wird von den pädagogischen Bezugspersonen nicht grundlegend in Frage gestellt. Kritik geübt wird jedoch jeweils an deren konkreter Umsetzung. Die Freigaben sind für sie in vielen Fällen nicht transparent und nachvollziehbar, was für die Akzeptanz durch die Jugendlichen hinderlich ist und die Argumentation ihnen gegenüber erschwert. Außerdem stellen die Pädagoginnen und Pädagogen eine nicht zu vertretende Normverschiebung fest. Kritisch gesehen wird die Parental Guidance Regelung im Kino: Sie überfordert Eltern und Kinder.

Die Sendezeitgrenzen werden stark in Frage gestellt. In Bezug auf Kinder unter 12 Jahren wird angenommen, dass Daily Talks, Daily Soaps und Angebote von Musiksendern im Nachmittagsprogramm für sie ungeeignet sind. Die Orientierung der 22- und 23-Uhr-Grenze an Fernsehgewohnheiten Jugendlicher wird ebenfalls bezweifelt. Die Ungeeignetheitsanfrage wird trotz Zweifel an der Effektivität für sinnvoll gehalten.

In Bezug auf technische Instrumente (Vorsperre, AVS) wird befürchtet, dass findige Jugendliche diese zu umgehen wissen bzw. den medienbezogenen Wissensvorsprung gegenüber den Eltern ausnutzen. Das AVS wird jedoch für weitgehend sicher gehalten, allerdings in Bezug auf den gesamten Regelungsbedarf im Internet für noch nicht ausreichend.

2.3.1 Film

2.3.1.1 Altersfreigaben der FSK

Die Pädagoginnen und Pädagogen stellen das Prinzip der Altersfreigaben im Bereich Film nicht grundsätzlich in Frage, äußern im Hinblick auf den Medienalltag der Kinder und Jugendlichen jedoch eine Reihe von Kritikpunkten.

Generell beklagen sie die **mangelnde Transparenz**. Eine höhere Transparenz der Kriterien könnte die Medienerziehung erleichtern, da Verbote bzw. Ermahnungen nicht nur mit der gesetzlichen Regelung begründet, sondern gegebenenfalls auch inhaltlich argumentiert werden könnten. Dass die Freigabeentscheidungen nicht öffentlich begründet bzw. die Begründungen nicht transparent gemacht werden, erschwert aus Sicht der Pädagoginnen und Pädagogen die Akzeptanz bei den Jugendlichen. Als weiteres Argument wird ins Feld geführt,

dass die Notwendigkeit, die Freigaben öffentlich zu begründen, die Sorgfalt bei der Einstufung der Filme positiv beeinflussen kann.

Soweit die Kriterien aus Sicht der pädagogischen Fachkräfte nachvollziehbar sind, stützt sich die Einstufung von Filmen zu häufig auf **Formalkriterien**. Diese beziehen sich auf einzelne Szenen, in denen z.B. Gewalt visualisiert wird und fokussieren auf die Form der Darstellung („Blutszenen“). Die Gesamthandlung und -wirkung des Films wird dagegen offenbar vernachlässigt.

Insgesamt ergibt sich für die pädagogischen Bezugspersonen ein **inkonsistentes Bild** der Altersfreigabep Praxis. Dass sich im Verlaufe der Jahrzehnte die Normen verschoben haben, trägt zu diesem inkonsistenten Bild bei. Dies erschwert die Nachvollziehbarkeit der Kriterien und letztlich die Akzeptanz der Freigaben. Insbesondere Filme, die nach veralteten Normen gekennzeichnet sind, können dazu beitragen, dass man die Freigaben nicht ernst nimmt. Auch Personen mit Kontrollfunktion werden dadurch verunsichert. So wurde z.B. beobachtet, dass eine Bibliothekarin unsicher war, ob sie das Video *Arsen und Spitzenhäubchen*, gekennzeichnet mit FSK 18, an zwei Teenager verleihen darf (aktuelle DVD im Handel: FSK 12). Die **Aufweichung der Freigabennormen** wird nur zum Teil als der allgemeinen gesellschaftlichen Entwicklung entsprechend nachvollzogen und akzeptiert. Sie wird auch als Motor dieser Entwicklung gesehen und kritisiert. Durch die Aufweichung der Normen ist ein Gewöhnungseffekt zu befürchten, der für nicht wünschenswert gehalten wird. So sei z.B. die Freigabe des Films *Jesus Christ Superstar* aus dem Jahr 1970 ab 12 Jahren heutzutage nicht mehr angemessen. Die Freigabe der als wesentlich härter empfundenen Neuverfilmung ab 6 Jahren allerdings ebenfalls nicht, weil zu tief angesetzt.

Die Pädagoginnen und Pädagogen berichten von vielen Beispielen aus der Praxis, die sich auf die Nutzung nicht geeigneter Filme beziehen und die **mangelnde Effektivität** von diesbezüglichen Regelungen des Jugendmedienschutzes belegen. Sie weisen insbesondere auf die Rolle der Peer-to-peer-Weitergabe hin sowie auf technische Möglichkeiten die Regelung zu umgehen, die vielen Eltern nicht bewusst sind. Jugendliche hätten zum Teil erstaunliche technikbezogene Fähigkeiten, wobei wenige technisch Versierte genügen, um einem großen Kreis von Jugendlichen nicht freigegebene Filme zugänglich zu machen, ein Aspekt, auf den in Kap. 3 des Ergebnisteils näher eingegangen wird.

2.3.1.2 Parental Guidance³⁷

Die Parental Guidance-Regelung ist nach Erfahrung der pädagogischen Bezugspersonen aus der außerschulischen Jugendbildung kritisch zu sehen, da sie Eltern und Kinder überfordere. Nach Beobachtung der Pädagoginnen und Pädagogen überschätzen Eltern die emotionale Belastbarkeit von Grundschulkindern. Deshalb wird die emotionale Überforderung durch die elterliche Begleitung nicht automatisch aufgefangen. Einerseits sind manche Eltern dazu nicht in der Lage, andererseits würden die betreffenden Kinder den Eltern die Belas-

³⁷ In den Interviews und Gruppendiskussionen wurde diese Regelung von Seiten des Forschungsteams nicht aktiv angesprochen.

tung auch nicht unbedingt eingestehen, weil sie befürchten, bei der nächsten Gelegenheit keine Erlaubnis mehr zu bekommen.

2.3.2 Computerspiele: Altersfreigaben der USK

Wie bei Filmen wird auch bei Computerspielen das Prinzip der Altersfreigaben akzeptiert. Kritik an der Freigabepaxis kommt von mehreren pädagogischen Bezugspersonen aus der außerschulischen Jugendarbeit.

Auch in Bezug auf die Freigaben von Computerspielen wird an erster Stelle die **mangelnde Transparenz** kritisiert. Die Argumente gleichen den in Bezug auf die Filmfreigaben vorgebrachten: Da die Einstufungen durch die USK nicht öffentlich begründet werden, sind die Kriterien nicht nachvollziehbar. Eine öffentliche Begründung ist wünschenswert, da dadurch eine sorgfältige Prüfung und eine wissenschaftliche Begründung der Kriterien notwendig ist. Dies könnte zur Versachlichung und Fundierung der öffentlichen Diskussion über Verbotsforderungen beitragen.

Anhand von konkreten Beispielen wird auf **Inkonsistenzen** bei der Bewertung von Computerspielen hingewiesen. Es werden Spiele angeführt, deren Freigabe nicht nachvollziehbar niedrig ausfallen, wie z.B. das Spiel *Starcraft* (USK 12). Als Grund wird eine **selektive Prüfung** vermutet, bei der offensichtlich die filmartigen Eingangs- und Übergangsszenen nicht bewertet wurden, wie ein Pädagoge aus der außerschulischen Jugendbildung anmerkt: „Also es war richtig Splatter, ja. Wo die anscheinend tatsächlich nur das Spiel bewertet haben, aber diese Zwischensequenzen nicht.“ Dagegen stehen Spiele, die nach seinem Dafürhalten übermäßig streng eingestuft wurden, wie z.B. der Multiplayer *Diablo*, der vor der Jugendmedienschutzreform eine USK-Empfehlung ab 12 Jahren hatte und nunmehr trotz Ansiedlung in einer unrealistischen Fantasy-Welt eine Freigabe ab 16 Jahren hat.

Auch im Bereich der Computerspiele wird eine **Aufweichung der Normen** bemerkt. Besonders in jüngster Zeit fällt eine Tendenz zu tiefer angesetzten Freigaben auf. Spiele, die mit solchen vergleichbar seien, die früher ab 16 Jahren freigegeben wurden, bekommen heutzutage häufig eine Freigabe ab 12 Jahren. Ein Pädagoge aus der außerschulischen Jugendbildung formuliert salopp: „Gibt’s überhaupt noch welche, die nicht freigegeben sind oder 16 haben? Also ich hab in letzter Zeit auch das Gefühl, dass die USK so erst mal überall ’nen 12er-Stempel draufhaut.“

Eine **mangelnde Effektivität** wird auch in Bezug auf die Nutzung nicht geeigneter Computerspiele anhand vieler Beispiele aus der Praxis dargelegt. Als Gründe für die mangelnde Effektivität werden die Distanz vieler Eltern zum Medium Computerspiel gesehen, aber auch unkontrollierte Zugangswege zu nicht freigegebenen Spielen, wie Weitergabe von Kopien oder Downloads aus dem Internet (vgl. Kap. 3).

2.3.3 Fernsehen

In Bezug auf den Medienalltag der Jugendlichen werden die Regelungen kritisch bewertet:

Die **Sendezeitgrenzen** sind nach Einschätzung der pädagogischen Fachkräfte vielfach nicht an die Realität der Kinder und Jugendlichen angepasst. Vor allem in den Ferien und am Wochenende ist damit zu rechnen, dass die Heranwachsenden auch zu späterer Stunde vor dem Bildschirm anzutreffen sind, in manchen Elternhäusern auch unter der Woche.³⁸

Zweifel werden im Hinblick auf die korrekte Umsetzung der 20 Uhr-Grenze formuliert: Auch am Nachmittag laufen Sendungen, die für Kinder im Grundschulalter nicht geeignet sind, wie z.B. Talkshows, Daily Soaps oder Musiksender, die von den Kindern gesehen werden. Zwar werden diese Inhalte teilweise gemeinsam mit den Eltern angeschaut, vielen Eltern fehlt aber bezüglich ungeeigneter Inhalte, wie z.B. Verzerrung von Geschlechterbeziehungen oder fragwürdige Ideale, das entsprechende Problembewusstsein.

In Bezug auf diese Sendungen gehen die Pädagoginnen und Pädagogen von einer direkten Wirkungsannahme aus. Sie verzeichnen über die Jahrzehnte deutliche Veränderungen im Verhalten der Grundschüler, die sie auf ungeeignete Fernsehinhalte zurückführen. Zum einen haben die Kinder keinerlei Hemmungen, den Lehrkräften gegenüber Intimes aus dem Familienleben auszuplaudern. Dies wird dem Einfluss der Daily Talks zugeschrieben, in denen Schamgrenzen vermisst werden. Zum anderen ist gerade bei Mädchen festzustellen, dass sexualisierende Attribute, wie Schminke oder entsprechende Kleidung, die früher dem Teenageralter vorbehalten waren, nun bereits bei Kindern der 4. Klasse zu finden sind. Dies wird unter anderem auf entsprechende – auch im Fernsehen zu findende – Mediendarstellungen zurückgeführt.

Die **Ungeeignetheitsansage** wird von den professionell Erziehenden als sinnvoll erachtet, auch wenn sie insbesondere von Jugendlichen nicht unbedingt beachtet, sondern im Gegenteil von manchen als Prädikat für Attraktivität aufgefasst wird. Die Pädagoginnen und Pädagogen gehen auch davon aus, dass zu wenige Eltern die Ansage zum Anlass nehmen, den Heranwachsenden das Anschauen der Sendung zu verwehren. Gründe sehen sie zum einen darin, dass Kinder und Jugendliche zunehmend im eigenen Zimmer fernsehen, zum anderen darin, dass Eltern Auseinandersetzungen über das Fernsehverhalten scheuen.

In Bezug auf die **Vorsperre** äußern sich die pädagogischen Bezugspersonen kaum wertend. Diskutiert werden Bedenken, dass vermutlich nicht alle Eltern den PIN-Code sorgfältig geheim halten oder sie gar den Jugendlichen die Programmierung des Codes überlassen, da Letztere häufig technisch versierter sind.

Als regelungsübergreifendes Problem wird von den pädagogischen Bezugspersonen diskutiert, dass der Satellitenempfang das Anschauen von Programmen ermöglicht, die nicht an den deutschen Jugendmedienschutzregelungen ausgerichtet sind.

³⁸ Diese Einschätzung deckt sich mit den Befunden von Petersen (2003, S. 66): Die von ihm befragten Jugendlichen geben zu 58 % an, an Wochenenden länger als bis 23 Uhr fernzusehen, während dies unter der Woche nur ein deutlich kleinerer Teil von 8 % der Befragten angibt.

2.3.4 Internet: AVS mit Face-to-face-Kontrolle (Post-Ident-Verfahren)

Zwar wird das System, mit dem die Pädagoginnen und Pädagogen keine persönliche Erfahrung haben, als relativ sicher bewertet, problematisiert wird allerdings, dass vermutlich der geringste Teil der pornographischen Internetseiten mit Hilfe dieses Systems gesichert ist. Insofern schütze es Jugendliche nicht vor den Inhalten, sondern höchstens vor der Kostenpflichtigkeit. Letztlich bietet das System nach Meinung eines Pädagogen aus der außerschulischen Jugendarbeit keine absolute Sicherheit gegen gezielten Missbrauch durch Hacking.

Darüber hinaus tangiert es die vielen für Kinder und Jugendliche ungeeigneten Medieninhalte im Internet nicht, für die es nur unbefriedigende Filterlösungen gibt, welche z.B. auch die Arbeit mit dem Internet im pädagogischen Kontext erheblich erschweren.

2.3.5 Problemorientierte Zusammenfassung

Die Pädagoginnen und Pädagogen akzeptieren die Regelungsprinzipien und sehen einen effektiven Jugendmedienschutz als dringend geboten

Sie weisen allerdings auf zahlreiche Beispiele hin, die die Effektivität der meisten Regelungen in Frage stellen. Daher sehen sie dringenden Bedarf den Jugendmedienschutz zu stärken. Die Schutzbelange der Heranwachsenden sehen die pädagogischen Fachkräfte in vielen Punkten vernachlässigt. Die Regelungen entsprechen aus ihrer Sicht nicht der Alltagsrealität heutiger Heranwachsender.

Die Regelungen sind nicht an den Medienalltag der heutigen Jugendlichen angepasst

Dies betrifft die Sendezeitgrenzen im Fernsehen und die vielen technischen Möglichkeiten, die Jugendliche nutzen, um an nicht freigegebene Filme und Computerspiele zu gelangen. In diesem Zusammenhang sollte die technische Kompetenz mancher Jugendlicher nicht unterschätzt werden. Auch in Bezug auf das Internet hinke der Jugendmedienschutz hinter der tatsächlichen Nutzung durch Kinder und Jugendliche her. Hier werden weitergehende effektive Regelungen vermisst.

Viele Eltern kommen ihrer Rolle in Bezug auf den Schutz der Heranwachsenden nicht nach

Aus Sicht der pädagogischen Bezugspersonen mangelt es vielen Eltern an

- Problembewusstsein im Hinblick auf die medienbezogenen Risiken
- Informationen im Hinblick auf die Regelungen des Jugendmedienschutzes
- Wissen über den Medienalltag der Jugendlichen, vor allem in Bezug auf technische Wege an ungeeignete Inhalte zu gelangen
- medienerzieherischem Engagement und Konfliktfähigkeit

Regelungen, die auf eine Aktivität der Eltern setzen, können nach Ansicht der Pädagoginnen und Pädagogen nicht auf die nötigen Voraussetzungen bauen.

Dem stehen aufgeweichte Normen in Bezug auf die Freigabe von Inhalten gegenüber

Von den pädagogischen Bezugspersonen wird eine Aufweichung der den Freigaben zugrunde gelegten Normen bemerkt, die durch allgemeine gesellschaftliche Normveränderungen nicht gedeckt ist und die Schutzbelange von Kindern und Jugendlichen zu wenig berücksichtigt.

Die Vermittlung der Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit der Regelungen an Eltern und Jugendliche wird durch mangelnde Transparenz und offensichtliche Inkonsistenzen des Systems erschwert

In ihrer beratenden Rolle Eltern gegenüber und in ihrer erziehenden Rolle Heranwachsenden gegenüber stehen die pädagogischen Fachkräfte jedoch vor der Aufgabe, dem Jugendmedienschutz Geltung zu verschaffen. Dabei sind das aus Sicht der Pädagoginnen und Pädagogen inkonsistente Erscheinungsbild und die mangelnde Nachvollziehbarkeit der Kriterien nicht hilfreich. Da die Prüfungsgremien ihre Entscheidungen nicht öffentlich begründen, können diese auch Eltern und Heranwachsenden gegenüber nicht plausibel gemacht werden.

2.4 Akzeptanz der ausgewählten Regelungen durch die Jugendlichen

Die Ergebnisdarstellung zur Auswertung der Interviews mit Jugendlichen folgt der schon bekannten Gliederung:

Sofern die Sachlogik keine andere Darstellung erforderlich macht, werden zunächst die Ergebnisse zu Akzeptanz und Umgang mit der jeweiligen Regelung dargestellt und gegebenenfalls Gruppen von Befragten, die sich in diesem Punkt unterscheiden lassen. Die Jugendlichen geben hier Auskunft, inwieweit die Regelungen in ihrem Medienalltag für sie Relevanz besitzen. Berücksichtigt wird hier auch, welche Rolle die Regelungen in der elterlichen Medienerziehung spielen.

Die Einschätzungen zur Effektivität und die Kritikpunkte werden in der Regel getrennt davon dargestellt.

2.4.1 Film: Altersfreigaben der FSK

Aufriss:

Alle befragten Jugendlichen akzeptieren das System der Altersfreigaben im Bereich Film grundsätzlich. Allerdings äußern sie viel Kritik an der Umsetzung.

Aufbauend auf der Relevanz für die eigene Mediennutzung und der geäußerten Kritik lassen sich drei verschiedene Haltungen identifizieren: Diese reichen von starker Orientierung an den Freigaben bis hin zu persönlicher Irrelevanz sowie von Wünschen nach verstärktem Schutz bis hin zu kritikloser Indifferenz.

Diese Haltungen sind beeinflusst durch den Bildungshintergrund, zum Teil auch durch das Alter der Befragten: Eine lockere Orientierung an den Freigaben bei gleichzeitig differenzierter Kritik findet sich bei Jugendlichen mit hohem Bildungshintergrund.

(1) Akzeptanz und Umgang

In Bezug auf die Altersfreigaben von Filmen lassen sich bei den befragten Jugendlichen drei Haltungen und Umgangsformen identifizieren.

a) Die Altersfreigaben werden beachtet und Verbesserungen der Schutzfunktion gefordert

Diese Haltung findet sich bei einem knappen Drittel der befragten Jugendlichen im Alter von 12 bis 15 Jahren, mit hohem und mit niedrigem Bildungshintergrund. Diese Jugendlichen nehmen die Freigaben ernst und halten sich weitgehend daran. Äußern sie Kritik, so bezieht

sich diese vorwiegend auf mangelnde Konsequenz in der Durchsetzung der Regelung. Beanstandet werden etwa lückenhafte Kontrollen durch Verantwortliche (Eltern, Verkaufspersonal, Kinokasse) sowie Umgehungsmöglichkeiten, wie sie z.B. das Internet bietet. So gibt ein 15-Jähriger zu bedenken, dass viele Jugendliche ab dem Alter von 14 oder 15 Jahren Sex-, Action- und Horrorfilme aus dem Internet beziehen.

Kritisiert werden aber auch zu niedrig angesetzte Altersfreigaben, z.B. bei gewalthaltigen Filmen mit historischem Tatsachenbezug, die ab 12 Jahren freigegeben sind.

b) Freigaben gelten als unverbindliche, oft unzutreffende und zu streng empfundene Hinweise

Diese Haltung vertritt ein gutes Drittel der Befragten aus allen Altersstufen. Alle haben einen hohen Bildungshintergrund. Diese Jugendlichen betrachten die Freigaben als überwiegend unverbindliche Hinweise, über die man sich bei Bedarf hinwegsetzt, wie z.B. ein 15-Jähriger: „Man kann das eigentlich auch so umgehen, das ist nur eine Altersempfehlung, dann muss ich mich nicht direkt dran halten.“ Andere halten sich an elterliche Vorgaben, die sich zwar an den FSK-Freigaben orientieren, diese jedoch deutlich abschwächen.

Einige Befragte versuchen sehr differenziert die Kriterien der Einstufung zu rekonstruieren (z.B. Erzählung aus der Perspektive der Ermittler, Bestrafung der Bösen, Bilder vom Mordgeschehen etc.). Die meisten allerdings setzen sich nur dann damit auseinander, wenn es für sie selbst relevante Grenzen betrifft, wie ein 13-Jähriger beschreibt: „Wenn zum Beispiel ein Film ab 16 [ist] und der sollte ab 12 oder so sein, dann interessiert es mich halt schon, weil's dann sozusagen übertrieben ist.“ Tendenziell werden eher Beispiele von subjektiv zu hoch angesetzten Altersfreigaben kritisiert als zu niedrig angesetzte. In Frage gestellt wird vereinzelt auch die Schutzrelevanz sexueller Inhalte.³⁹ Vor allem die Stufe FSK 16 wird in Zweifel gezogen, wie z.B. durch einen 16-Jährigen: „Filme ab 16 sind eigentlich meistens überbewertet. Also wo ab 16 draufsteht, könnte teilweise auch ab 12 draufstehen.“

Insgesamt äußern diese Jugendlichen keine fundamentale Kritik am System der Freigaben, sondern sehen die Lösung in einem flexiblen Umgang, zumal es Fehleinschätzungen bei der Filmfreigabe sowie individuelle Unterschiede zwischen Heranwachsenden gibt. Davon abweichend schlägt ein 16-Jähriger vor, die Filme weniger streng einzustufen und dafür aber auf verbesserte Kontrollen zu achten: „Weil so wie es jetzt ist, hält sich keiner dran, weil [...] die Altersbegrenzungen zu weit unten [= zu streng] sind und es aber nicht kontrolliert wird.“

c) Altersfreigaben werden als Kinderschutz für notwendig erachtet; für das persönliche Nutzungsverhalten haben sie kaum Bedeutung

Diese Haltung findet sich bei einem Drittel der Jugendlichen aus allen Altersstufen. Alle haben einen niedrigen Bildungshintergrund. An den Altersfreigaben haben diese Jugendlichen im Prinzip nichts auszusetzen. Für sich persönlich sehen sie jedoch keinen Schutzbedarf

³⁹ Zur differenzierten Einschätzung der Jugendlichen von sexuellen Szenen in Filmen vgl. auch Dahm (2003, S. 20-24).

und beanspruchen, sich nicht an Freigaben zu halten. Nur ein 13-Jähriger sagt von sich, er beachte die Einstufung „keine Jugendfreigabe,“ weil er erlebt hat, dass es sich hier um wirklich brutale Filme handelt. Allerdings versteht er die übrigen Freigabestufen als Hinweis auf die erwünschte Spannung: „Wenn da steht „freigegeben ab 6 Jahren, dann weiß ich, dass das ein Kinderfilm ist und langweilig. [...] Aber wenn [da] jetzt so 12, 16 steht, dann ist es schon spannend.“

Als extreme Vertreter fallen innerhalb dieser Gruppen zwei 13-Jährige auf, die durch die Eltern keinerlei Einschränkung in Bezug auf nicht freigegebene Filme erfahren und eine intensive Nutzung schildern. Sie zeigen extrem verschobene Toleranzgrenzen gegenüber Gewalt und ängstigenden Inhalten und argumentieren konsequent selbstbezogen. Entsprechend minimal schätzen sie auch den Schutzbedarf von Kindern ein.

Teilweise gehen die Befragten dieser dritten Gruppe davon aus, dass Jugendliche sich generell nicht an die Freigaben halten. In Bezug auf Kinder sehen sie einen Schutzbedarf, aber auch die Gefahr, dass vom Verbotenen ein Reiz ausgeht. Sie fordern, dass Eltern die Regelung Kindern gegenüber durchsetzen sollten.

(2) Einschätzung der Effektivität

Die Effektivität der Altersfreigaben wird für sehr begrenzt gehalten. Die Befragten verweisen darauf, dass viele Eltern nicht auf die Einhaltung der Altersfreigaben achten. Auch an der Ladenkasse und im Kino wird ihrer Erfahrung nach nicht immer kontrolliert. Außerdem gebe es, wenn Jugendliche einen Film wirklich wollten, noch die Möglichkeit, ihn aus dem Internet herunterzuladen oder Raubkopien im Schwarzhandel zu erwerben.

(3) Kritik

Die Jugendlichen äußern relativ viel Kritik, die sich zu einem großem Teil an einzelnen Filmbeispielen entzündet. Folgende Aspekte werden dabei angesprochen:

Mangelnde Altersangemessenheit der Freigabestufen

Die Altersspanne zwischen den Freigabestufen 12 und 16 wird als zu groß empfunden und eine Altersfreigabe ab 14 Jahren vorgeschlagen.⁴⁰

Abweichend von dieser Meinung schlägt ein 14-Jähriger vor, auf die Altersstufe ab 16 Jahren unter Beibehaltung der Stufe „keine Jugendfreigabe“ zu verzichten. Seiner Meinung nach sind ältere Jugendliche in Bezug auf Gewalt besonders gefährdet. Zwar sei 16 Jahre eine geeignete Stufe für Kontrollen, da man dann auch einen Personalausweis bekomme. Andererseits bekämen 16-Jährige schon Alkohol, der auch die Gewaltbereitschaft fördere. Auch

⁴⁰ Eine Altersstufe, die bereits in Projekten mit Jugendlichen von diesen gefordert wurde (z.B. Dahm 2003).

dadurch sind 16-Jährige in seinen Augen in Hinblick auf eine Nachahmung von Gewalt stärker gefährdet als jüngere Jugendliche oder Kinder.

Mangelnde Nachvollziehbarkeit von inkonsistenter Information

Zum einen sind unterschiedliche Informationen zu oberflächlich gleich erscheinenden Filmen nicht nachvollziehbar. Sie stiften Verwirrung, wie bei einer 15-Jährigen, die unterschiedliche Altersfreigaben zum Film *The Crow* gefunden hat, die sie sich nicht erklären kann: „Ich glaub, ab 16. Also ich hab einmal im Internet gelesen, dass der eigentlich ab 18 ist. Aber ich hab auch öfter im Internet gelesen: ab 16. Und in der Programmzeitschrift stand irgendwie auch ab 16, aber ich bin mir nicht so sicher.“ Auch kritisiert ein 15-Jähriger die für ihn nicht nachvollziehbare Inkonsistenz von Freigaben desselben Filmtitels (*Braveheart*) auf DVD und im Fernsehen. Wie an anderer Stelle bereits bemerkt (vgl. Kap 1.3.3 des Ergebnisteils), ist die Praxis, Filme in unterschiedlichen Medien in unterschiedlich geschnittenen Fassungen zu veröffentlichen, offenbar nicht bekannt.

Zum anderen trägt die Tatsache, dass Altersfreigaben älterer Filme für heutige Jugendliche nicht passend erscheinen, zur Verwirrung bei. So moniert eine 16-Jährige die Einstufung des Films *Dirty Dancing* als FSK 12 (Kinoversion: FSK 12; DVD: FSK 12, FSK 6). Sie ist sich sicher, dass 6-Jährige durch diesen Film keinen Schaden nehmen. Möglicherweise liegt hier aber auch ein Informationsdefizit in Bezug auf unterschiedliche Fassungen zugrunde (Kino vs. DVD).

Während die Freigabestufe „keine Jugendfreigabe“ nicht diskutiert wird, ist für viele Befragte die Freigabe von Filmen ab 16 Jahren nicht nachvollziehbar. Sie plädieren hier für eine niedrigere Einstufung. Offenbar sind gerade Kriterien, die für eine Freigabe ab 16 sprechen, den Jugendlichen nicht bekannt bzw. nicht zu erschließen.

Dagegen stehen einige Beispiele, die als zu niedrig eingestuft empfunden werden. Hier handelt es sich durchwegs um die Freigabestufe ab 12 Jahren. Das Augenmerk der Kritiker liegt dabei auf den Gewaltdarstellungen. So empfand ein 14-Jähriger eine Trailerwerbung für den Kinofilm *X-men 3* (verschiedene Kinotrailer FSK 6 und FSK 12) als übermäßig hart: „Da wurde schon gezeigt, wie ein Mensch ergriffen wurde, und in das Genick gebissen wurde, und im nächsten Moment hatte er schon einen Dolch im Herz stecken, und so was schon auch in der Vorschau zu zeigen, [...] das finde ich auch ein großes Problem.“ Wie bereits erwähnt, werden Beispiele für Gewalt in Filmen mit historischem Realitätsbezug als für 12-Jährige ungeeignet empfunden. So begründet ein 14-Jähriger er finde die Altersfreigabe des Films *John F. Kennedy – Tatort Dallas* (FSK 12) wegen der Szene des Präsidentenmordes zu niedrig angesetzt: „Man hat auch gesehen, dass der in den Kopf geschossen wurde. Hätte man ab 16 machen können, finde ich persönlich.“ Ein 15-Jähriger hat im Alter von 12 Jahren die Kinovorstellung von *Der Pianist* (FSK 12) verlassen müssen, weil eine Szene nicht nachvollziehbarer Gewaltanwendung (ein Gelähmter wird im Rollstuhl sitzend aus dem Fenster geworfen) ihn sehr schockiert hat.

2.4.2 Computerspiele

Aufriss:

Das System der Altersfreigaben im Bereich Computerspiele wird weitgehend akzeptiert. Nur eine Befragte mit sehr hoher Gewaltschwelle lehnt das System in Gänze ab.

Vergleichsweise wenige Jugendliche halten sich jedoch selbst an USK-Freigaben, noch weniger handeln dabei aus der Überzeugung, es diene ihrem eigenen Schutz. Einige nutzen die Alterskennzeichen der USK als lockere Orientierung, üblicherweise wird jedoch nach eigenem Gutdünken entschieden.

Werden strengere Einstufungen der Spiele oder konsequentere Handhabungen der Freigaben gefordert, bezieht sich dies in der Regel auf den Schutz anderer. Vor allem auch diejenigen, die selbst nicht oder kaum spielen, schließen sich dieser vermutlich auch durch die öffentliche Diskussion angestoßenen Forderung an.

Dezierte Kritik an der Freigabepaxis wird von einigen Jugendlichen mit hohem Bildungshintergrund und intensivem Bezug zu Computerspielen geübt. Sie bemühen sich die angewendeten Kriterien nachzuvollziehen und sich differenziert damit auseinander zu setzen. Vor allem von ihnen wird mangelnde Transparenz beklagt.

Das europäische PEGI-System wird hauptsächlich als Zusatzinformation betrachtet. Positiv bewertet wird der Versuch, mittels der Piktogramme inhaltliche Hinweise zur Einstufung der Spiele zu liefern. Negativ bewertet wird die mangelnde Eindeutigkeit der Piktogramme.

2.4.2.1 Altersfreigaben der USK

(1) Akzeptanz und Umgang

Die befragten Jugendlichen lassen bezüglich der Akzeptanz der USK-Freigaben unterschiedliche Haltungen erkennen, die teils mit ihrem persönlichen Bezug zu Computerspielen, teils mit dem Bildungshintergrund korrespondieren.

a) Altersfreigaben werden für sinnvoll gehalten und es wird eine Verbesserung der Schutzfunktion gefordert

Diese Haltung vertreten nur sehr wenige der befragten Jugendlichen. In Bezug auf Alter und Bildungshintergrund zeigen sie keine Besonderheiten.

Über mögliche Einstufungskriterien spekuliert ein 13-Jähriger, der sich in moderatem Ausmaß mit Computerspielen beschäftigt. Er vermutet, die Spieleindustrie sei für die Freigaben verantwortlich und äußert den Verdacht, sie vergebe häufig zu niedrig angesetzte Freigaben.

Einschränkend ist jedoch anzumerken, dass er sich in Bezug auf das von ihm angeführte Beispiel (*Need for Speed: Most Wanted*, USK 12) täuscht: Er vermutet, es sei ab 6 Jahren freigegeben und seine Forderung (mindestens 10 Jahre) weicht letztlich nicht von der tatsächlichen Altersfreigabe ab. Er selbst hält sich an die Altersfreigaben, kritisiert aber, dass es für Jugendliche viele Wege gibt, diese zu umgehen, vor allem im Internet.

Zwei ältere Jugendliche haben selbst keinen oder kaum einen Bezug zu Computerspielen. Als einziges Einstufungskriterium diskutieren sie die Gewalthaltigkeit. Sie plädieren dafür, dass Altersfreigaben im Zweifelsfall eher zu hoch als zu niedrig anzusetzen sind und dass vor allem Eltern besser auf die Alterskennzeichen achten sollten.⁴¹

b) Die Altersfreigaben werden unhinterfragt akzeptiert und hauptsächlich beachtet, um Ärger zu vermeiden

Ein 12-Jähriger mit hohem und ein 14-Jähriger mit niedrigem Bildungshintergrund zeigen diese Haltung.

Sie finden es richtig, dass es Altersfreigaben gibt. Die konkrete Einstufungspraxis nehmen sie als gegeben hin und beachten sie hauptsächlich, um Ärger aus dem Wege zu gehen, wie es der 14-Jährige formuliert: „Weil ich weiß, dass es verboten ist. Und dann, wenn ich noch Geld dafür ausbebe und jemand mich erwischt, das ist doppelter Schaden.“

c) Altersfreigaben werden für prinzipiell sinnvoll gehalten, dienen wegen nicht nachvollziehbarer Umsetzung aber nur als unverbindliche Richtlinien

Diese Haltung wird von einem knappen Drittel der befragten Jugendlichen vertreten. Dabei handelt es sich um Befragte aus allen Altersstufen, durchweg intensive Computerspieler mit hohem Bildungshintergrund.

Die Jugendlichen begründen diese Haltung mit mangelnder Nachvollziehbarkeit der Altersfreigaben. Diese Befragten setzen sich sehr differenziert mit Computerspielen auseinander, wie z.B. ein 16-Jähriger: Während er „keine Jugendfreigabe“ in der Regel für gerechtfertigt hält, findet er die Freigabe ab 16 Jahren häufig kritikwürdig. Spiele, die früher mit USK 12 gekennzeichnet wurden, würden aufgrund der aktuellen Diskussionen mit einer Freigabe ab 16 Jahren versehen, weil alle Schuld den Computerspielen zugeschoben werde. Dagegen findet er es aufgrund des hohen Suchtpotentials viel sinnvoller, Onlinespiele wie *Guild Wars* (USK 12) erst ab 16 Jahren freizugeben.

Diese Jugendlichen sehen sich selbst Erwachsenen gegenüber als Experten in Bezug auf Computerspiele. Es werden sowohl zu hohe wie auch zu niedrige Freigaben moniert. Als Kriterien werden vorwiegend Umsetzungsformen von Gewalt diskutiert, vereinzelt auch sexuelle Inhalte. Insbesondere die 16er-Freigaben werden kritisch betrachtet und häufig nicht akzeptiert. Deshalb geht z.B. ein 13-Jähriger davon aus, von seinem Vater in dieser

⁴¹ Möglicherweise spiegelt sich in den Stellungnahmen dieser drei Jugendlichen die anlässlich des Amoklaufs eines Schülers in Emsdetten zur Zeit der Erhebung geführte Diskussion zu gewalthaltigen Spielen.

Hinsicht demnächst Rückendeckung zu bekommen: „Also jetzt komme ich halt in das Alter, wo ich irgendwann mal Spiele ab 16 schon spielen darf. Wo mein Vater auch merkt, ja okay, die sind übertrieben [streng eingestuft].“ Vereinzelt wird vorgeschlagen, eine Freigabestufe zwischen 12 und 16 Jahren einzuführen, um mehr Differenzierung zu ermöglichen.

Für einige ist eine Einstufung unterhalb von USK 16 auch ein Hinweis auf mangelnde spielerische Qualität. So vermutet eine 15-Jährige bei den Freigaben „ohne Altersbeschränkung“ und USK 6, dass das Spiel „irgendwie langweilig, leicht, kindisch“ ist.

d) Altersfreigaben werden für sinnvoll gehalten, allerdings hauptsächlich für andere

Diese Haltung zeigt ein gutes Drittel der Jugendlichen aus allen Altersstufen und überwiegend mit niedrigem Bildungshintergrund. Sie nutzen Computerspiele zum Teil intensiv.

Die Jugendlichen finden die Altersfreigaben wichtig und die meisten können die Freigaben in der Regel nachvollziehen, wie z.B. ein 15-Jähriger: „Und zwischen den 16- und 18-jährigen [Spielen], da hat man auch schon einen großen Unterschied, ich hab auch schon 18-jährige Spiele gespielt, [...] bei denen ist halt Blut zu sehen und also ein Grad Brutalität mehr und das kann man dann auch schon nachvollziehen, ich würde sogar denken, dass man solche Spiele erst ab 20 oder so freigibt.“ Einige Jugendliche plädieren für eine rigide Handhabung der Freigaben, billigen sich selbst jedoch einen Ausnahmestatus zu. Andere machen die Ausnahme von persönlichen Voraussetzungen abhängig. Dabei beziehen sie sich ausschließlich auf das Kriterium Gewalthaltigkeit. Besonders gefährdet sind ihrer Auffassung nach Jüngere und solche Jugendlichen, die nicht zwischen Spiel und Realität zu unterscheiden vermögen, sowie solche in kritischen Lebenslagen, wie ein 16-Jähriger beschreibt: „Weil ‚keine Jugendfreigabe‘ ist ja meistens brutale Spiele. Und wenn das 16-Jährige spielen, die irgendwie von der Schule gerade geflogen sind, (...) gibt es jetzt ja öfters hier Amokläufe an den Schulen.“⁴²

e) Altersfreigaben werden nicht für sinnvoll gehalten

Eine 13-Jährige, die selbst USK 16 eingestufte Spiele nutzt, lehnt das System der Altersfreigaben insgesamt ab, denn die Einstufungspraxis sei im Großen und Ganzen inadäquat und Verbote reizten nur zur Überschreitung. Ihrer Meinung nach kommt es weniger auf die Spielinhalte als auf die Spieldauer und die Verarbeitung an. Wie schon in Bezug auf Film und Fernsehen zeigt diese Jugendliche eine unübliche Gewalttoleranz.

(2) Einschätzung der Effektivität

In den Augen der Jugendlichen sind die Altersfreigaben nicht effektiv. Wer ein nicht freigegebenes Spiel haben will, bekommt es: über Freunde, von den Eltern, über das Internet,

⁴² Auch hier kann sich die öffentliche Diskussion während des Befragungszeitraumes über die Rolle von Computerspielen im Zusammenhang mit Amokläufen an Schulen niederschlagen.

durch Schummeln an der Ladenkasse, durch Cracken des Kopierschutzes.⁴³ Eltern achten nicht auf die USK-Kennzeichen. Diejenigen, die eigentlich auf die Altersfreigaben achten, lassen sich dennoch von den Kindern überreden, nicht freigegebene Spiele zu kaufen.

(3) Kritik

Die zahlreich geäußerte Kritik an den Altersfreigaben von Computerspielen bezieht sich auf die gleichen Punkte, die auch in Bezug auf die Altersfreigaben von Filmen bemängelt werden:

Mangelnde Altersangemessenheit der Freigabestufen

Eine extreme Position vertritt ein 15-Jähriger. Er findet die Freigabe von Spielen „Ohne Altersbeschränkung“ absurd. Diese Freigabe sollte für Lernspiele reserviert sein, denn Computerspiele findet er generell für Kinder unter sechs Jahren nicht angemessen.

Wie bereits erwähnt, fehlt einigen Befragten eine Stufe zwischen 12 und 16 Jahren. Vereinzelt wird vermutet, wirtschaftliche Gründe spielten für die Festlegung der Altersspanne eine Rolle.

Mangelnde Nachvollziehbarkeit

Neben den bereits beschriebenen reklamierten Widersprüchlichkeiten werden unterschiedliche Freigaben ähnlich empfundener Spiele nicht nachvollzogen, wie z.B. bei Spielen der gleichen Titelreihe. So beanstandet ein 13-Jähriger: „Weil am Anfang [...] beim ersten [Spiel dieser Titelreihe] stand immer ab 12 Jahren und beim zweiten steht auf einmal 16. Obwohl die beiden fast eigentlich gleich sind.“

Die Versuche, die Gründe für die Einstufung von Spielen nachzuvollziehen, konzentrieren sich vornehmlich auf das Kriterium Gewalthaltigkeit bzw. die Darstellungsweise von Gewalt. So kann ein 13-Jähriger mit hoher Gewaltschwelle nicht verstehen, warum manche Autorennspiele erst ab 12 Jahren freigegeben sind, wobei seiner Meinung nach dort doch keine Gewalt vorkommt. Aus Sicht der Befragten ist eine ganze Reihe von Spielen mit Freigaben ab 16 Jahren wegen einer nicht nachvollziehbaren Bewertung der Gewaltdarstellung zu hoch eingestuft: Ein 14-Jähriger findet *S.W.A.T.* sei eher „zwischen 12 und 14“ anzusiedeln, da es keine drastische Visualisierung beinhalte und die Brutalität sich in Grenzen halte. Auch „Ballerspiele,“ bei denen Waffengewalt „nur gegen Roboter“ ausgeübt wird, müssten eine niedrigere Freigabe bekommen, findet ein 13-Jähriger, der auch nicht nachvollziehen kann, dass das Strategiespiel *Rise and Fall. Civilizations at war* – er vermutet wegen einer Wechselmöglichkeit in die Ego-Perspektive – so hoch eingestuft wird: „Das ist ab 16, weil man da in einen Heldenmodus wechseln kann, dann halt alles genauer sieht, aber das ist dann halt

⁴³ Diese von den Befragten geäußerte Einschätzung deckt sich mit den Ergebnissen der JIM-Studie 2005. Demnach schätzten drei Viertel der Befragten Jugendlichen den Zugang zu einem für ihre Altersstufe ungeeigneten Computerspiel als einfach oder sehr einfach ein. Dabei haben Unterschiede im Alter (53% der 12/13-Jährigen, 77 % der 14/15-Jährigen, 86 % der 16/17-Jährigen und 92 % der 18/19-Jährigen) sowie die Faktoren Geschlecht und Bildungshintergrund Einfluss auf diese Einschätzung. (vgl. mpfs 2005)

so ... na ja.“ Dagegen überlegt er, ob *Counter Strike: Source* nicht besser mit „keine Jugendfreigabe“ einzustufen ist: „Das *Source* [...] Ja, ich würde halt sagen, [...] entweder die haben da gepfuscht oder das Spiel selber ist nicht wirklich ... also ist schon brutal, aber halt nicht so brutal wie die Vorgänger.“

Ein 16-Jähriger versucht die Anwendung des Gewaltkriteriums im obersten Segment der Freigaben und darüber hinaus zu ergründen. So meint er, ein nicht näher spezifiziertes Spiel aus der *GTA*-Reihe (je nach Titel und Version USK 16, keine Jugendfreigabe oder indiziert) und „das Spiel mit Fifty Cent“ (*Fifty Cent Bullet Proof*, indiziert) seien harmloser als *Counter Strike* (je nach Version USK 16 oder ohne Jugendfreigabe).

2.4.2.2 PEGI-System

Nur zehn Jugendliche nehmen in irgendeiner Weise wertend Stellung zum PEGI-System. Es werden dabei die Aspekte Informations- und Schutzfunktion angesprochen. In beiden Punkten gibt es positive und negative Einschätzungen, unabhängig von Alter, Bildung und Intensität des Bezugs zu Computerspielen.

Informationsfunktion der Piktogramme

Das Prinzip, mit Hilfe von Piktogrammen die Gründe der Alterseinstufung zu vermitteln, wird von fünf Befragten positiv aufgenommen, wie etwa von einer 13-Jährigen: „Da weiß man wenigstens, worum es geht.“ Allerdings wird die mangelnde Eindeutigkeit der Piktogramme von mehreren Jugendlichen stark kritisiert. Ein 16-Jähriger vermutet, dass insbesondere Eltern zu der Symbolik keinen Zugang hätten. Nur ein 15-Jähriger mit niedrigem Bildungshintergrund ist überzeugt, dass man die Bedeutungen eindeutig erkennen könne.

Schutzfunktion

Nur ein 13-Jähriger, der insgesamt einen sehr starken Jugendmedienschutz befürwortet, gibt an, dass er persönlich sich nach den PEGI-Kennzeichen richtet. Eine Schutzfunktion wird dem PEGI von zwei Befragten zuerkannt, sofern das System sich an Eltern richtet. Dass Jugendliche sich durch die Kennzeichen beeindrucken lassen, bezweifeln mehrere Befragte. Vor allem, wenn die Alterskennzeichen des PEGI höher ausfallen als die der USK, ist nicht damit zu rechnen, dass Jugendliche sich nach dem PEGI richten, meint etwa ein 14-Jähriger.

2.4.3 Fernsehen

Aufriss:

Alle drei ausgewählten Regelungen im Fernsehen werden von den Jugendlichen überwiegend akzeptiert. Wird an den Regelungen Kritik geübt, so basiert sie meist auf Überlegungen zur geringen Effektivität. Soweit unterschiedliche Bewertungen auszumachen sind, werden sie relativ unabhängig von Alter und Bildungshintergrund der Befragten vertreten.

Nur im Falle der Ungeeignetheitsansage lassen sich die Befragten zu Gruppen bündeln, die sich in Bezug auf die Beurteilung der Ansage und ihren Umgang damit unterscheiden lassen. Das Spektrum reicht hier von ungebrochener Akzeptanz bis Ablehnung. Positive Beurteilung bedeutet allerdings nicht in allen Fällen Würdigung der Schutzfunktion: Von Fans einschlägiger Genres wird die Ungeeignetheitsansage im Gegenteil als Hinweis auf eine attraktive Sendung begrüßt.

Die Sendezeitgrenzen erfahren in unterschiedlichem Maße Zustimmung. Bei den 22 Uhr- und 23 Uhr-Grenzen, besteht Skepsis in Bezug auf die Anpassung an die Sehgewohnheiten der Jugendlichen. Die Vorsperre wird insgesamt positiv beurteilt, wobei dies in der überwiegenden Zahl der Fälle nicht auf persönlicher Erfahrung mit diesem Instrument fußt.

2.4.3.1 Ungeeignetheitsansage

(1) Akzeptanz und Umgang

Alle befragten Jugendlichen nehmen Bewertungen der Ungeeignetheitsansage vor. Dabei lassen sich in Bezug auf die generelle Bewertung und den eigenen Umgang mit der Ansage vier unterschiedliche Haltungen ausfindig machen, die unabhängig von Alter und Bildungshintergrund vertreten werden.

a) Die Ansage gilt als wertvolle Warnung, die selbst befolgt wird

Ein knappes Drittel der Befragten gibt an, sie würden eine Ungeeignetheitsansage zum Anlass nehmen, das Programm zu wechseln.⁴⁴ Die drei Jüngsten weisen jedoch darauf hin, dass sie noch nicht in einer entsprechenden Situation waren.

Zwei 16-Jährige, beide mit niedrigem Bildungshintergrund, nehmen die Ansage als Hinweis, dass ängstigende Inhalte zu erwarten sind, denen sie sich nicht oder zumindest nicht allein aussetzen möchten.

⁴⁴ Bei dieser Gruppe gibt es Parallelen zu dem von Petersen beschriebenen Typus der „Ängstlichen Sortierer“ (Petersen 2003, S. 74). Diese lehnen jugendschutzrelevante Sendungen vornehmlich aus inhaltlichen Gründen ab und bewerten die JMS-Regelungen als einen willkommenen Programmfilter.

b) Die Ansage gilt als Warnung, entschieden wird jedoch nach eigenem Gutdünken

Ein Drittel versteht die Ansage zwar als Warnung, entscheidet jedoch nach eigenem Ermessen. So sind diese Jugendlichen entweder überzeugt, entsprechende Sendungen gut verkräften zu können oder sie verschaffen sich durch vorläufiges Zuschauen einen Eindruck bzw. schalten erst dann um, wenn sie sich beeinträchtigt fühlen. Andere machen die Entscheidung von der Stärke des eigenen Interesses an der Sendung abhängig. Ein 15-Jähriger umschreibt dies so: „Ich denke, die haben sich schon was dabei gedacht, aber, [...] wenn mich was interessiert, dann spielt das für mich gar keine Rolle.“ Vereinzelt werden Zweifel an der Effektivität geäußert.⁴⁵

c) Die Ansage dient als Hinweis auf eine attraktive Sendung

Für einen kleinen Teil der Befragten, alle Fans einschlägiger Filmgenres, dient die Ungeeignetheitsansage als Hinweis auf eine möglicherweise attraktive Sendung. So sagt etwa ein 13-Jähriger: „Da kommt immer so 'ne Werbung ‚Diese Sendung ist für Zuschauer unter 16 Jahren nicht geeignet.‘ Ich denke da immer, da kommt ein Horrorfilm. Horrorfilme find ich cool.“ Die Ansage hat in diesen Fällen eine paradoxe Funktion.

d) Die Ansage wird übergangen und insgesamt als sinnlos betrachtet

Für einen anderen ebenfalls kleineren Teil der Befragten haben die Ansagen in Bezug auf sie selbst keine Handlungsrelevanz, wie z.B. für eine 13-Jährige: „Also, wenn es ein Film ist, den ich schon lange gucken wollte, auf den ich schon lange gewartet habe, solche Horrorfilme wie Gothika [FSK 16] oder [Der Exorzismus von] Emily Rose [diverse Fassungen FSK 12, FSK 16], dann gucke ich den auch.“ Auch für andere finden sie die Ansage nicht sinnvoll, weil sie ohne zusätzliche Intervention der Eltern keinen Schutz bietet bzw. sogar als Anreiz dient.

(2) Einschätzung der Effektivität und Kritik

Die einzige Kritik der Jugendlichen an der Ungeeignetheitsansage richtet sich gegen die vermutete mangelnde Effektivität. Die Jugendlichen gehen davon aus, dass sich viele Kinder und Jugendliche nicht an die Ansage halten oder sie sogar als Anreiz sehen, die betreffenden Sendungen anzuschauen. Schutz bietet die Ansage in ihren Augen nur, wenn Eltern darauf achten und entsprechend handeln.

⁴⁵ Auch bei dieser Gruppe gibt es Parallelen zu einem Typus bei Petersen (2003, S. 75). Die „Fürsorglichen Abwäger“ entscheiden nach der eigenen Überzeugung, ob sie eine jugendschutzrelevante Sendung ansehen oder nicht. Bei dieser Entscheidung sind sie weitgehend auf sich gestellt und nutzen die Ungeeignetheitsansage mitunter zur Orientierung.

2.4.3.2 Sendezeitgrenzen

Zu dieser unbekannteren und wenig augenfälligen Regelung nehmen nur zwei Drittel der Jugendlichen Bewertungen vor. Sie bekunden weitgehend Zustimmung, in einigen Fällen aber auch Kritik. Die Bewertungen beziehen sich meist auf konkrete Grenzen.

Nur zwei Befragte äußern sich ganz grundsätzlich zum Prinzip der Sendezeitgrenzen.

- Ein 14-Jähriger wertet das Prinzip, unterschiedlich geschnittene Versionen einer Sendung zu unterschiedlichen Uhrzeiten zu senden, positiv. Er will beobachtet haben, dass in einer Sendungswiederholung am Vormittag eine blutige Szene geschnitten war, die er am Vorabend nach 22 Uhr gesehen hat.
- Eine 16-Jährige meint, dass die Sendezeitgrenzen pauschal nicht funktionieren, weil Kinder und Jugendliche sich nicht an diesen Uhrzeiten orientieren.

Die Bewertung der Sendezeitgrenzen erfolgt weitgehend unabhängig von Alter und Bildungshintergrund.

Die **20 Uhr-Grenze** findet breite Zustimmung. Die meisten Jugendlichen gehen davon aus, dass Kinder unter 12 Jahren zwischen 20 Uhr und 6 Uhr nicht fernsehen.

Allerdings bestehen bei einigen Befragten Zweifel, ob die Grenze senderseitig eingehalten wird:

- So moniert ein 13-Jähriger, dass die Serie *Lost*, die er für 12-Jährige nicht für geeignet hält, um 21.15 Uhr beginnt.
- Ein 15-Jähriger kann nicht nachvollziehen, dass ein FSK 16 eingestufteter Film, den er in der Bibliothek nicht ausleihen durfte, im Fernsehen um 20.15 Uhr gezeigt wurde. Ihm ist die Praxis, im Fernsehen geschnittene Fassungen zu zeigen, um mit einer Sendezeit im Hauptabendprogramm ein breiteres Publikum zu erreichen, offenbar nicht bekannt.
- Ein 13-Jähriger ist der Auffassung, dass am Nachmittag auch Filme ohne Jugendfreigabe gesendet werden. Er habe um diese Zeit einen Film gesehen, der so brutal gewesen sei, dass er umgeschaltet habe. Dies sieht er als nur dadurch zu umgehen, dass man solche Sendungen meidet: „Man muss halt nicht auf diese Kanäle umschalten.“⁴⁶

Die **22 Uhr-Grenze** wird etwas kritischer betrachtet. Ob sie den Nutzungsgewohnheiten der Jugendlichen entspricht, wird unterschiedlich eingeschätzt. Während die meisten der Auffassung sind, dass Jugendliche unter 16 Jahren um diese Zeit nicht fernsehen oder zumindest keine erst um 22 Uhr beginnende Sendung verfolgen, gehen andere davon aus, dass manche Jugendliche diesen Alters doch länger auf sind: Dann würde die Sendezeitgrenze nur funktionieren, wenn Eltern das späte Fernschauen verbieten. Viele Jugendliche haben

⁴⁶ Möglicherweise ist seine Schilderung darauf zurückzuführen, dass die Familie über Satellit auch italienisches Fernsehen nutzt.

jedoch ein Fernsehgerät im eigenen Zimmer, so dass sie nicht leicht zu kontrollieren sind. Eine 13-Jährige ist der Auffassung, die Sendezeitgrenze würde Jugendlichen unter Umständen sogar schaden, nämlich, wenn Eltern ihren Kindern das Anschauen solcher Filme erlauben.

Am kritischsten wird die **23 Uhr-Grenze** beurteilt. Nur wenige haben an ihr nichts auszusetzen. Die Grenze entspricht in den Augen der Jugendlichen nicht den Sehgewohnheiten von 16- und 17-Jährigen. Auch hier sehen sie Schutz nicht ohne elterliche Kontrolle gewährleistet.

Änderungsvorschläge gehen in unterschiedliche Richtungen: Während zwei 16-Jährige mit hohem Bildungshintergrund eine Verschärfung für Sendungen ohne Jugendfreigabe fordern (0:00 Uhr-Grenze; keine Ausstrahlung) findet eine Befragte die 23 Uhr-Grenze überflüssig.

2.4.3.3 Vorsperre im digitalen Fernsehen

Die Vorsperre erfährt bei den befragten Jugendlichen überwiegend Akzeptanz. Sowohl Jugendliche, die die Vorsperre aus eigener Erfahrung kennen – nur gut ein Drittel der Befragten – als auch solche, die aufgrund der im Interview gegebenen Erklärung urteilen, äußern sich überwiegend positiv. Vereinzelt Kritik fußt auf der Annahme, dass insbesondere ältere Jugendliche in der Lage sind, den PIN-Code herauszufinden, vor allem wenn Erwachsene damit nicht sorgfältig umgehen.

2.4.4 Internet: AVS mit Face-to-face-Kontrolle (Post-Ident-Verfahren)

In die Auswertung wurden hier die Äußerungen von 10 Jugendlichen einbezogen, die das AVS korrekt verstanden hatten⁴⁷ und von denen 9 das System prinzipiell positiv bewerten.

Nur eine 13-Jährige lehnt das System grundsätzlich ab. Einen Schutzbedarf erkennt sie in Hinblick auf Sexuelles nur für extreme Inhalte.⁴⁸

Die Hälfte der Jugendlichen (fast alle mit niedrigem Bildungshintergrund) hat Zweifel an der Effektivität des AVS. Sie gehen davon aus, dass sich das System bei entsprechender Motivation mit Hilfe älterer Freunde oder Geschwister umgehen lässt, z.B. durch die Verwendung von Zugangsdaten bereits registrierter Nutzer oder indem man beim Post-Ident-Verfahren den Ausweis erwachsener Geschwister vorlegt.

⁴⁷ Nicht in allen Interviews war es möglich, die Funktionsweise des AVS verständlich zu machen bzw. Missverständnisse auszuräumen.

⁴⁸ Die von ihr angesprochenen und genutzten Inhalte unterliegen dem Verbreitungsverbot.

2.4.5 Problemorientierte Zusammenfassung

Die meisten Jugendlichen akzeptieren die Regelungen, die wenigsten halten sich an deren Vorgaben

Nur eine kleine Gruppe von Jugendlichen nimmt Altersfreigaben und darauf aufbauende Regelungen für sich persönlich unhinterfragt ernst. Und selbst diejenigen, die die Regelungen mehr oder minder zur Orientierung nutzen, sind von der sachgerechten Umsetzung der Regelungen meist nicht überzeugt.

Viele Jugendliche mit niedrigem Bildungshintergrund zeigen einen klassischen Third-Person-Effekt: Für sich selbst sehen sie keinen Schutzbedarf, aber für andere, insbesondere Jüngere. Vor allem bei Computerspielen fordern sie für andere sogar stärkere Restriktionen, während sie für sich selbst in Anspruch nehmen, Spiel und Realität trennen zu können.

Ein Teil der Jugendlichen wird durch die Altersfreigaben gar nicht erreicht. Diese Jugendlichen mit niedrigem Bildungshintergrund kennen in Bezug auf die Mediennutzung keine durch die Eltern gesetzten Grenzen. Ihre Toleranzgrenze gegenüber jugendschutzrelevanten Inhalten ist extrem nach oben verschoben. In Hinblick auf die Altersfreigaben äußern sie sich stark selbstbezogen.

Der Schutz der Heranwachsenden hängt in starkem Maße von den Eltern ab

Da nur wenige Jugendliche die Regelungen als für sich selbst maßgeblich verstehen, hängt es vor allem von den Eltern ab, ob der intendierte Schutz vor ungeeigneten Inhalten für sie wirksam wird. Das geben die Jugendlichen selbst immer wieder zu bedenken, indem sie die Effizienz fast aller Regelungen in Zweifel ziehen und darauf verweisen, dass diese ohne Unterstützung durch die Eltern nicht funktionieren.

Dass dem so ist, bewahrheitet sich nicht zuletzt an einer spezifischen Minderheit von Jugendlichen mit niedrigem Bildungshintergrund, denen durch ihre Eltern in Bezug auf die Mediennutzung keinerlei Grenzen gesetzt werden. Sie fallen durch eine extreme Toleranz gegenüber jugendschutzrelevanten Inhalten und eine extrem selbstbezogene Argumentation auf.

In Bezug auf Computerspiele fühlen sich Jugendliche Eltern gegenüber als Experten

Ein Teil derjenigen, die sich intensiv mit Computerspielen beschäftigen, setzt sich detailliert mit den Altersfreigaben auseinander. Dabei handelt es sich meist um Jugendliche mit hohem Bildungshintergrund. Neben Problemen mit Inkonsistenzen und Intransparenz kommen sie aber auch schlicht zu abweichenden Einschätzungen. Diese Jugendlichen argumentieren sehr engagiert und fühlen sich teilweise Erwachsenen gegenüber als überlegene Experten.

Die Effektivität technisch basierter Jugendschutzinstrumente wird skeptisch beurteilt.

Zu den Instrumenten Vorsperre und AVS mit Face-to-face-Kontrolle äußern sich relativ wenige Befragte. Diejenigen, die die Funktionsweise nachvollziehen,⁴⁹ bekunden Akzeptanz dieser Instrumente bei gleichzeitiger Skepsis in Bezug auf ihre Effektivität.⁵⁰ Sie gehen davon aus, dass Jugendliche bei entsprechender Motivation Wege finden, solche Hürden zu umgehen.

Jugendliche haben ein Bedürfnis nach konsistenten und transparenten Orientierungsgrößen

Dies zeigt sich in einigen Details der Bewertung, z.B. in Hinblick auf die Sendezeitgrenzen: Korrespondieren Altersfreigaben von Filmen auf DVD oder Video mit Sendeplätzen nicht in nachvollziehbarem Sinne, sorgt dies bei Jugendlichen für Verwirrung. Wenn Jugendliche bei einem Filmtitel auf unterschiedliche FSK-Freigaben stoßen, ist diese Diskrepanz für sie ebenfalls nicht nachzuvollziehen. Hier fehlen Informationen zum Jugendmedienschutzsystem.

Auch die für eine Freigabe angelegten Kriterien sind insbesondere in Hinblick auf Computerspiele für diejenigen Jugendlichen nicht nachvollziehbar, die sich mit den Freigaben auseinandersetzen. Sie versuchen sie anhand der Einstufung konkreter Spiele abzuleiten, ohne dabei auf verlässliche Informationen zurückgreifen zu können.⁵¹

Altersfreigaben werden zum Teil als Altersempfehlungen oder Qualitätshinweise genutzt, die der Intention des Jugendmedienschutzes widersprechen

In einigen Fällen werden Altersfreigaben in einer nicht vom Jugendmedienschutz angestrebten Weise zur Orientierung genutzt: Von Medien mit niedriger Altersfreigabe distanzieren sich die Jugendlichen, weil diese als Angebot für Kinder verstanden werden. Nicht für die eigene Altersstufe freigegebene Medien gelten dagegen als attraktives, weil qualitativ hochwertiges und angemessen spannendes Angebot.

Auch denjenigen, die nach Ungeeignetem suchen, dienen Altersfreigaben bzw. die Ungeeignetheitsansage im Fernsehen als Hinweis auf attraktive Medieninhalte.

⁴⁹ An den vielen Missverständnissen bezüglich des AVS mit Face-to-face-Kontrolle ist abzulesen, dass die Jugendlichen Erfahrungen mit Pseudo-Verifikationssystemen haben, die sie aber nicht von der Nutzung der ungeeigneten Inhalte abhalten (vgl. hierzu auch die Befunde zum Kontakt mit pornographischen Inhalten in mpfs 2000, 2002, 2004b, 2005 sowie Altstötter-Gleich 2006).

⁵⁰ Dieses Spannungsverhältnis zeigt sich auch in anderen Äußerungen zu technischen Schutzvorkehrungen. Einerseits wird über Unzulänglichkeiten und Umgehungsmöglichkeiten in Bezug auf Internetfilter berichtet, andererseits werden technische Lösungen vorgeschlagen: sowohl um vor ungeeigneten Inhalten zu schützen (z.B. eine Software, die nicht freigegebene Spiele selbständig deinstalliert), als auch um die Menge des Medienkonsums zu begrenzen (Kindersicherung im Fernsehen, Zeitschaltuhren bei Spielkonsolen etc.). Eine systematische Auswertung der von Jugendlichen vorgeschlagenen Schutzalternativen würde den Rahmen allerdings sprengen.

⁵¹ Die Altersfreigaben konkreter Computerspiele wird gelegentlich in Computerspielzeitschriften und Computerspielforen im Internet diskutiert. Möglicherweise schlagen sich die dort besprochenen Kriterien und Argumente in den Aussagen von interviewten Jugendlichen nieder. In wie weit sie tatsächlichen Prüfkriterien entsprechen, muss an dieser Stelle dahingestellt bleiben.

2.5 Zusammenschau der Perspektiven

Aufbauend auf den bis hierhin getrennt dargestellten Ergebnissen, wird an dieser Stelle eine erste Zusammenschau der unterschiedlichen Perspektiven von Eltern, pädagogischen Fachkräften und Jugendlichen vorgenommen. Diese Zusammenschau gibt in einer starken Bündelung der Ergebnisse zu Kenntnis und Akzeptanz der ausgewählten Regelungen, eine Orientierung, in welchen Bereichen übereinstimmend Schwachstellen und Kritikpunkte gesehen werden und an welchen Aspekten die Einschätzungen voneinander abweichen.

Die Perspektiven von Eltern, pädagogischen Bezugspersonen und Jugendlichen stimmen in Bezug auf die meisten Regelungen weitgehend überein

Die Regelungen werden akzeptiert, ihre Effektivität wird jedoch überwiegend für gering gehalten. Die Eltern werden mehrheitlich als zentrale Instanz gesehen, die dafür Sorge tragen muss, dass die Regelungen tatsächlich Wirkung entfalten. Einigkeit zeigt sich auch in Bezug darauf, dass viele Eltern damit überfordert erscheinen, sofern sie überhaupt eine Handlungsnotwendigkeit erkennen.

Übereinstimmung gibt es auch in der Kritik. Für Eltern, pädagogische Bezugspersonen und Jugendliche sind viele Regelungen in ihrer konkreten Umsetzung nicht nachvollziehbar. Sie beklagen mangelnde Transparenz und nehmen Widersprüchlichkeiten wahr, die zum Teil auf Informationsmangel beruhen.

Die Regelungen werden als nicht angepasst an den Alltag und die Entwicklung heutiger Heranwachsender eingeschätzt. Dies bezieht sich insbesondere auf die Regelungen im TV, die der Tatsache nicht Rechnung tragen, dass das abendliche Fernsehen für Jugendliche keine Familienbeschäftigung, sondern individuelles Freizeitvergnügen ist. Im Bereich der Altersfreigaben, die ja auch die Basis für weitere Regelungen stellen, wünschen sich Eltern und Jugendliche mehr Differenzierung der Altersstufen.

Deutliche Differenzen zeigen sich vor allem in Hinblick auf die Regelungen in neueren Medienbereichen: Altersfreigaben von Computerspielen und technisch basierte Instrumente in Fernsehen und Internet

Im Gegensatz zu Jugendlichen haben Eltern Computerspielen gegenüber eine große Distanz. Daraus ergeben sich in Bezug auf den Umgang mit den Altersfreigabe Schwierigkeiten, die mit dem Bildungshintergrund variieren.⁵²

Eltern, die sich an Altersfreigaben orientieren, meist solche mit hohem Bildungshintergrund, haben in der Regel wenig Einblick in den Bereich Computerspiel. Mit den Freigabekriterien

⁵² Auch wenn die Befragten aus den verschiedenen Gruppen miteinander in keinerlei Verbindung stehen, zeigen sich bei Eltern wie Jugendlichen Unterschiede im Umgang mit den Regelungen, die mit dem Bildungshintergrund korrespondieren. Setzt man sie zueinander in Bezug, fördert dies spezifische Problemstellungen zutage.

beschäftigen sie sich kaum oder gar nicht. Ihnen stehen computerspielbegeisterte Jugendliche gegenüber, die die Altersfreigaben sehr kritisch sehen und sich ihren Eltern gegenüber als Computerspielexperten verstehen. Eltern dürfte es schwer fallen, im Gespräch mit diesen Jugendlichen fundiert zu argumentieren, zumal die Freigaben auch computerspielerfahrenen Pädagogen intransparent und inkonsistent erscheinen.

Viele Eltern mit niedrigem Bildungshintergrund nehmen die Altersfreigaben gar nicht zur Kenntnis oder setzen sie nicht in Bezug zu elterlichem Erziehungsverhalten. Diesen Eltern stehen Jugendliche gegenüber, die die Altersfreigaben zwar sinnvoll finden, aber nur für andere. Damit ist ein Schutz dieser Jugendlichen nicht gewährleistet, sobald sich Wege auftun an entsprechende Spiele heranzukommen (vgl. dazu auch Kap. 3 des Ergebnisteils).

Eltern sind in Bezug auf die Effektivität technischer Lösungen (Vorsperre und AVS) in Medien, mit denen sie bisher wenig Erfahrung haben, wesentlich optimistischer als pädagogische Bezugspersonen und Jugendliche.

In Bezug auf die Vorsperre vermuten Jugendliche und pädagogische Bezugspersonen, dass Jugendliche in der Lage sind, das System oder die Eltern zu überlisten. Die befragten Eltern sehen dagegen ausnahmslos Vorteile durch dieses Instrument. Inwieweit diese Diskrepanz auf dem Hintergrund konkreter Erfahrungen bestehen würde, muss dahingestellt bleiben. Aus einer früheren Untersuchung (vgl. Schorb/Theunert 2001) ist jedoch bekannt, dass die Vorsperre in einem Großteil der Familien mit digitalem Pay-TV Heranwachsende bis zum Alter von 13 Jahren schützt, womit der Optimismus der Eltern zumindest in diesem Altersbereich gerechtfertigt erscheint.

In Bezug auf das Internet wird deutlich, dass Eltern dies als regelungsbedürftiges und risikoträchtiges Medium sehen, mit dem sie sich nicht gut auskennen. Von daher erhoffen sie sich mehr Sicherheit durch technische Lösungen wie das AVS. Jugendliche dagegen vermuten, dass sich auch diese kreativ umgehen lassen. Den pädagogischen Bezugspersonen steht dagegen vor Augen, wie begrenzt der Bereich des Internets ist, der durch diese Regelung erfasst wird – ein Argument, das von Eltern gar nicht erwähnt wird. Hier scheint bei den Eltern ein erheblicher Informationsbedarf in Bezug auf das Internet auf.

3 Grenzen des aktuellen Jugendmedienschutzes

Wie in der Beschreibung der Untersuchungsziele bereits erläutert, ist nach Problemen in der Praxis des Jugendmedienschutzes zum einen in solchen Feldern zu suchen, die durch die bestehenden gesetzlichen Regelungen erfasst sind. Hier geht es darum, Umsetzungsprobleme des gesetzlichen Jugendmedienschutzes zu eruieren. Zum anderen kann es Probleme in Feldern geben, die durch den gesetzlichen Jugendmedienschutz nicht oder nur unzureichend erfasst sind. Vor diesem Hintergrund werden im folgenden Kapitel die faktischen und subjektiven Grenzen der Bestimmungen des Jugendmedienschutzes und somit gegebenenfalls Hinweise auf einen weiteren Regelungsbedarf für zwei Bereiche thematisiert.

Der erste Bereich betrifft Hinweise auf Zugangswege zu entwicklungsbeeinträchtigenden oder jugendgefährdenden Angeboten, die durch die vorhandene Gesetzgebung verstellt sein sollten, aus unterschiedlichen Gründen aber dennoch gangbar sind – etwa weil Schutz- und Kontrollinstanzen nicht wie vorgesehen handeln oder Jugendliche sich intensiv bemühen, vorhandene Hürden zu überwinden. Hier geht es also um Umsetzungsprobleme bestehender Jugendmedienschutzregelungen. Diese lassen sich einerseits auf die in den vorstehenden Kapiteln behandelten Probleme bezüglich Verständnis und Akzeptanz der Regelungen rückführen, sie lassen sich andererseits aber auch aus dem berichteten Nutzungsverhalten der Jugendlichen erschließen.

Der zweite Bereich betrifft „Regelungslücken“ im weitesten Sinne, also Problemfelder, die von den bestehenden Regelungen nicht oder nur ungenügend erfasst werden.⁵³ Sie wurden sowohl aus subjektiv wahrgenommenen Risikobereichen als auch aus den Aussagen zur Mediennutzung – einbezogen wurden Aussagen von Jugendlichen selbst, von Eltern und pädagogischen Bezugspersonen – erschlossen.

Da die Aussagen zur Nutzung jugendmedienschutzrelevanter Medieninhalte für beide genannten Bereiche eine wichtige Informationsquelle darstellen, werden sie in Kapitel 3.1 als Erstes und insgesamt dargestellt. Anschließend werden daraus Schlussfolgerungen für die Umsetzungsprobleme der bestehenden Regelungen formuliert. In Kapitel 3.2 wird sodann auf Problemfelder eingegangen, die von den bestehenden Regelungen bisher nicht oder kaum berührt werden.

⁵³ Bewusst wurde hier ausgeklammert, ob diese Problemfelder andere Gesetze (z.B. das Strafrecht) tangieren, da die Befragten die Probleme nicht nach Zuständigkeit von Gesetzen, sondern entlang der subjektiv wahrgenommenen Risikobereiche strukturieren.

3.1 Nutzung nicht freigegebener, indizierter und verbotener Medieninhalte

3.1.1 Methodische Hinweise

Aussagen über von Jugendlichen genutzte Inhalte, die nicht für die jeweilige Altersstufe geeignet sind, finden sich in drei **Datenquellen**⁵⁴:

- Aussagen zur jeweils eigenen Nutzung entsprechender Medieninhalte in den aktuell durchgeführten Interviews mit 18 Jugendlichen (im Folgenden kurz *aktuelle Interviews* genannt)
- Aussagen zur eigenen Nutzung entsprechender Medieninhalte in der Reanalyse von 59 Interviews mit Jugendlichen zur konvergenzbezogenen Mediennutzung⁵⁵ (im Folgenden kurz *Reanalyse* genannt)
- Berichte über die Nutzung entsprechender Medieninhalte durch Kinder und Jugendliche in den beiden Gruppendiskussionen mit den Pädagoginnen und Pädagogen aus Schule und außerschulischer Jugendarbeit (im Folgenden kurz *Gruppendiskussionen* genannt)

Bestimmung der Jugendmedienschutzrelevanz der Inhalte

Von vielen Filmen und Computerspielen gibt es unterschiedliche Versionen, die mit unterschiedlichen Freigaben versehen und teils auch indiziert sind. In der Auswertung wurde unterschieden zwischen

- Inhalten, die nicht für die Altersstufe freigegeben sind⁵⁶,
- Inhalten, die indiziert bzw. aller Wahrscheinlichkeit nach indiziert sind und
- Inhalten, deren Relevanz anhand der inhaltlichen Beschreibung zu vermuten ist, sich aber nicht zweifelsfrei klären lässt.

Auswertungsfokus

Um Aussagen über Risikopotentiale treffen zu können, wurde jeweils ausgewertet, welche Zugangswege beschrieben wurden und in welchen Gruppen von Jugendlichen (nach Alter, Geschlecht und Bildungshintergrund) sich eine Nutzung entsprechender Medieninhalte bündelt.

⁵⁴ Prinzipiell stehen dafür auch die Interviews mit Eltern zur Verfügung. Die dort gegebenen Informationen über die von den Jugendlichen genutzten Medienangebote sind häufig jedoch so vage, dass sich deren Jugendmedienschutzrelevanz nicht mit ausreichender Sicherheit klären lässt. Für eine systematische Auswertung dieser Fragestellung ist diese Datenquelle daher nicht ergiebig. Einbezogen werden entsprechende Elternaussagen jedoch in das darauf folgende Kapitel 3.2.

⁵⁵ Diese Interviews wurden im Frühsommer 2005 geführt (vgl. I.3.2).

⁵⁶ Dies sind in Bezug auf Filme und Computerspiele Fälle, in denen für das betreffende Alter keine freigegebene Version existiert und solche, bei denen sich entweder anhand des detaillierten Titels oder anhand der jeweils genutzten bzw. persönlich verfügbaren Plattformen/Abspielgeräte die genutzte Version bestimmen ließ.

In Bezug auf Fernsehsendungen galten als zweifelsfreie Fälle solche, in denen die Befragten – etwa durch Erwähnung der Ungeeignetheitsansage – explizit berichteten, dass die jeweilige Sendung für die Altersstufe nicht freigegeben war. War ein Film mit FSK 16 oder *keine Jugendfreigabe* eingestuft und nach 22 Uhr bzw. 23 Uhr gesendet worden, so gingen wir davon aus, dass er für Zuschauer unterhalb der entsprechenden Altersgrenzen nicht geeignet war. In den übrigen Fälle wurden für die im Interview erwähnten Sendungen Sendeplätze und FSF-Entscheidungen recherchiert.

In der Anlage der aktuellen Interviews und in den Gruppendiskussionen kam allen Medien prinzipiell gleiches Gewicht zu. Soweit sich empirisch unterschiedliche Gewichtungen ergeben, resultieren sie aus der individuellen bzw. im Falle der Diskussionen der gruppenspezifischen Relevanz. Für die Reanalyse gilt dagegen, dass aufgrund der Stichprobenselektion eine stärkere Thematisierung von Film und Computerspiel als von Fernsehsendungen zu erwarten war. Dies ist in Hinblick auf das Gewicht der verschiedenen Medien in Bezug auf die Nutzung nicht freigegebener Angebote zu berücksichtigen.

3.1.2 Nutzung nicht freigegebener Inhalte

An dieser Stelle ist noch einmal darauf hinzuweisen, dass die Stichproben keine Repräsentativität beanspruchen. Quantifizierende Aussagen weisen im Folgenden lediglich auf bestimmte Risikopotentiale hin. Auch wenn sich eine quantitative Interpretation der Aussagen also verbietet, erscheint es sinnvoll, Grundinformationen zum Gewicht der Nutzung nicht freigegebener Medieninhalte in den jeweiligen Interviewpools zu geben.

In der aktuellen Stichprobe machen 16 der 18 Befragten Aussagen zu einer aktuellen oder zurückliegenden Nutzung nicht freigegebener Medieninhalte. Keine entsprechende Nutzung beschreiben zwei männliche Jugendliche, 12 und 13 Jahre alt. Von den 59 Befragten der Reanalyse geben 30 eine Nutzung nicht freigegebener Medien an. Alle Altersstufen sowie hoher und niedriger Bildungshintergrund sind dabei proportional vertreten sowie zwei Drittel der männlichen und ein Drittel der weiblichen Befragten. Eine Nutzung von nicht freigegebenen Inhalten ist damit also in beiden Interviewpools in recht hohem Maße präsent. Unter medienspezifischer Perspektive stellt sich dies wie nachfolgend beschrieben dar.

(a) Fernsehen

In den aktuellen Interviews beschreibt der überwiegende Teil der Befragten die Nutzung von Sendungen, die für die jeweilige Altersstufe nicht freigegeben sind (vgl. Tabelle II.6). Auch in den Gruppendiskussionen mit den pädagogischen Bezugspersonen nehmen entsprechende Beobachtungen breiten Raum ein. Einhergehend mit dem generell geringen Gewicht, das Fernsehsendungen in den Interviews zur konvergenzbezogenen Mediennutzung einnehmen, finden sich in der Reanalyse nur wenige einschlägige Fälle.

Sofern konkrete Sendungen zur Sprache kamen, handelt es sich um Spielfilme und Serien der Genres Fantasy, Action, Martial Arts und Horror sowie einschlägige Sendungen des Musikfernsehen (z.B. *Jackass*) oder des Computerspiel-Spartenkanals *Giga* (letzteres nur in der Reanalyse genannt).

Tabelle II.6: Anschauen von Fernsehsendungen, die nicht für die Altersstufe freigegeben sind

Aussagen zur aktuellen oder zurückliegenden Nutzung			
Datenbasis	aktuelle Interviews	Reanalyse	Gruppendiskussionen (Pädagogische Fachkräfte)
Gewicht in der Datenquelle	gut zwei Drittel der Fälle	8 der 59 Fälle	in beiden Bildungsbereichen ein gewichtiges Thema
Auffälligkeiten bzgl. Altersgruppen	in der jüngsten Altersgruppe weniger häufig als in den beiden älteren	in allen Altersgruppen	relevant ab dem Grundschulalter; spektakuläre Einzelfälle bereits im Vorschulalter
Auffälligkeiten bzgl. Bildungshintergrund / familiärer Hintergrund	<p>in der jüngsten Gruppe (12- bis 13-Jährige) nur Befragte mit niedrigem Bildungshintergrund.</p> <p><i>Elternhaltung:</i> Vier 13- bis 15-Jährige nutzten relevante Sendungen mit pauschaler expliziter Erlaubnis der Eltern. Zwei weitere (13 und 15 Jahre alt) müssen die Eltern im Einzelfall fragen. Ein 16-Jähriger besitzt den PIN-Code für die Vorsperre.</p> <p>In den übrigen relevanten Fällen wird die Elternhaltung nicht explizit deutlich.</p>	bis zum Alter von 13 Jahren ausschließlich bei niedrigem Bildungshintergrund, bei älteren Befragten auch bei hohem Bildungshintergrund	<p><i>allgemein:</i></p> <p>a) Sendezeitgrenzen entsprechen in den Ferien und am Wochenende nicht den Fernsehzeiten der Kinder.</p> <p>b) Eltern kontrollieren TV-Konsum nicht bzw. dulden abendliches Fernsehen im Kinderzimmer.</p> <p>c) Eltern scheuen Auseinandersetzungen mit Kindern/Jugendlichen über Fernseh-erziehung.</p> <p><i>besondere familiäre Bedingungen:</i></p> <p>a) Eltern sind berufsbedingt abends oder nachts abwesend und Kinder sehen in dieser Zeit fern.</p> <p>b) In beengten räumlichen Verhältnissen stehen Schutzbelange der Kinder häufig hintan; die TV-Nutzung der Familie ist nicht daran ausgerichtet.</p> <p>c) Besonders gefährdet sind Kinder mit älteren Geschwistern/Brüdern, v.a. wenn sie mit ihnen das Zimmer teilen.</p> <p>d) In Familien mit Migrationshintergrund werden oft heimatssprachliche Sender empfangen, die von deutschen JMS-Regelungen nicht erfasst werden.</p>
Auffälligkeiten bzgl. Geschlecht	keine Relevanz	überwiegend männliche Befragte	nur männliche Beispielfälle

Zugangswege

Häufig haben Jugendliche ein Fernsehgerät im eigenen Zimmer. Von den aktuell befragten Jugendlichen verfügen neun der zwölf Befragten, die nicht freigegebene Sendungen nutzen, über ein eigenes TV-Gerät. Von den sechs Befragten, die keine entsprechende Nutzung schildern, besitzt nur ein 16-Jähriger einen eigenen Apparat.

Der Zugang zu Sendungen, die nicht für die jeweilige Altersgruppe freigegeben sind, hängt vor allem von der Elternkontrolle und der Elternhaltung ab.

Situationen der Nutzung ohne Elternkontrolle werden berichtet,

- wenn der Fernseher im Kinderzimmer steht,
- wenn die Eltern nicht zu Hause sind,
- wenn Eltern zu später Stunde bereits zu Bett gegangen sind,
- wenn Eltern gemeinsam mit Kindern bzw. Jugendlichen entsprechende Sendungen anschauen.

In Situationen des unbeaufsichtigten oder heimlichen Fernsehens kommt es vor, dass ältere Geschwister (in geschilderten Beispielen sind es ausschließlich Brüder) die jüngeren Geschwister mitziehen.

Das Anschauen nicht freigegebener Sendungen ohne entsprechende elterliche Einschränkungen zeigt sich bei den befragten Kindern bis dreizehn Jahren nur in Familien mit niedrigem Bildungshintergrund. Bei Jugendlichen ab 14 Jahren erscheint das Anschauen entsprechender Sendungen unabhängig vom Bildungshintergrund. Letzteres korrespondiert mit dem Befund, dass die Notwendigkeit von Fernseherziehung für Jugendliche in der erwachsenen Bevölkerung keine ungeteilte Zustimmung erfährt. Weniger als die Hälfte der erwachsenen Bevölkerung ist der Meinung, dass Jugendliche mit 14 Jahren noch Fernseherziehung benötigen. In Bezug auf 15-Jährige stimmt sogar nur ein Viertel dieser Auffassung zu (vgl. Schorb/Theunert 2001, vgl. auch Schumacher 2005).

(b) Film

Filme⁵⁷, die nicht für die Altersgruppe freigegeben sind, werden als Videodateien, DVDs oder Videobänder genutzt. Das Kino spielt im Zusammenhang mit jugendmedienschutzrelevanter Nutzung eine untergeordnete Rolle.

In Bezug auf die Filmgenres handelt es sich vor allem um Fantasy-, Action-, Martial Arts- und Horrorfilme, vereinzelt wird auch Pornografie angesprochen.

Jeweils das Gros der befragten Jugendlichen schildert die Nutzung von Filmen, die nicht für die Altersstufe freigegeben sind (vgl. Tabelle II.7), wobei sich in der aktuellen Untersuchung sechs Befragte relativ intensiv für solche Filme interessieren.

Auch in den Gruppendiskussionen mit den pädagogischen Bezugspersonen wird die Nutzung nicht freigegebener Filme ausführlich thematisiert, wobei die Übergänge zur Diskussion der Fernsehnutzung sehr fließend sind, so dass in Bezug auf Film kaum

⁵⁷ Unter Filmen sind hier professionelle Produktionen mit den üblichen Vertriebswegen zu verstehen.

weitergehende Punkte aufzuzeigen sind. In den Gruppendiskussionen betonen die Pädagoginnen und Pädagogen, dass vor allem männliche Jugendliche sich gegenseitig übertrumpfen wollen, wer den härtesten Film gesehen habe.

Tabelle II.7: Nutzung von für die Altersstufe nicht freigegebenen Filmen

Aussagen zur aktuellen oder zurückliegenden Nutzung			
Datenbasis	aktuelle Interviews	Reanalyse	Gruppendiskussionen (Pädagogische Fachkräfte)
Gewicht in der Datenquelle	gut die Hälfte der Fälle	ein gutes Drittel der Fälle	in beiden Bereichen ein gewichtiges Thema
Auffälligkeiten bzgl. Altersgruppen	Altersstufen sind gleichmäßig vertreten	in der Gruppe der 11-Jährigen etwa die Hälfte, in den übrigen Altersstufen jeweils ca. ein Drittel	Relevanz ab dem Grundschulalter
Auffälligkeiten bzgl. Bildungshintergrund / familiärer Hintergrund	keine Relevanz	keine Relevanz	Eltern sind sich der technischen Möglichkeiten der Jugendlichen, z.B. Anschauen von DVDs am PC oder Download aus dem Internet, nicht immer bewusst.
Auffälligkeiten bzgl. Geschlecht	keine Relevanz	überwiegend männliche Befragte je jünger, desto weniger weibliche	Männliche Jugendliche wollen sich gegenseitig übertrumpfen, wer den härtesten Film gesehen habe. Bei jüngeren besteht Furcht ausgegrenzt zu werden, wenn sie zugeben, keine Horrorfilme etc. sehen zu wollen.

Die Haltung der Eltern wird in den aktuellen Interviews nur bei denjenigen Jugendlichen erkennbar, die sich intensiver für relevante Filme interessieren. Das sind zum einen vier Jugendliche, die sich intensiv für Horrorfilme interessieren (drei weibliche und ein männlicher, im Alter von 13 und 15 Jahren).

- Drei dieser Befragten haben einen niedrigen Bildungshintergrund und erwähnen keinerlei elterliche Beschränkungen. Die Mutter einer 15-Jährigen leiht sich z.B. bei der Tochter hin und wieder einen Horrorfilm aus oder lässt sich Filmtipps geben. Allerdings mag sie selbst nicht so harte Filme wie die Tochter.
- Bei der 15-Jährigen mit hohem Bildungshintergrund gelten dagegen elterliche Regeln: Ab dem Alter von 14 Jahren durfte sie FSK 16 eingestufte Filme sehen. Wenn sie einen Film „ohne Jugendfreigabe“ sehen möchte, muss sie jeweils die Erlaubnis einholen.

Ein vergleichbares Bild zeigt sich zum anderen bei zwei männlichen Actionfans, beide mit hohem Bildungshintergrund, 13 bzw. 16 Jahre alt. Auch hier haben die Eltern Grenzen

gesetzt. Im Fall des 13-Jährige liegt die Entscheidung, ob er Filme mit FSK 16-Freigabe anschauen darf, bei den Eltern. Im Falle des 16-Jährigen haben die Eltern in früheren Zeiten auf die Freigaben geachtet. Mittlerweile akzeptierten sie, wenn er Filme ohne Jugendfreigabe sehen will.

Tabelle II.8: Zugangswege zu nicht freigegebenen Filmen

	aktuelle Interviews	Reanalyse	Gruppendiskussionen
Kino	<p><i>vereinzelt berichtet:</i> keine Alterskontrolle</p> <ul style="list-style-type: none"> im Kino (mit 13/14 Jahren) im Freizeitheim (mit 9 Jahren) 	<p>Kino spielt eine randständige Rolle. Vier der fünf berichteten Fälle sind sehr wahrscheinlich durch die Parental Guidance-Regelung abgedeckt, der fünfte dürfte zeitlich vor dem Jahr 2003 verortet sein.</p>	<p>In Bezug auf Kino wird nur die Parental Guidance-Regelung⁵⁸ problematisiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> Eltern überschätzen die emotionale Belastbarkeit der Kinder bzw. könnten Überforderung nicht auffangen. Eltern von Grundschulkindern halten nicht stand, wenn Kinder bei Filmreihen mit aufsteigenden Altersfreigaben die Fortsetzung einfordern (z.B. <i>Harry Potter</i> beginnend mit FSK 6, spätere Filme FSK 12).
Videos / DVDs	<p><i>alle Altersstufen:</i> von (älteren) Peers leihen, kopieren oder downloaden lassen</p> <p><i>bis zum Alter von 15 Jahren:</i> Eltern oder erwachsene Verwandte</p> <p><i>vereinzelt berichtet:</i> Peer-to-Peer-Weitergabe via USB-Stick</p> <p>keine Alterskontrolle</p> <ul style="list-style-type: none"> an der Ladenkasse (mit 15 Jahren) Kauf im Ausland Aufnahme vom TV 	<p><i>bis zum Alter von 13 Jahren:</i> Eltern oder erwachsene Verwandte</p> <p><i>Altersstufe 13 bis 15 Jahre:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Aufnahme vom TV Internetdownload <p><i>ab 15 Jahren:</i> von (älteren) Peers leihen oder kopieren</p>	<p>Jugendschutz ist in der Regel Kinderschutz. Quellen sind <i>ab 12 / 13 Jahren:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> (ältere) Peers / Geschwister: leihen oder kopieren Internetdownload

Zugangswege

Bei den Zugangswegen (vgl. Tabelle II.8) zeigt sich, dass die älteren Peers besonders wichtig sind. Von ihnen wird Material geliehen und kopiert, oder man lässt sich von ihnen Filme aus dem Internet herunterladen. Digitales Material erleichtert den Austausch, wie ein 16-Jähriger betont: „... Pornos haben eigentlich alle. [...] Über USB-Sticks halt, das sind ja nur noch Daten.“

Aber auch Eltern und Verwandte dienen als Zugangsweg, vor allem für die jüngeren Altersgruppen. Sie erfüllen entsprechende Wünsche, entweder als Geschenk oder als Video-

⁵⁸ In den Interviews und Gruppendiskussionen wurde diese Regelung von Seiten des Forschungsteams nicht aktiv angesprochen.

thekennutzer mit Erwachsenenstatus. Die Parental Guidance-Regelung im Kino spielt zumindest für die befragten Jugendlichen eine untergeordnete Rolle, nach Beobachtung der Pädagoginnen und Pädagogen jedoch eine durchaus als problematisch einzuschätzende.

Vereinzelt kommt es vor, dass Jugendliche Videos oder DVDs selbst im Laden kaufen können, ohne das Alter nachweisen zu müssen oder dass sie DVDs, teils auch Raubkopien, aus dem Ausland mitbringen. Nur wenige geben an, Filme selbst aus dem Internet herunterzuladen oder vom Fernsehen aufzunehmen.

c) Computerspiele

Jeweils ein Gutteil der befragten Jugendlichen nutzt für ihre Altersgruppe nicht freigegebene Computerspiele, vor allem der Spielgenres Ego-/Strategie-Shooter und Action-Adventure. Auch in den Gruppendiskussionen wurde eine entsprechende Nutzung thematisiert. (vgl. Tabelle II.9)

Über die **Haltung der Eltern** zu dieser Nutzung finden sich nur in den aktuellen Interviews Hinweise. In den wenigen Fällen, in denen pädagogische Fachkräfte Einblick in den elterlichen Umgang mit Computerspielen bekommen, geht ihre Einschätzung dahin, dass Eltern die Auseinandersetzung mit den Kindern und Jugendlichen über Computerspiele vermeiden.

In der aktuellen Befragung berichten die betreffenden Jugendlichen in Bezug auf ihre Eltern von drei unterschiedlichen Haltungen. Im Fokus steht dabei jeweils die Gewalthaltigkeit dieser Spiele:

- **Verbote:**

In drei Fällen (ein 13- ein 14- und ein 16-Jähriger, alle niedriger Bildungshintergrund) sind die Eltern gegen die Nutzung nicht freigegebener Spiele, was im Fall des 16-Jährigen zu heimlicher Nutzung geführt hat. Er selbst meint, dass er keinen Schaden nehme und mit den Inhalten kompetent umgehen könne. Die Eltern des 14-Jährigen hatten die Nutzung durch Deinstallation des Spiels unterbunden, worauf der Sohn sich gefügt hat. Im Falle des 13-Jährigen hat ursprünglich sogar der Vater dem Sohn auf dessen Wunsch hin das Spiel *GTA Vice City* (USK 16) gekauft, ohne auf die Freigabe zu achten. Vater und Sohn waren später entsetzt, wie brutal das Spiel ist. Nachdem der Vater ihn aufgefordert hat, das Spiel erst einmal beiseite zu legen bis er älter ist, hat der 13-Jährige eine längere Pause eingelegt. Allerdings spielt er das Spiel inzwischen wieder und ist der Auffassung, er könne nun damit umgehen.

- **Notgedrungene Toleranz:**

Die Eltern von drei 15- und 16-Jährigen tolerieren die Nutzung nicht freigegebener Spiele trotz Ablehnung der Inhalte und des Tuns ihrer Söhne notgedrungen, in der Hoffnung bzw. Annahme, die Söhne könnten mit den Inhalten kompetent umgehen. Zum Teil kapitulieren sie auch vor der Unmöglichkeit, Verbote tatsächlich durchzusetzen. In zwei Fällen ist den Eltern wichtig, dass das Spielen dieser Spiele nicht überhand nimmt und vor allem die Schulnoten nicht leiden.

- **Akzeptanz:**

In drei Fällen (zwei 13-Jährige mit niedrigem Bildungshintergrund und ein 15-Jähriger mit hohem) sind die Eltern informiert, besorgen zum Teil auch die Spiele und gehen davon aus, dass ihre Söhne bzw. ihre Tochter mit den Inhalten adäquat umgehen können. Dieser Meinung sind auch die befragten Jugendlichen selbst.

Bei näherer Betrachtung zeigen sich jedoch Unterschiede. Die Eltern der beiden 13-Jährigen lassen ihre Kinder extrem gewähren, während die Eltern des 15-Jährigen Regeln setzen, wann und wo er diese Spiele spielen darf (zu Hause und nur in den Ferien) und sich dabei grob an den Freigaben orientieren.

Sowohl in der ersten wie in der zweiten Gruppe betonen einzelne Jugendliche die computer-spielbezogene Inkompetenz ihrer Eltern, vor allem ihrer Mütter. Insbesondere ein 16-Jähriger begründet das heimliche Spielen damit, dass er die Sorge der Mutter als unbegründet empfindet und sie nicht schockieren will.

Tabelle II.9: Nutzung von für die Altersstufe nicht freigegebenen Computerspielen

Datenbasis	aktuelle Interviews	Reanalyse	Gruppendiskussionen (Pädagogische Fachkräfte)
Gewicht in der Datenquelle	zwei Drittel der Befragten	mehr als ein Drittel	insbesondere in der außerschulischen Jugendbildung thematisiert
Auffälligkeiten bzgl. Altersgruppen	alle Altersstufen; von den 16-Jährigen wird z.T. retrospektiv berichtet.	ca. die Hälfte bis 15 Jahre, weniger als ein Drittel ab 16 Jahren	Nutzung von Spielen mit USK 16 oder <i>keine Jugendfreigabe</i> z.T. ab ca. 8 Jahren
Auffälligkeiten bzgl. Bildungshintergrund / familiärer Hintergrund	in der jüngsten Stufe vor allem mit niedrigem Bildungshintergrund, bei älteren beides	ca. die Hälfte der Befragten mit hohem Bildungshintergrund, weniger als ein Drittel derjenigen mit niedrigem Bildungshintergrund	Ein niedriger Bildungshintergrund ist im Grundschulalter relevant, wenn die Spiele von älteren Brüdern kommen. In einem Gymnasium gibt es eine eingegrenzte Gruppe, die an entsprechenden Spielen intensiv interessiert ist.
Auffälligkeiten bzgl. Geschlecht	gut zwei Drittel der männlichen die Hälfte der weiblichen.	weibliche nur vereinzelt	Vor allem männliche Jugendliche versuchen sich gegenseitig zu übertrumpfen.

Zugangswege

In Bezug auf Computerspiele ergibt sich ein ähnliches Bild wie für Videos und DVDs (vgl. Tabelle II.10). Auch hier sind die wichtigste Quelle (ältere) Peers, die leihen, tauschen oder kopieren. Ähnlich wichtig sind Eltern und andere Erwachsene, die entsprechende Wünsche erfüllen. Ein 13-Jähriger bringt das so auf den Punkt: „*Dafür hat man ja manchmal Eltern oder Freunde.*“

Anders als bei Filmen wird bei Computerspielen die Möglichkeit genannt, fremde Jugendliche oder Erwachsene anzusprechen, um sich von ihnen ein Spiel im Laden kaufen zu lassen. Dass Spiele ohne Alterskontrolle im Laden verkauft oder im Internetcafé gespielt werden können, wird vereinzelt berichtet. Der Download von Spielen aus dem Internet wird ebenfalls nur vereinzelt genannt. Einige Jugendliche lernen nicht freigegebene Spiele im Ausland kennen und bringen sie mit. So sagt z.B. ein 14-Jähriger, in Serbien spielten auch Kinder bereits *Counter Strike* und das Spiel sei als Raubkopie billig zu erwerben. Einen Jugendschutz gebe es dort zwar auch, darum kümmere sich aber niemand.

Tabelle II.10: Zugangswege zu nicht freigegebenen Computerspielen

Datenbasis	aktuelle Interviews	Reanalyse	Gruppendiskussionen (Pädagogische Fachkräfte)
Zugangswege	<p><i>alle Altersstufen:</i> von (älteren) Peers leihen, kopieren, kaufen lassen</p> <p><i>bis 15 Jahre:</i> Eltern, Erwachsene kaufen, schenken</p> <p><i>vereinzelt berichtet:</i> keine Alterskontrolle</p> <ul style="list-style-type: none"> • an der Ladenkasse (mit 15 Jahren) • im Internetcafé (mit 16 Jahren) <p>Kauf/Nutzung im Ausland (14, 15 Jahre)</p>	<p><i>alle Altersstufen:</i> von (älteren) Peers leihen, kopieren</p> <p><i>alle Altersstufen:</i> Eltern, Erwachsene kaufen, schenken</p> <p><i>vereinzelt berichtet:</i> keine Alterskontrolle im Internetcafé (mit 14 Jahren)</p> <p>[Zugangswege wurden in vielen Fällen nicht thematisiert]</p>	<ul style="list-style-type: none"> • von (älteren) Peers leihen, kopieren • USK-Kennzeichen gehen bei kopierten oder heruntergeladenen Spielen verloren. • Gymnasiasten versuchten ab und an, nicht freigegebene Spiele auf Schulrechnern und -netzwerken zu installieren.

d) Hinweise auf die Nutzung Indizierter und verbotener Medien

In den aktuellen Interviews mit den Jugendlichen ließ sich die Nutzung indizierter Medien – bis auf wenige Ausnahmen – aus ethischen und praktischen Gründen selten zweifelsfrei feststellen:

- Das aktive Ansprechen von Indizierungen wurde wegen ethischer Bedenken vermieden, um nicht zur Suche nach indizierten Produkten der bevorzugten Stars zu animieren.
- Von manchen Medienangeboten (Titel von Musikalben, Computerspielen etc.) liegen sowohl indizierte wie nicht indizierte Versionen vor. Eine unverfängliche Spezifizierung des genutzten Materials war entsprechend nicht immer möglich.
- Vor allem im Bereich Musik/Musiker/Musikgruppen ließ sich teils nicht im Detail klären, welche Titel die Befragten kennen oder besitzen, da ihnen diese Angaben z.T. selbst fehlen, etwa bei Audiodateien, die sie von Freunden erhalten haben.
- Ungeklärt bleibt darüber hinaus in einigen Fällen, welches Material die Befragten tatsächlich aus eigener Nutzung kennen und welches nur vom Hörensagen.

Trotz dieser Schwierigkeiten finden sich in diesen Interviews⁵⁹ zwei eindeutige Fälle:

- Ein 16-Jähriger mit hohem Bildungshintergrund berichtet, im Internet eine Seite gefunden zu haben, auf der explizit indizierte Musikstücke zum Download bereitstehen. Dort habe er sich einen Titel heruntergeladen.
- Ein 15-Jähriger mit niedrigem Bildungshintergrund beschreibt, dass er bei einem Freund das Spiel *Manhunt* gespielt habe.

In zwei weiteren Fällen liegt die Vermutung der Nutzung indizierten Material sehr nahe:

- Ein 13-Jähriger mit niedrigem Bildungshintergrund hat die Sampler *Aggro Ansage Nr. 2* und *Nr. 3* und die *Sido-CD Maske* von seinem Vater als Kopien bekommen.⁶⁰
- Eine 15-Jährige mit niedrigem Bildungshintergrund besitzt Kopien von CDs der Band *Frauenarzt*.

In zwei weiteren Fällen (zwei männliche Befragte, 13 und 16 Jahre alt, beide mit niedrigem Bildungshintergrund) wird der Titel eines indizierten Computerspiels (*50 Cent Bulletproof*) erwähnt, ohne dass klar wird, ob sie dieses Spiel tatsächlich gespielt haben oder nur vom Hörensagen kennen.

In den Gruppendiskussionen wird aus drei verschiedenen Kontexten über die Nutzung indizierter Medien berichtet.

- Aus der ländlichen Jugendarbeit wird berichtet, dass in einer der rechtsradikalen Szene nahe stehenden Gruppe Jugendlicher indizierte und / oder strafrechtlich verbotene Filme und Musikstücke kursieren, die vermutlich ursprünglich per Versandhandel aus den USA bezogen wurden.
- Ein Gymnasiallehrer erwähnt, dass Schüler der Informatikgruppe das Computerspiel *Doom* auf Schulrechnern installiert hatten.
- Unter Jugendlichen im sozialen Brennpunkt einer Großstadt gilt die Indizierung eines Computerspiels einigen als Anreiz, dieses Spiel zu bekommen.

⁵⁹ In der Reanalyse finden sich keine Hinweise, was bei dem ursprünglichen Untersuchungszweck (Umgang mit Konvergenz im Medienensemble) auch nicht zu erwarten war.

⁶⁰ Von allen CDs gibt es nicht indizierte Neuauflagen aus dem Jahr 2006, um die es sich hier aber wahrscheinlich nicht handelt.

e) Nutzung von Medieninhalten unklarer Jugendschutzrelevanz

Vereinzelt schildern pädagogische Bezugspersonen und Jugendliche in den aktuellen Interviews die Konfrontation mit Medieninhalten, die ihrem subjektiven Empfinden nach jugendmedienschutzrelevant sind, deren juristische Jugendschutzrelevanz sich jedoch nicht mit Sicherheit klären lässt. Dabei handelt es sich um gewalthaltige, ekelerregende oder entwürdigende Inhalte von Computerspielen, unveröffentlichten Musikstücken und Videoclips. Die angesprochenen Beispiele sind ohne Titelbezeichnung und unklarer Autorenschaft und finden auf Wegen Verbreitung, die durch die gegenwärtigen Kennzeichnungsverfahren und Verbreitungsschranken des Jugendmedienschutzes nicht erfasst werden. Technische Basis sind in diesen Fällen Handy und Internet. Die nachfolgende Tabelle II.11 gibt einen Überblick über die entsprechenden Mediensorten und relevanten Datenquellen. Eine Einordnung dieser Beispiele in Bezug auf Problemfelder, die von den Befragten als unzureichend geregelt wahrgenommen werden, findet sich im nachfolgenden Kapitel 3.2.

Tabelle II.11: Überblick über Mediensorten und Quellen von Angeboten unklarer Jugendschutzrelevanz

Datenbasis	aktuelle Interviews	Gruppendiskussionen (Pädagogische Fachkräfte)
Musik	Peer-to-Peer-Weitergabe von Handy zu Handy: unveröffentlichte Konzertmitschnitte und Eigenproduktionen lokaler Hip Hop- bzw. Rap-Musiker (16-Jährige, niedriger Bildungshintergrund)	
Computerspiele	Downloadmöglichkeit gewalthaltiger Spiele auf ausländischen URLs: im konkreten Fall eine Betaversion eines noch nicht marktreifen Spiels (16-Jähriger, hoher Bildungshintergrund)	
Videoclips	<ul style="list-style-type: none"> Konfrontation mit Gewaltvideos auf dem Handy (Peer-to-Peer) (15-Jähriger, niedriger Bildungshintergrund) Konfrontation mit Gewaltvideos beim Surfen im Internet (16-Jähriger, hoher Bildungshintergrund) 	<ul style="list-style-type: none"> gegenseitiges Vorführen auf Laptop oder Handy Austausch von Hinweisen auf entsprechende URLs Peer-to-Peer-Weitergabe <ul style="list-style-type: none"> via Video-Handy via Internetplattformen

3.1.3 Zusammenfassung: Umsetzungsprobleme bestehender Regelungen

Aus den Aussagen zur Nutzung nicht freigegebener, indizierter und verbotener Medien ergibt sich in Bezug auf Umsetzungsprobleme bestehender Regelungen folgendes Bild:

Eltern haben in Bezug auf alle Medien eine Schlüsselfunktion

Im Bereich Fernsehen sind Eltern die zentrale Schutz- und Kontrollinstanz. Um im Sinne des Jugendmedienschutzes zu agieren, müssen sie aktive Fernseherziehung betreiben, was in vielen Familien nicht geschieht. Aber auch hinsichtlich Videos, DVDs und Computerspielen scheinen viele Eltern die Schutzfunktion bei Kindern und jüngeren Jugendlichen ungenügend wahrzunehmen, indem sie ihnen teils sogar selbst jugendmedienschutzrelevante Inhalte zugänglich machen und teilweise auf jegliche weitergehende Regeln verzichten.

Geschwister und Gleichaltrige tragen zum Kontaktisiko bei

Auch ältere Geschwister tragen zu einem gesteigerten Risiko des Kontaktes mit jugendmedienschutzrelevanten Fernsehsendungen bei. In Bezug auf Videos, DVDs und Computerspiele hebt die Peer-to-Peer-Weitergabe die Altersfreigaben aus. Zu bedenken ist, dass bei der Kopie digitaler Medien die auf der Packung befindlichen Freigabekennzeichen nicht mitkopiert werden, ggf. sogar die Titel verloren gehen. Eine Kontrolle durch die Eltern oder pädagogische Bezugspersonen, so sie denn erfolgt, wird dadurch zur Recherchearbeit.

In Familien mit niedrigem Bildungshintergrund bündeln sich die Risiken

Eine Risikobündelung ergibt sich, zumindest wenn es um Kinder und jüngere Jugendliche geht, in Familien mit niedrigem Bildungshintergrund. Hier treffen Bedingungen, die die Nutzung nicht freigegebener Inhalte befördern, wie mangelndes Problembewusstsein, beengte räumliche Verhältnisse und ungünstige Arbeitszeiten aufeinander.

An öffentlichen Orten versagen Kontrollinstanzen vereinzelt

An der Ladenkasse kommt es in Bezug auf Videos, DVDs und Computerspiele stellenweise zum Versagen der Kontrolle; in Bezug auf Computerspiele ist dies vereinzelt auch in Internetcafés der Fall.

Im Bereich Kino scheinen die Kontrollinstanzen weitgehend zu funktionieren. Fraglich ist allerdings, ob die Parental Guidance-Regelung nicht die Erziehungskompetenz von Eltern und die emotionale Belastbarkeit von Kindern überfordert.

Mediennutzung überschreitet Staatsgrenzen

Zum einen sind im Ausland angebotene nicht freigegebene Medieninhalte via Internet oder via Satellitenfernsehen in Deutschland verfügbar. Vereinzelt wird eine entsprechende Nutzung von den Jugendlichen selbst oder von den pädagogischen Bezugspersonen geschildert. Daneben lernen Jugendliche auch im Ausland nicht freigegebene Filme auf Video oder DVD sowie Computerspiele kennen und bringen sie von dort mit. Zum Teil handelt es sich um Raubkopien, die im Schwarzhandel erworben wurden.

3.2 Wahrnehmung unzureichend geregelter Problemfelder

In den Interviews und Gruppendiskussionen wurden auch Problemfelder jenseits der ausgewählten Regelungen angesprochen, die Hinweise darauf geben, wo die Befragten Regelungsbedarf wahrnehmen bzw. den Schutz von Kindern und Jugendlichen verletzt sehen. Soweit dies Problemfelder betrifft, die vom aktuellen Jugendmedienschutz tatsächlich unzureichend erfasst werden⁶¹, sollen sie an dieser Stelle dargestellt werden.

Die hier zusammengeführten Hinweise stützen sich auf eine problemorientierte Auswertung des gesamten Datenmaterials, insbesondere auf die subjektiv wahrgenommenen Risikobereiche im Medienumgang Heranwachsender, aber auch auf Berichte über deren faktischen Medienumgang.

Auf eine Gewichtung der Aussagen wurde weitgehend verzichtet, da dies bei nicht systematisch angeregten Interviewpassagen die Bedeutung der Aussagen verzerren würde. Nur bezüglich des Internets ist die Gewichtung so eindeutig, dass sie aufgenommen wurde.

Die Darstellung gliedert sich entlang folgender Bündelung der von Befragten wahrgenommenen Risiken und Probleme bezüglich:⁶²

- des Internets
- der Peer-to-peer-Weitergabe von problematischen bzw. für Heranwachsende ungeeigneten Inhalten
- der Werbung
- ausländischer Fernsehprogramme via Satellit

3.2.1 Das Internet gilt als weitgehend unregelter Raum

Dem Internet werden von allen befragten Gruppen (Eltern, pädagogischem Fachpersonal und Jugendlichen) im Medienvergleich die größten Risiken und Gefahren zugesprochen. So wird z.B. in zehn der fünfzehn Interviews mit Eltern das Internet als ein Medium angesprochen, das mit besonderen Risiken verbunden und/oder für sie am schwersten zu kontrollieren ist. So rekapituliert z.B. die Mutter eines 13-jährigen Jungen: „Also eine Gefahr, finde ich ist am größten eigentlich im Internet.“ Die Gruppe der restlichen fünf Interviews wird von Eltern dominiert, die selbst kaum einen Einblick in das Internet haben und von sich sagen, dass sie diesbezüglich keine Einschätzung abgeben können.

⁶¹ Bewusst wurde hier ausgeklammert, ob diese Problemfelder andere Gesetze (z.B. das Strafrecht) tangieren, da die Befragten die Probleme nicht nach Zuständigkeit von Gesetzen, sondern entlang der subjektiv wahrgenommenen Risikobereiche strukturieren.

⁶² Die konkreten Probleme lassen sich unter unterschiedlichen Aspekten (Medien, Übertragungswege, Inhalte) betrachten. Die gewählte Bündelung versucht dadurch auftretende Redundanzen weitestgehend zu vermeiden.

Von einigen Pädagoginnen und Pädagogen wird das Internet als bislang ungenügend „gesicherter“ Raum thematisiert, in welchem Kinder und Jugendliche entweder selbst aktiv-suchend oder unbeabsichtigt auf ungeeignetes⁶³ Material stoßen könnten.

Und auch in den Interviews mit den Jugendlichen wird deutlich, dass sie im Internet besondere Risiken sehen. Die von allen Gruppen als medienspezifisch genannten Risikopotentiale sind in Tabelle II.12 aufgeführt und werden im Folgenden kurz erläutert.

Tabelle II.12: Internet

Medienspezifische Risikopotentiale	<p>(1) unbeabsichtigter Kontakt mit ungeeignetem Material beim Surfen</p> <p>(2) Belästigung beim Chatten sowie Verweis auf ungeeignetes Material in der Kommunikation mit anderen Nutzerinnen und Nutzern</p> <p>(3) aktiver Zugriff auf und Beschaffung von ungeeigneten Inhalten (Herunterladen, Online-Zugriff auf ausländische Versandhäuser, Bestellen)</p> <p>(4) Intransparenz der kommerziellen Absicht von Internetangeboten und</p> <p>(5) fehlende Kontrollmöglichkeiten</p>
Quellen	alle Gruppen

(1) Ein **unbeabsichtigter Kontakt beim Surfen** mit für Kinder und Jugendliche Ungeeignetem kann aus Sicht der Befragten aus ganz unterschiedlichen Gründen resultieren. Angesprochen werden:

- **Die intransparente Struktur des Internets verunsichert**

Als eine große Gefahr wird gesehen, dass das Internet schwierig zu überblicken ist. So schildert die Mutter eines 13-jährigen Jungen: „Weil das einfach so, so unübersehbar ist und man weiß zum Teil wirklich nicht, wo man drinnen landet.“ Als Problem wird damit angesprochen, dass von unproblematischen Seiten auf Seiten mit problematischen Inhalten verwiesen wird, ohne dass dies vorher erkennbar ist. Die Gefahr wird darin gesehen, dass Kinder und Jugendliche mit Inhalten im Internet konfrontiert werden können, mit denen sie noch nicht umgehen können, dabei aber Neugier auf entsprechende Inhalte geweckt werden kann.

- **Suchmaschinenergebnisse verweisen auf Problematisches**

Durch das Eingeben scheinbar unverfänglicher Suchbegriffe kann man von Suchmaschineneinträgen auf für die Heranwachsenden ungeeignete Inhalte verwiesen werden. So berichtet zum Beispiel ein 14-jähriger Befragter, seine Lehrerin, die anhand von auf

⁶³ Das Attribut *ungeeignet* steht hier und im Weiteren einerseits für solche Medieninhalte, die definitiv als entwicklungsbeeinträchtigend oder jugendgefährdend gelten müssen, sowie andererseits für solche, die aus Sicht der Befragten für Heranwachsende problematisch sind und deren Einordnung nach Jugendmedienschutzkriterien nicht geklärt ist.

der Welt verteilten Webcams die Einteilung der Zeitzonen veranschaulichen wollte, habe den Begriff Webcam in eine Suchmaschine eingegeben. Unter den Suchergebnissen fanden sich „erotische Bilder, die mit Webcams aufgenommen wurden, oder man kam auf eine erotische Seite“.

- **Tippfehler bei Sucheingaben führen auf Problematisches**

Auch durch Tippfehler bei Sucheingaben kann man ungewollt auf Erotikseiten kommen, schildert der oben bereits genannte 14-Jährige und vermutet, dass dies die Absicht der Betreiber entsprechender Seiten sei.

- **Pop-up-Werbung beinhaltet Problematisches oder verweist darauf**

Durch selbst-öffnende Werbefenster werden Jugendliche auf problematische Inhalte geleitet oder schon in den Werbefenstern mit diesen konfrontiert. Ein Jugendlicher hat bereits Ärger mit seiner Mutter bekommen, die ein Pop-up auf seinem Bildschirm gesehen hat und davon ausging, dass er diese Inhalte selbst aufgerufen hat. Er musste dann seiner Mutter erklären, dass es Werbung sei, „die von selbst aufgeht.“

Die angeführten Beispiele verdeutlichen, dass

- a) Kinder und Jugendliche im Internet ungewollt auf für sie ungeeignete Inhalte stoßen können und
- b) für Eltern schwer nachvollziehbar ist, ob das Kind selbst aktiv-suchend oder zufällig damit in Kontakt gekommen ist.

Insbesondere Internet-Werbung scheint hier für zufällige Kontakte ein bedeutsamer Problembereich zu sein.

(2) In den **kommunikativen Möglichkeiten** des Internets sehen die Befragten weitere Problemfelder. Angesprochen wurden:

- **sexuelle Belästigung in Chaträumen**

In Verbindung mit der medienspezifischen Anonymität der Chatkommunikation wird problematisiert, dass Kinder und Jugendliche in Chaträumen sexuell belästigt werden können und nach Ansicht der Mutter eines 15-jährigen Jungen insbesondere jüngere Chatnutzerinnen und -nutzer mit diesen Erfahrungen nicht umgehen können. Aber auch von älteren Jugendlichen wird diese Problematik angesprochen. So schildert eine 16-Jährige, dass sie als Reaktion auf die sexuelle Belästigung in öffentlichen Chaträumen nur noch mit einem Messenger chatte, bei dem sie potentielle Chatpartner und -partnerinnen auf ihren Freundeskreis begrenzen kann.

- **Verweise auf ungeeignete Inhalte durch Nutzerinnen und Nutzer**

Als Risiko wird auch thematisiert, dass in Internet-Communitys oder Online-Kontaktbörsen andere Nutzerinnen und Nutzer auf ungeeignete Inhalte verweisen können. Neben sexuellen Inhalten werden diesbezüglich auch gewaltverherrlichende Darstellungen und Nazi-Propaganda thematisiert. Als konkretes Beispiel spricht ein Vater eine Community-Plattform an, auf der auch seine 11-jährige Tochter chattet. Hier

befürchtet er, dass seine Tochter von anderen Chattern auf „Schmuddelseiten“ (Sex-Seiten) verwiesen werden könnte. Er wünscht sich, die Anbieter sollten dafür Sorge tragen, dass dies nicht möglich ist.

- **SPAM-Werbung für ungeeignete Inhalte**

Im Zusammenhang mit den kommunikativen Möglichkeiten des Internets problematisieren die Befragten auch SPAM-Werbemails, die Kinder und Jugendliche auf ungeeignete Inhalte lotsen können. (vgl. auch (4))

(3) Ein weiteres Risiko besteht nach Ansicht der Befragten darin, dass **aktiv-suchend auf für die Heranwachsenden ungeeignetes Material zugegriffen** werden kann. Der Online-Zugang zu nicht freigegebenen Inhalten wird zudem als Weg gesehen, der die Freigabepraxis bei Filmen oder Computerspielen quasi aushebelt. Unterschieden werden kann hier zwischen drei Möglichkeiten:

- **ungeeignete Inhalte online nutzen**

Über sogenannte Video- oder Foto-Communitys ist den Befragten zufolge der Zugriff auf ungeeignete Inhalte, wie z.B. drastische Gewaltdarstellungen (Tötungen, Folterungen o.Ä.) möglich. Dieser Aspekt wird ausführlich von den Pädagoginnen und Pädagogen thematisiert: So sind insbesondere die Video-Communitys bei Jugendlichen sehr beliebt und die Verbreitung der Inhalte ist schnell möglich, da sich die Jugendlichen die Videos oder Beiträge gegenseitig online (über „Linktipps“-Funktionen) oder offline empfehlen. Nach Aussage eines 16-Jährigen ist es z.B. durchaus üblich, sich offline über Internetadressen auszutauschen, unter denen pornografische Inhalte verfügbar sind. In Bezug auf Gewalthaltiges berichten die pädagogischen Bezugspersonen davon, dass sich Jugendliche gegenseitig mit der Kenntnis des krassesten Videos zu überbieten suchen, wie bereits bezüglich der Nutzung von nicht für die Altersgruppe freigegebenen Filmen und Computerspielen dargestellt wurde. Bezüglich der Kontrolle dieser Plattformen vermuten die pädagogischen Bezugspersonen, dass einige Communitys Redakteure beschäftigen, die die Seiten nach Ungeeignetem durchforsten. Allerdings besteht darüber keine Gewissheit, da z.B. ein Pädagoge aus der außerschulischen Jugendbildung fordert, dass die Betreiber doch darauf achten müssten, dass „eben nicht wirklich problematische Sachen draufgestellt werden.“⁶⁴

- **Inhalte herunterladen**

Der Mehrzahl der Befragten sind die Möglichkeiten, im Internet Filme oder Spiele herunterzuladen, grundsätzlich bekannt. Allerdings berichten nicht alle befragten Jugendlichen von eigenen Erfahrungen mit dem Herunterladen ungeeigneter Inhalte. Hier kommt jedoch den Peerstrukturen der Jugendlichen eine große Bedeutung zu, über die heruntergeladene Inhalte zugänglich sind. (vgl. auch vertieft 3.2.2)

⁶⁴ Tatsächlich ist die Annahme, dass die Betreiber aktiv dafür Sorge tragen, dass keine ungeeigneten Inhalte auf die Plattform eingestellt werden können, in einigen Fällen falsch. So werden in der bekanntesten Video-Community *youtube.com* eingestellte Videos nicht vorab kontrolliert, sondern erst geprüft und gegebenenfalls entfernt, nachdem sie von Nutzenden als „ungeeignet“ markiert wurden (Prinzip des „Notice and Take Down“). Die durch die Nutzermeldung angeregte Prüfung erfolgt nach amerikanischen Gesetzen/Richtlinien.

- **ungeeignete Inhalte online zu erwerben**

Über das Internet ungeeignete Inhalte in ausländischen Versandhäusern zu bestellen oder auf Internetplattformen zu ersteigern, wurde als ein weiterer Zugangsweg beschrieben. Diese Möglichkeit wurde allerdings nur von Eltern und pädagogischen Bezugspersonen und nicht von Jugendlichen selbst angesprochen.

(4) **Kommerzielle Absichten im Internet und Internetwerbung** wurden bereits mehrfach angeschnitten. An den bereits beschriebenen Problemen wird deutlich, dass die kommerzielle Strukturierung bestimmter Internetangebote aus der Sicht von Befragten, insbesondere Eltern und Jugendlichen, auch ein medienspezifisches Risikopotential darstellt. Hinzu kommt als weiterer Aspekt die geringe Kenntlichkeit von Werbung.

Zusammengeführt sehen die Befragten in Bezug auf Werbung im Internet folgende Probleme:

- **die fehlende Trennung zwischen redaktionellem Inhalt und Werbung**

So befürchtet eine Mutter (hoher Bildungshintergrund), dass insbesondere jüngere Kinder den kommerziellen Hintergrund bestimmter Internetangebote nicht erkennen und dadurch auf kommerzielle Spuren geführt werden könnten. Konkret spricht sie Suchmaschinen an, bei denen die Ausgabe sowohl nach Zugriffszahlen aber auch nach finanzierter Werbung organisiert werde. Das Problem dort sei dann, dass vor allem für Kinder der Unterschied zwischen Inhalt und Werbung nicht erkennbar sei und diese entsprechend nicht durchschauen könnten, auf welchen Seiten sie sich bewegten.

- **Pop-up-Werbung beinhaltet Problematisches oder verweist darauf**

Als Beispiel berichtet ein 14-Jähriger, dass im Internet immer wieder Pop-up-Fenster mit Werbung für Sex-Seiten aufgingen, obwohl er sich auf einem unverfänglichen Webchat bewege. Das missfällt ihm: „Ich find das nicht gut, dass sie [es] einfach schicken, obwohl man's nicht will.“

- **SPAM-Werbung für ungeeignete Inhalte**

Werbemails bieten Problematisches an oder verweisen auf Internetseiten mit ungeeigneten Inhalten.

(5) Medienspezifische Problemstellungen sehen Eltern und pädagogische Bezugspersonen darüber hinaus bei der **Kontrolle der Internetnutzung** der Jugendlichen. Wie bereits dargestellt, nehmen sowohl Eltern als auch Pädagoginnen und Pädagogen das Internet als einen bislang „ungenügend“ gesicherten Raum wahr, der Risiken für Kinder und Jugendliche birgt. Entsprechend sehen sich einige Eltern und auch einige pädagogische Bezugspersonen gefordert, die Internetnutzung zu kontrollieren. Hierbei stoßen sie allerdings auf Schwierigkeiten. Als Gründe werden angeführt:

- **ein Einblick in die Internetnutzung ist schwierig**

Im Gegensatz zu anderen Medien (bspw. Zeitschriften) entzieht sich das Internet der elterlichen Kontrolle, da man nicht einfach selbst nachschauen kann, was das Kind dort

ansieht (wie dies z.B. bei einer Zeitschrift möglich ist). Einen Einblick zu haben, um sich eine eigene Meinung zu bilden, ist aber eine wichtige Grundlage für die Medien-erziehung.

- **die Nutzung des Internets findet an ganz unterschiedlichen Orten statt**

Die Nutzung des Internets geschieht nicht nur zuhause, sondern auch bei Freunden, in Internetcafés, in der Schule oder in Bibliotheken. Insofern ist es für die Eltern gar nicht möglich, einen Überblick über die Aktivitäten der Jugendlichen zu haben.

- **technische Vorkehrungen (Filter oder Protokollierung) schützen unzureichend bzw. behindern die pädagogische Arbeit**

Die befragten Lehrkräfte berichteten davon, dass als Schutzmaßnahmen zum einen Filtersysteme in den Rechnerpools der Schulen installiert wurden und zum anderen über Benutzerkennungen und Surfprotokolle nachvollziehbar sei, welche Schülerinnen und Schüler auf ungeeignete Inhalte zugegriffen haben. Bezüglich der Filtersysteme wurden im Wesentlichen zwei Kritikpunkte angeführt. Erstens, dass durch ein Overblocking die inhaltliche Arbeit behindert werde. So wurde sowohl von Lehrkräften als auch von Befragten Jugendlichen davon berichtet, dass aufgrund von Filterworten wie „Sex“ oder „Nazis“ der Einsatz des Internets in Fächern wie Biologie (Thema: Sexualkunde), Mathematik (Thema: Sextant) oder Politik/Geschichte (Thema: Drittes Reich/ Nationalsozialismus) durch das Blockieren von entsprechenden Suchanfragen erschwert werde. Zweitens befürchteten die Lehrkräfte, dass findige Schülerinnen und Schüler die Filter zu umgehen wissen. Bezüglich der Surfprotokolle bemängelten die Lehrkräfte im Wesentlichen zwei Aspekte. Zum einen, dass die „komplizierte“ Technik dazu führen könne, die Arbeit mit dem Internet zu meiden. Als umständlich wird vor allem das Login-Prozedere empfunden, bei dem mehrere Male Benutzerkennung und Passwort eingegeben werden müssen, was Unterrichtszeit kostet. Zum anderen wurde kritisiert, dass die Protokolle nicht ausgewertet werden könnten, sondern die Maßnahme nur der Abschreckung diene. Gerade für die Nutzung in unterrichtlichen Kontexten ist das Internet für Lehrkräfte somit ein unzureichend gesicherter Raum.

3.2.2 Peer-to-peer-Weitergabe ist ein unkontrollierter Verbreitungsweg

Als bedeutsamer Zugangsweg zu für die Heranwachsenden ungeeigneten Inhalten werden von den Befragten die Peerstrukturen der Jugendlichen gesehen. Dazu gehört zum einen das bereits angesprochene Problem des Kopierens von nicht freigegebenen Filmen und Computerspielen (vgl. 4.3.1). Zum anderen sehen die Befragten die schwer zu kontrollierenden Peer-to-peer-Verbreitungswege über Internet und Handy als zusätzliche Risikobereiche.

Im Folgenden wird auf Material fokussiert, das nicht durch Institutionen des Jugendmedienschutzes geprüft ist, und das via Bluetooth-Übertragung über Mobiltelefone weitergeleitet oder im Internet über Video- oder Foto-Communitys zugänglich gemacht werden kann. Nach Beobachtungen der Befragten kommen neben den bereits in der Öffentlichkeit diskutierten

Gewaltvideos (*Happy Slapping*) auf diesen Wegen auch Musikstücke mit gewalthaltigen oder rechtsradikalen Texten in Umlauf sowie private Handyaufnahmen, durch deren Verbreitung Persönlichkeitsrechte verletzt werden. Tabelle II.13 gibt einen Überblick über die angesprochenen Inhalte und Zugangswege

Tabelle II.13: Peer-to-peer-Weitergabe

Risikopotential	Weitergabe von ungeeignetem Material: <ul style="list-style-type: none"> - Videoaufnahmen (<i>Happy Slapping</i>, Tötungsvideos etc.) - Fotos (Gewaltdarstellungen, Verletzung von Persönlichkeitsrechten) - Musik mit gewaltverherrlichenden oder rechtsradikalen Texten
Zugangswege	<ul style="list-style-type: none"> - über Peerstrukturen via Handy (Bluetooth-Übertragung) oder andere Speichermedien (USB-Stick, DVD-R etc.) - über das Internet in Video- oder Foto-Communitys
Quellen	alle Gruppen

- Offline Weitergabe von Gewaltvideos

Die Möglichkeit über Handys Gewaltvideos zu verbreiten wird von allen drei Gruppen gesehen. So berichtet z.B. ein 15-Jähriger, dass er vor einem Jahr im Hort ein Video auf dem Handy eines anderen Jungen gesehen habe, das ihn schockierte und auch später nachhaltig beschäftigte: Ein Mann wurde geköpft und anschließend hat sich ein Hund an dem Leichnam zu schaffen gemacht. Jeder im Hort habe das Video „natürlich auch geil“ gefunden und das Video sei weitergegeben worden.

Sehr differenziert wurde diese Problematik in den Gruppendiskussionen mit den Pädagoginnen und Pädagogen erörtert. Demnach kulminieren an den videobezogenen Funktionen der Mobiltelefone verschiedene Problemaspekte: Zum einen können Jugendliche ungeeignete Videos z.B. aus dem Internet herunterladen, speichern und überall abspielen. Aufbauend auf dieser ortsunabhängigen Verfügbarkeit von Videos wird als zweiter Problemaspekt angesprochen, dass auch Kinder oder Jugendliche mit Videos konfrontiert werden, die sie nicht sehen wollten. Ein Lehrer beschreibt einen entsprechenden Fall: „Die sind einfach über den Pausenhof gelaufen und haben anderen Leuten, weil's lustig ist, irgendwelche krassen Videos unter die Nase gehalten und haben sie praktisch dazu gezwungen, die zu sehen. Die sind mehr oder weniger wirklich missbraucht worden mit diesen Dingen.“ Neben dieser direkten Vorführung können die Videos mit den neuen Geräten auch via Funkübertragung an andere Geräte und somit weitere jugendliche Nutzerinnen und Nutzer weitergegeben werden, was von den professionellen Erziehenden als ein bedeutsamer Zugangsweg zu potentiell problematischem Material eingeschätzt wird.

Aus der Perspektive der Pädagoginnen und Pädagogen scheint es dabei eine geschlechtstypische Aufteilung in dem Sinne zu geben, dass Jungen diese Inhalte aktiver

suchen und weiterverbreiten, wohingegen Mädchen eher passiv durch das „Mit“-Ansehen mit diesen Inhalten in Berührung kommen.

Bei der Bewertung der Jugendmedienschutzrelevanz der tatsächlich ausgetauschten Videos gehen die Einschätzungen auseinander: Teils wurden nur satirisch zu verstehende Videos beobachtet, die allenfalls mit Anspielungen arbeiten, teils wurde von Gewaltdarstellungen und/oder rechtsradikalen Inhalten berichtet. Das an vielen Schulen eingeführte Nutzungsverbot von Mobiltelefonen wird zumindest im schulischen Bereich als ein noch unzureichender Ansatz betrachtet, die Schutzbelange von Kindern und Jugendlichen zu wahren. Damit sei allenfalls das Pausenhofgeschehen kontrollierbar, allerdings auf Kosten der Thematisierung und pädagogischen Bearbeitung.

- **Offline Weitergabe von unveröffentlichter Musik**

Als weiterer problematischer Inhalt, der über Peerstrukturen verbreitet wird, wurden unveröffentlichte Musiktitel angesprochen. Bei der auf diese Weise weitergegebenen Musik handele es sich um Stücke, die nicht kommerziell vertrieben, sondern ausschließlich im Freundeskreis weitergegeben würden, z.B. Konzertmitschnitte oder Probenraum-aufnahmen. Eine 16-Jährige berichtet ausführlicher über diese Musik und wie sie weitergeleitet wird. Sie selbst hat einschlägige Stücke auf ihrem Telefon gespeichert. Einige dieser Stücke, findet sie selbst so ungeeignet, dass sie sie nicht weiter verschickt „weil so was von richtig asozial ist, die Texte ... würde ich nicht rumgehen lassen.“ Dies kann als ein Hinweis darauf gelten, dass über diesen Verbreitungsweg potentiell jugendmedienschutzrelevantes Material unter den Jugendlichen kursiert.

- **Offline Weitergabe von privaten Aufnahmen, die Persönlichkeitsrechte verletzen**

Problematisch wird auch die Verbreitung privater Aufnahmen gesehen, die unter Umständen Persönlichkeitsrechte von den Abgebildeten verletzen. So berichtet die Mutter einer 14-Jährigen, dass in der Klasse der Tochter „Oben-ohne“-Fotos einer Klassenkameradin ohne deren Einverständnis weiterverbreitet würden.

- **Online-Verweise auf Video- und Foto-Communitys**

Auch die bereits im Kontext Internet angesprochene Möglichkeit, online auf ungeeignete Inhalte von Video- und Foto-Communitys zu verweisen, gehört zu den Formen der Peer-to-peer-Weitergabe. Diese Communitys bieten oftmals die vorstrukturierte Option, die Inhalte anderen Nutzerinnen und Nutzern online weiterzuempfehlen, wodurch ungeeignete Inhalte potentiell sehr schnell in einem Freundeskreis verbreitet werden können.

3.2.3 Werbung beinhaltet Ungeeignetes oder verweist darauf

Werbung wird insbesondere in den Interviews mit Eltern und Jugendlichen im Zusammenhang mit ungeeigneten oder nicht altersangemessenen Inhalten thematisiert, wobei unterschiedliche mediale Werbeträger angesprochen werden.

Im Vordergrund steht der Kontakt mit ungeeigneten Medieninhalten sowie das Wecken von Aufmerksamkeit für entsprechende Medienprodukte. Kritisiert wird aber auch Werbung für jugendschutzrelevante nichtmediale Produkte.

Tabelle II.14: Werbung

Risikopotential	<p>Kontakt mit für die Heranwachsenden ungeeigneten Medienangeboten oder nichtmedialen jugendschutzrelevanten Produkten über Werbung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Trailerwerbung für nicht altersangemessene Medienangebote - Werbung im Internet (versteckte Werbung, SPAM-Mails, Pop-up-Fenster) - Werbung für Trägermedien, die nicht für die Altersstufe freigegeben sind - TV-Werbung für jugendschutzrelevante Produkte
Quellen	<p>Elterninterviews Interviews mit Jugendlichen</p>

Ganz unterschiedliche Werbeformen wurden thematisiert, und zwar:

- **Trailerwerbung auf DVDs und Videokassetten oder im TV**

Die Trailerwerbung für nicht altersangemessene Inhalte, sowohl auf DVDs oder Videokassetten als auch im TV, wird von einigen Eltern problematisiert. Besonders relevant scheint dies für die jüngeren Altersgruppen zu sein. So beschreibt die Mutter (hoher Bildungshintergrund) einer 8-jährigen Tochter und eines 4-jährigen Sohnes, dass die Trailerwerbung für *Batman* oder *Superman* auf einer *Biene Maja*-Videokassette ihren Kindern Angst bereitet habe. Vergleichbar beklagt die Mutter eines 6-Jährigen, dass dieser, wenn er einmal länger aufbleiben dürfe, durch Trailer auf Filme aufmerksam gemacht werde, die er eigentlich noch nicht sehen sollte.

- **Werbung für Medien, die nicht für die Altersstufe freigegeben sind**

Ein Weg, auf dem Kinder und Jugendliche auf ungeeignete Medienangebote aufmerksam werden und Informationen darüber finden können, sind Prospektwerbungen und Zeitschriften. So schildert eine 15-Jährige, dass sie in der Prospektwerbung einer Drogeriemarktkette auf einen für sie nicht freigegebenen Horrorfilm aufmerksam wurde, den sie sich anschließend beschafft habe. Ein 15-jähriger Computerspieler berichtet, dass er sich in einer Computerspielezeitschrift auch über Spiele informiere, die noch nicht für ihn freigegeben sind. Hier finden sich in der Medienlandschaft vielfältige Verweise, die von

Jugendlichen mit einem entsprechenden Interesse genutzt werden können, um Hinweise und Informationen über nicht für ihre Altersgruppe freigegebene Inhalte zu bekommen.

- **Werbung im Internet**

Wie in Punkt 3.2.1 bereits angesprochen, stellen die unterschiedlichen Werbeformen im Internet einen weiteren als problematisch wahrgenommenen Weg dar, auf dem Kinder und Jugendliche mit ungeeigneten Inhalten in Kontakt kommen.

- **Werbespots im TV**

In Bezug auf Werbespots im TV beanstanden die Eltern insbesondere Tabak- und Alkoholwerbung sowie Werbespots, bei denen die tatsächlich entstehenden Kosten kaschiert werden. Letzteres wird sowohl von den Eltern, aber deutlich auch von den Jugendlichen in Verbindung mit Werbung für Mobiltelefondienste gebracht. Insbesondere die Jugendlichen thematisieren das Handy als potentielle Kostenfalle, in die durch undurchsichtige Werbung gelockt werde.

3.2.4 Satellitenfernsehen sendet grenzenlos über den Jugendmedienschutz hinweg

Über ausländische Satellitenkanäle sind in Deutschland Fernsehprogramme zugänglich, die der deutsche Jugendmedienschutz nicht kontrolliert. Diese Situation wurde von den pädagogischen Bezugspersonen als Problembereich angesprochen. Ihrer Vermutung nach können Kinder und Jugendliche in Familien, die solche Programme nutzen, dadurch mit Inhalten in Berührung kommen, die in Deutschland jugendmedienschutzrelevant sind. Nach Einschätzung der Pädagoginnen und Pädagogen können diese Kinder und Jugendlichen die Vielfalt der über Satellit empfangbaren Programme weitgehend uneingeschränkt nutzen. Die möglichen Sicherungssysteme (Kindersicherung bzw. Codes) zum Schutz der Kinder würden in diesen Familien nicht eingesetzt.

III Fokuspunkte und Optimierungshinweise zum Jugendmedienschutz aus der alltagspraktischen Perspektive – Reflexion und Interpretation der Ergebnisse

1 Das Jugendmedienschutzsystem aus der Sicht von Jugendlichen, Eltern und pädagogischen Bezugspersonen

Die Funktion des Jugendmedienschutzes ist darauf konzentriert, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden und ihre Entwicklung beeinträchtigenden Angeboten des Medienmarktes zu schützen. Dazu werden die Inhalte von medialen Angeboten geprüft, und zwar anhand von Kriterien, die sich letztlich am normativen Grundkonsens unserer Gesellschaft orientieren. Verletzen die Inhalte im Hinblick auf Kinder und Jugendliche diesen Konsens oder werden negative Einflüsse auf eine gesunde Entwicklung Heranwachsender angenommen, werden den Anbietern als Ergebnis dieser Prüfung Regelungen auferlegt, die sicherstellen (sollen), dass Kinder und Jugendliche gar nicht oder üblicherweise nicht mit diesen Inhalten in Berührung kommen. Damit hat der Jugendmedienschutz seine eigentliche vom Gesetzgeber vorgegebene und gerahmte Aufgabe erfüllt. Jugendmedienschutz in Deutschland ist organisiert im Verhältnis von Gesetzgeber, staatlicher Kontrolle und freiwilliger Selbstkontrolle von Medien und Medienanbietern.

Aus dieser Organisationsstruktur ergibt sich im Grunde keine unmittelbare Evidenz, warum in die Evaluation der seit 2003 geltenden Bestimmungen des Jugendmedienschutzes die Perspektive der „Endverbraucher von Medien“, das sind primär Kinder und Jugendliche, und von jugendschutzrelevanten Alltagsakteuren, das sind primär Eltern, aber auch pädagogische Bezugspersonen von Heranwachsenden, einbezogen wird. Mit Blick auf die alltagspraktische Relevanz und Umsetzung des Jugendmedienschutzes werden jedoch Gründe deutlich, die den Einbezug dieser Perspektive durchaus geboten erscheinen lassen.

Die wichtigsten sind:

(1) Der Jugendmedienschutz enthält Regelungen, deren Effektivität in starkem Maße von Größen außerhalb des Jugendmedienschutzsystems abhängt, vorrangig von den Eltern

Am Beispiel des Fernsehens lässt sich das illustrieren: Fernsehsendungen, die erst ab 16 Jahren freigegeben sind, dürfen nicht vor 22 Uhr ausgestrahlt werden und sind mit einer entsprechenden Ansage (Ungeeignetheitsansage) kenntlich zu machen. Dahinter steht die Annahme, dass Heranwachsende unter 16 Jahren üblicherweise zu dieser Zeit nicht mehr fernsehen. Ob das zutrifft oder nicht, darauf hat der Jugendmedienschutz jedoch keinen Einfluss. Dafür Sorge zu tragen ist Sache der Erziehungsberechtigten. Sie sollen – so der Idealfall – ihre Kinder, so sie noch keine 16 Jahre alt sind, davon abhalten, eine entsprechende Sendung zu sehen oder – das impliziert das Elternprivileg – es ihnen erlauben. Kontrolle mit Konsequenzen aber ist, dafür gibt es empirische Belege (vgl. Schorb/Theunert 2001), umso deutlicher die Ausnahme, je älter die Kinder sind (vgl. Schumacher 2005), und sie ist umso

seltener zu finden, je niedriger Sozial- und Bildungsmilieus sind (vgl. Petersen 2003). Die explizite Erlaubnis der Erziehungsberechtigten erübrigt sich zudem in vielen Fällen schon allein deshalb, weil die Ausstattung mit eigenen Fernsehgeräten insgesamt und mit zunehmendem Alter der Kinder stark ansteigt. Das erhöht die Chancen für unkontrollierten Fernsehgenuss. Die Medienentwicklung tut ein Übriges: Fernsehen via Computer oder Laptop ist für die heutige heranwachsende Generation keine Seltenheit mehr. Mobile Geräte werden künftig einen ortsunabhängigen und damit auch zunehmend der elterlichen Kontrolle entzogenen Fernsehkonsum zusätzlich begünstigen. Diese Prognose kann auch für den Gebrauch anderer Medien, wie Film, Computerspiel, Internet Geltung beanspruchen.

(2) Sinnlich wahrnehmbare Regelungen des Jugendmedienschutzes können die Aufmerksamkeit von Kindern und Jugendlichen auf ungeeignete Angebote lenken

Die bereits erwähnte Ungeeignetheitsansage im Fernsehen ist eine solche Regelung. Eine andere sind die Altersfreigabe-Kennzeichen auf audiovisuellen Medienträgern oder Computerspielen. Diese sinnlich wahrnehmbaren Signale sind durchaus zweischneidig: Für Erziehungsberechtigte, für pädagogische Bezugspersonen und auch für das Verkaufspersonal in einschlägigen Geschäften sind diese Kennzeichen zweifelsohne hilfreich, weil sie an die eigene Verantwortung erinnern. Für Heranwachsende können sie das auch sein, sofern sie an Orientierung interessiert sind; sie können jedoch auch ein Anreiz sein, sich Zugang zu „Verbotenem“ zu verschaffen. Ein besonderes Dilemma besteht darin, dass gerade diese sinnlich wahrnehmbaren Jugendmedienschutzbestimmungen die größte Chance haben, Eltern, insbesondere auch jenen aus niedrigen Sozial- und Bildungsmilieus, die sonst schwer erreichbar sind, in den Blick zu geraten (vgl. Schorb/Theunert 2001, Schumacher 2005), aber eben auch Heranwachsenden unmittelbar auffallen und Begehrlichkeiten wecken können.

(3) Die konvergente Medienwelt begünstigt individualisiertes Medienhandeln, das sich den Strukturen des Jugendmedienschutzsystems entziehen kann

Die konvergente Medienwelt bietet eine Vielzahl und Vielfalt von Wegen, die Heranwachsende zu Angeboten des Medienmarktes leiten (vgl. Wagner/Theunert 2006). Dabei sind massenmediale Angebote über verschiedene Medienträger zugänglich, ein Spielfilm etwa über Kino, Fernsehen, DVD bzw. Video oder Internet. Dies impliziert auch die Chance, an unterschiedliche Versionen eines Medienprodukts zu gelangen. Solche individualisierten Zugänge über unterschiedliche Trägermedien werden erweitert durch den Gebrauch interaktiver Medien, die Weitergabe, Mitgestalten und eigenes Produzieren von medialen Angeboten erlauben. Mediale Botschaften zu setzen und zu verbreiten ist entsprechend kein Privileg von etablierten Medienstrukturen mehr. Teile der heranwachsenden Generation sind in der konvergenten Medienwelt längst heimisch und zeigen sich dort sehr experimentierfreudig. Individualisierung der Mediennutzung und Privatisierung der Medienproduktion erschweren die jugendschützerische Kontrolle des Medienhandelns von Heranwachsenden: Je ausgeprägter die Eigentätigkeit, desto mehr kann sich das individuelle Medienhandeln und sein

Ergebnis von dem Medienangebot entfernen, an dem es seinen Ausgang genommen hat, und desto weniger greifen Vorabprüfungen des Jugendmedienschutzes. Die notwendige Verantwortungsübernahme seitens der Eltern wird insbesondere dadurch beschränkt, dass Wissen und Fähigkeiten von Heranwachsenden und Erziehungsberechtigten in Bezug auf die interaktiven Möglichkeiten der heutigen Medienwelt sehr auseinanderdriften. Die Computerspiel- und anderen virtuellen Welten, in denen insbesondere Jugendliche sich bewegen, sind dem Gros der älteren erwachsenen Generation schlicht fremd (vgl. Süß u.a. 2003, mpfs 2004a; Billes-Gerhart 2006). Ihr Wissen entstammt, anders als beispielsweise beim Fernsehen, kaum der eigenen Erfahrung, vielmehr vertrauen sie den Meinungen ihrer Kinder oder den in öffentlichen Debatten vorgebrachten Argumenten und Behauptungen.

Dies sind nur drei Argumentationslinien, die dafür sprechen, sich nicht allein dem inneren System des Jugendmedienschutzes zuzuwenden, sondern sich mit den Haltungen derjenigen auseinander zu setzen,

- die von den Regelungen betroffen sind (Kinder und Jugendliche),
- die für eine effektive Gewährleistung des Jugendmedienschutzes im Alltag Verantwortung mit übernehmen (Eltern) und
- die Heranwachsenden und – im Idealfall – auch Eltern als Wissensmittler helfend zur Seite stehen können (pädagogische Bezugspersonen).

2 Ein qualitativ exemplarischer Weg zu Fokuspunkten hinsichtlich der alltagspraktischen Umsetzung des Jugendmedienschutzes

Im vorgegebenen sehr engen Rahmen des Evaluierungsunterfangens und hinsichtlich der grundgelegten Zielsetzung der vorliegenden Teilunterstudie⁶⁵, nämlich Fokuspunkte respektive Problemstellungen in Bezug auf die alltagspraktische Umsetzung des Jugendmedienschutzes zu sammeln, fiel die Entscheidung auf ein qualitatives, exemplarisch ausgerichtetes Vorgehen.

Dadurch wurde es möglich, die Untersuchungsgruppe so zusammensetzen, dass einschlägige Kriterien bzw. Kriterienkombinationen repräsentiert sind:

- Ein zentrales Kriterium war das Sozial- und Bildungsmilieu. Die große Diskrepanz im Medienverhalten und in der Medienerziehung zwischen niedrigen und höheren Sozial- und Bildungsmilieus ist empirisch belegt. Was den Jugendmedienschutz angeht, ist davon auszugehen, dass sich in beiden Milieus jeweils spezifische Problemstellungen zeigen. Am Beispiel von Computerspielen zeigt sich bei Jugendlichen aus sozial- und bildungsmäßig schlechter gestellten Milieus ein deutlicher Hang zu gewalthaltigen Actionspielen. Diese Vorliebe teilen aber durchaus auch bildungsbevorzugte Jugendliche, jedoch favorisieren sie in der Regel komplexere Spiele und Online-Versionen (vgl. Wagner u.a. 2004). Entsprechend wurden in Bezug auf Eltern und

⁶⁵ Bei der Untersuchung handelt es sich um ein eigenständiges Teilprojekt einer Analyse des Jugendmedienschutzsystems, für die das Hans-Bredow-Institut federführend ist. Die gesamte Analyse soll eine wissenschaftliche Grundlage für die Evaluierung der Jugendmedienschutzgesetzgebung bieten.

Jugendliche beide Milieus zu in etwa gleichen Anteilen berücksichtigt. In die Gruppendiskussionen waren Lehrkräfte aller Schularten einbezogen, die Hauptschule war jedoch hier etwas stärker gewichtet. Auch die außerschulische Jugendarbeit war mit unterschiedlichen Arbeitsfeldern repräsentiert.

- Zwei weitere zentrale Kriterien waren Alter und Geschlecht. Geht es um jugendschutzrelevanten Mediengebrauch, so ist eine Gleichverteilung dieser beiden Kriterien wenig ergiebig. Denn es ist empirisch belegt, dass erstens mit dem Alter auch die Kontakte mit jugendschutzrelevanten Medienangeboten steigen und parallel dazu die elterliche Kontrolle abnimmt (vgl. Schorb/Theunert 2001), und dass zweitens der Mediengebrauch männlicher Heranwachsender deutlich stärker von jugendschutzrelevanten Aspekten geprägt ist, als der von weiblichen Heranwachsenden (vgl. mpfs 2005). Dem wurde auf unterschiedlichen Ebenen Rechnung getragen: Eltern von männlichen und älteren Kindern waren stärker vertreten. Die Befragung der Heranwachsenden selbst konzentrierte sich explizit nur auf Jugendliche (ab 12 Jahren) und Jungen waren hier deutlich in der Überzahl.

Die qualitativen Erhebungsverfahren, die für die drei Gruppen gewählt wurden – Interviews mit Eltern und Jugendlichen sowie Gruppendiskussionen mit pädagogischen Bezugspersonen – erlauben es, die Untersuchten in einen interaktiven Prozess einzubinden, in dem nicht nur Frage-Antwort-Routinen möglich sind, sondern Nachfragen, Vertiefung, Rückversicherung, Impulse, Erklärung, Veranschaulichung u.Ä. Bei einem heiklen Thema wie Jugendmedienschutz, bei dem sozial erwünschte Aussagen eine nicht zu vernachlässigende Größe sind, bieten solche Erhebungsverfahren in Kombination mit verstehenden Interpretationsverfahren bessere Möglichkeiten, der „Wahrheit“ nahe zu kommen.

Exemplarität ist in gewisser Weise auch für die Auswahl der Jugendmedienschutzregelungen zu reklamieren, auf die der Fokus in der vorliegenden Teilstudie gelegt wurde. Es sind diejenigen Regelungen, die für Mediennutzende sinnlich wahrnehmbar sind, also über Auge und Ohr direkt registriert werden können, oder aber wie die Sendezeitgrenzen im Fernsehen zumindest teilweise aufgrund von Signalen erschlossen werden können. Diese Regelungen repräsentieren zwar nur einen Ausschnitt des Jugendmedienschutzsystems, aber genau denjenigen, der durch fassbare Signale Chancen hat, im Alltag zur Geltung zu kommen.

Die Ergebnisse, die auf diesem Weg gewonnen wurden, geben Einblick in Haltungen zu den Regelungen des Jugendmedienschutzes, die in den drei untersuchten Gruppen – Jugendliche, Eltern und pädagogische Bezugspersonen – zu finden sind. Wiewohl im Kontext einiger Ergebnisbereiche Gewichtungen erkennbar und angegeben sind⁶⁶, sind daraus keine Häufigkeiten hinsichtlich des Vorkommens der Fokuspunkte und Problemstellungen abzuleiten. Ebenso wenig wird ein Anspruch auf Vollständigkeit gestellt. Für beides wären größer angelegte Untersuchungen notwendig. Die vorliegenden Ergebnisse sind gesammelte Fokuspunkte und Problemstellungen, die durch die Exemplarität des Vorgehens und die qualitativen Verfahren in Erhebung und Auswertung als typisch für die Gruppen gelten kön-

⁶⁶ Insbesondere gilt das dort, wo neben den eigens für die Teiluntersuchung durchgeführten Primärerhebungen auf weiteres Material zugegriffen werden konnte, wie bei der Gruppe Jugendliche auf die Reanalyse von Interviews aus der dritten JFF-Konvergenzstudie (vgl. Wagner/Theunert 2006).

nen. Entsprechend sind ihnen Hinweise für eine Optimierung des Jugendmedienschutzes zu entnehmen, die daran interessiert ist, den Jugendmedienschutz für die jugendschutzrelevanten Alltagsakteure fassbar zu machen und so zu seiner Gewährleistung beizutragen.

3 Fokuspunkte und Problemstellungen zum Jugendmedienschutz

Die nachfolgende Reflexion der Ergebnisse und die daran anschließenden Optimierungshinweise

- konzentrieren sich auf Befunde, die direkte Relevanz für den Jugendmedienschutz haben. Einschätzungen und Wünsche, die sich auf andere Felder, etwa auf pädagogische Maßnahmen beziehen, werden nur am Rande berücksichtigt.
- erfolgen aus einer medienpädagogischen Warte. Es geht nicht um medienrechtliche Umsetzbarkeit; es geht darum, die Perspektive von Jugendlichen und Erziehenden zur Geltung zu bringen und die Bedingungen zu explizieren, die ihnen eine angemessene Mitwirkung bei der alltagspraktischen Gewährleistung des Jugendmedienschutzes ermöglichen können. Den sinnlich wahrnehmbaren Signalen kommt hierbei besonderes Gewicht zu.
- heben neben auffälligen Problemstellungen bei den Einzelmedien insbesondere medienübergreifende Aufmerksamkeitspunkte hervor. Inkonsistenzen und Fehlannahmen, die aus der differierenden jugendschützerischen Behandlung verschiedenartiger Medien resultieren, deren Angebote im Alltag nicht mehr nur getrennt genutzt werden, werden besonders betont. Aus medienpädagogischer Sicht ist hier ein besonderer Handlungsbedarf evident.

3.1 Die Eltern fungieren als tragende Säule des Jugendmedienschutzes, doch die Medienentwicklung nagt am Fundament

Die herausragende Rolle, die Eltern für die alltagspraktische Gewährleistung des Jugendmedienschutzes haben, ist empirisch bereits gut belegt (vgl. Schorb/Theunert 2001). Sie wird auch in der vorliegenden Untersuchung von allen Befragten auf der Ebene des Soll-Zustandes bestätigt. Dieser weicht jedoch deutlich vom wahrgenommenen Ist-Zustand ab, denn viele Eltern werden der Verantwortung nicht gerecht. Die Gründe liegen in

- erzieherischem Unvermögen – eine Einschätzung, die von Eltern bezogen auf andere Eltern und von pädagogischen Bezugspersonen vorgebracht wird,
- einer bewussten Entscheidung gegen den Jugendmedienschutz – eine Haltung, die Jugendliche von ihren Eltern oder von Eltern aus dem Freundeskreis berichten,
- der Unkenntnis bestimmter Medienangebote sowie des Medienverhaltens ihrer Kinder – diese Einschätzung, die in besonderem Maße Jugendliche, teilweise auch pädagogische Bezugspersonen treffen, wird von recht vielen Eltern selbst eingestanden.

Der letzte Aspekt ist in der zutage getretenen deutlichen Konturierung neu und für die weiteren Aufmerksamkeitspunkte und Problemstellungen ausgesprochen relevant. Die Medien, auf die sich die Unkenntnis der Eltern bezieht, sind vor allem Computer und Internet und die mit ihnen verbundenen Möglichkeiten, sich in virtuelle Spiel- und Kommunikationswelten zu begeben. Im Gegensatz zu traditionellen Medien wie Fernsehen und Film, die zum täglichen Medienmenü von Eltern gehören und ihnen selbst schon lange vertraut sind, hat das Gros der Eltern keine Computerspiele in Gebrauch, und viele, insbesondere geringer Gebildete, schöpfen auch die interaktiven Möglichkeiten des Internets kaum aus. Im Hinblick auf diese Medien fehlen mithin eigene Erfahrung und Anschauung und zusätzlich oftmals Strukturwissen, technisches Verständnis und Bedienungsfertigkeiten. Im Verhältnis zu ihren Kindern, vor allem zu denen im Jugendalter, geraten die Eltern durch die schnelle Entwicklung des Medienmarkts zunehmend ins Hintertreffen, oftmals sind es die Kinder, die die neuen Medien auch für die Familie in Gebrauch nehmen. Viele Eltern haben in Bezug auf die elektronischen Spielemedien und das Internet nur noch eingeschränkte oder keine Kontrollkompetenz mehr.

Eine Verschärfung dieses Problems zeichnet sich bereits deutlich ab, und zwar in Gestalt der mobil zu gebrauchenden Medien. Sie nämlich verlagern die Mediennutzung von Kindern und noch mehr von Jugendlichen außer Haus und damit aus dem Blick der Eltern. Da auch die mobilen Medien und ihre Möglichkeiten den Eltern weniger vertraut sind als ihren Kindern, perpetuiert sich hier das Problem der mangelhaften Kontrollkompetenz. Als ein Weiteres kommt jedoch hinzu, dass die Eltern das Medienhandeln ihrer Kinder nicht mehr direkt beobachten können.

Die wachsende Kluft zwischen dem Mediengebrauch von Eltern und Kindern, die mit der Distanz von Eltern gegenüber neuen Medien einhergehenden Einbußen ihrer Kontrollkompetenz sowie der Verlust an direkten Beobachtungsmöglichkeiten durch die Mobilisierung des Medienhandelns markieren Entwicklungen, die einerseits die Problemstellungen in niedrigen Sozial- und Bildungsmilieus verschärfen und dort die Gewährleistung des Jugendmedienschutzes weiter gefährden. Andererseits aber sind diese Entwicklungen nicht auf diese Milieus beschränkt. Sie treten auch deutlich – insbesondere bei Müttern – in bildungsmäßig besser gestellten Sozialmilieus auf.

Zusammenfassend stehen hinsichtlich der Funktion der Eltern für die alltagspraktische Gewährleistung des Jugendmedienschutzes folgende **Fokuspunkte** im Vordergrund:

- 1) Die Kontrollkompetenz von Eltern in Bezug auf elektronische Spiele und das Internet ist aufgrund ihrer Distanz zu diesen Medien stark eingeschränkt oder nicht vorhanden.
- 2) Durch die Mobilisierung des Mediengebrauchs wird das Medienhandeln von Kindern und Jugendlichen der direkten elterlichen Kontrolle zunehmend entzogen.

- 3) Beide Ebenen des Kontrollverlusts verschärfen einerseits die für bildungsmäßig benachteiligte Milieus bekannten Probleme der nicht ausreichenden und ineffektiven Verantwortungsübernahme durch die Eltern. Jedoch reichen diese Entwicklungen weiter und tangieren auch bildungsmäßig besser gestellte Sozialmilieus.

3.2 Bei den elektronischen Spielen ist die Kluft zwischen den Haltungen der Generationen zum Jugendmedienschutz besonders eklatant

Kenntnis von und Haltung zu Regelungen des Jugendmedienschutzes sind in starkem Maße davon abhängig, wie vertraut die jeweiligen Medien den Befragten sind und inwiefern bzw. in welcher Intensität sie zum eigenen Medienmenü gehören. Die Trennlinie verläuft deutlich zwischen traditionellen Medien, die generationenübergreifend genutzt werden, wie etwa das Fernsehen, und neuen Medien, vor allem solchen, die wie die elektronischen Spiele vorrangig Zuspruch von Kindern und Jugendlichen erfahren. So sind etwa die Altersfreigaben für Spielfilme insgesamt vertraut. Unterschiede hinsichtlich Akzeptanz und eigener Handlungsorientierung lassen sich hier bei den befragten Eltern und Jugendlichen recht konsistent auf das Bildungsmilieu zurückführen, wobei für ältere Jugendliche insgesamt die Tendenz zu vermerken ist, nach eigenem Gutdünken zu entscheiden.

Bei den elektronischen Spielen ergibt sich ein völlig anderes Bild: Eltern und Jugendliche driften in allen Dimensionen auseinander. Die pädagogischen Bezugspersonen zerfallen hier ebenfalls in zwei Lager: Nur in der außerschulischen Jugendbildung sind die USK-Freigaben ein Begriff; die betreffenden Lehrkräfte waren damit kaum vertraut.

Dem Gros der Eltern ist das Altersfreigabesystem für Computerspiele schlicht unbekannt. Einige leisten einen Transfer von den Filmfreigaben und kommen so im Endeffekt zu jugendschutzadäquatem Handeln. Kenntnis und Verständnis hinsichtlich der USK-Freigaben sind weniger vom Bildungsmilieu moderiert und auch nicht davon, ob die eigenen Kinder gerne oder sogar intensiv spielen. Entscheidend ist vielmehr die Distanz gegenüber diesem Medienangebot. Da die eigenen Mediengewohnheiten nicht tangiert werden, geraten die Alterskennzeichen nicht in den Blick und eine Auseinandersetzung findet insbesondere im niedrigen Bildungsmilieu kaum statt. Gleichzeitig sehen die Eltern jedoch mit Sorge, dass Heranwachsende die Regelungen für Computerspiele leicht umgehen können und mutmaßen, dass die Zugänge zu ungeeigneten Angeboten nicht sonderlich sorgfältig kontrolliert werden. Die Widersprüchlichkeit verweist auf die Überforderung von Eltern. Sie durchschauen das Computerspielverhalten ihrer Kinder nicht, kapitulieren vor deren Spieltrieb oder trauen ihnen zu viel zu. Konsequenzträchtig ist dabei vor allem, dass viele Eltern das Fehlen von USK-Kennzeichen nicht als Risikohinweis verstehen, sondern es teilweise sogar konträr interpretieren, nämlich als Freigabe für alle Altersstufen.

Die befragten Jugendlichen sind zum überwiegenden Teil den beiden Gruppen von Erwachsenen deutlich voraus; nur die wenigen Spielabstinenten – in der Untersuchungsgruppe nur drei Jugendliche – machen eine Ausnahme. Das Gros zeigt sich kenntnisreich in Bezug auf

die USK-Freigaben⁶⁷, was jedoch kaum Konsequenzen für das eigene Spielverhalten zeitigt. Nach dem Motto „Schutz ist gut für die anderen“ wird auf das zugegriffen, was Spielspaß verspricht, und dazu gehören in beträchtlichem Ausmaß für das eigene Alter nicht freigegebene oder indizierte Spiele.⁶⁸ Die Peergroup ist hierbei eine zentrale Versorgungsquelle, aber auch die erwachsene Verwandtschaft verschafft Zugang. Besser gebildete Spielefans setzen sich dezidiert mit der Freigabepraxis auseinander, wobei sie gern auf Kriterien der Spielercommunity rekurrieren.

Die Welt der Computerspiele ist vorrangig eine Welt der Heranwachsenden, auch wenn es um den Jugendmedienschutz geht: Sie wissen über die Regelungen besser Bescheid und nehmen dazu Stellung und sie wissen, dass sie von der Elterngeneration, vor allem – wie sie selbst vermerken – von den Müttern kaum Kontrolle zu befürchten haben. Für die Gewährleistung des Jugendmedienschutzes im Segment der Computerspiele resultieren daraus folgende **Fokuspunkte**:

- 1) Aufgrund der eigenen Ferne zu Computerspielen ist eine angemessene Kontrolle seitens der Eltern kaum zu erwarten.
- 2) Computerspielbegeisterte Jugendliche, insbesondere besser gebildete, sind den Eltern in punkto Kenntnis, Tiefe der Auseinandersetzung und Differenziertheit der Argumentation überlegen.

3.3 Das Internet hat bei der Mehrheit das Image eines unregulierten, unsicheren und unkontrollierbaren Mediums

Das Internet wird insgesamt als ein ausgesprochen risikoreiches Medium für Kinder und Jugendliche eingeschätzt, das unzureichend geregelt und im Alltag kaum kontrollierbar ist. Die Risiken und Kontrollschwierigkeiten werden von den drei befragten Gruppen gleichermaßen gesehen. Bei den Eltern, wiederum insbesondere bei denen aus niedrigen Sozial- und Bildungsmilieus, sind zudem ein hoher Grad an Unsicherheit und oftmals geringe eigene Erfahrung und Kenntnisse in Bezug auf dieses Medium festzustellen. Die Eltern sehen darüber hinaus ihre Kontrollmöglichkeiten dadurch beschränkt, dass sie keinen Einblick in die konkrete Internetnutzung ihrer Kinder haben, da sie diese nicht verfolgen können und sie teilweise auch außer Haus stattfindet.

Nachstehende Risikodimensionen werden insgesamt vorrangig angeführt:

- Ungewollte Kontakte mit Problematischem. Diese Dimension wird von den drei befragten Gruppen gleichermaßen genannt und das Spektrum reicht von Ekel- und Erotikseiten,

⁶⁷ Zur Bedeutung fehlender Alterskennzeichen wurden die Jugendlichen aus forschungsethischen Erwägungen nicht befragt.

⁶⁸ Insbesondere für indizierte Spiele ist davon auszugehen, dass die befragten Jugendlichen entsprechendes Nutzungsverhalten im Interview nicht unbedingt offengelegt haben.

auf die man durch Fehleingaben oder Suchmaschinen gelangt, Belästigungen beim Chatten, bis hin zu sexistischer Pop-up-Werbung und Spams.

- Leichte Zugänglichkeit von ungeeigneten Inhalten. Eltern und mehr noch pädagogische Bezugspersonen rechnen mit der Neugierde von Kindern und Jugendlichen, sind sich sicher, dass aktive Suchprozesse nicht die Ausnahme sind und dass zumindest ältere Jugendliche viel Findigkeit an den Tag legen und sich teilweise auch über ausländische Anbieter versorgen. Von den befragten Jugendlichen wird durchaus bestätigt, dass sie über das Internet an einschlägige Angebote herankommen und sich darauf untereinander aufmerksam machen.
- Einfache Möglichkeiten zur Weiterverbreitung von aufgefundenen oder selbst produzierten problematischen Angeboten. In diesem Kontext wird insbesondere auf das Peer-group-Verhalten verwiesen und auf die mobilen Medien, die Kontrolle verunmöglichen. Auch unter diesem Aspekt wissen Eltern und pädagogische Bezugspersonen etliche Vorfälle zu berichten und wiederum werden sie von einigen Jugendlichen durchaus bestätigt.
- Geringe Jugendresistenz technischer Schutzvorkehrungen. Diese Befürchtung, die bereits für die Vorsperre des digitalen Fernsehen bekannt ist (vgl. Schorb/Theunert 2001 sowie die vorliegenden Ergebnisse zu diesem Schutzinstrument), wird auch in Bezug auf Altersverifikationssysteme mit Face-to-face-Kontrolle bzw. Post-Ident-Verfahren im Internet, die in der Untersuchung abgefragt wurden, geäußert. Derartige Kontrollinstrumente sind allen drei befragten Gruppen unbekannt, es wird jedoch vermutet, dass sie für findige Jugendliche kein effektives Hindernis darstellen. Die Eltern erhoffen sich von der Technik trotzdem erhöhten Schutz. Die befragten Jugendlichen zeigen sich hier ausgesprochen widersprüchlich: Einerseits insistieren sie darauf, dass technische Schutzvorkehrungen zu umgehen sind, andererseits scheinen sie sie als Jugendschutzinstrumente zu favorisieren. Die pädagogischen Fachkräfte sind skeptisch und verweisen auf den begrenzten Bereich des Internets, der durch diese Regelung überhaupt erfasst wird.

Verdichtet verweisen diese Ergebnisse in Bezug auf das Internet auf folgende **Fokuspunkte**:

- 1) Der Eindruck, das Internet sei gesetzlich unreguliert und alltagspraktisch unkontrollierbar, verstärkt bei vielen Eltern die ohnehin vorhandene Unsicherheit gegenüber diesem Medium und seinem Gefährdungspotential.
- 2) Die Mutmaßung der Unregulierbarkeit gepaart mit dem Wissen um die mangelnde Kontrollkompetenz der Eltern begünstigt die Vorstellung vieler Jugendlicher, über das Internet die Bestimmungen des Jugendmedienschutzes aushebeln zu können. Angesichts bereits gemachter Erfahrungen mischt sich in die vermeintliche Grenzenlosigkeit jedoch auch Unbehagen.

3.4 Die unter Jugendlichen privatisierte Mediendistribution und -produktion läuft am Jugendmedienschutz vorbei

Eine mit dem Internet verbundene, aber nicht auf dieses Medium begrenzte Problematik stellt eine Art „zweiter Medienmarkt“ dar. Über ihn werden Off- und Online-Distribution von Medienangeboten organisiert und er wird mit selbst Produziertem bestückt. Ungeeignete, auch hierzulande eigentlich unzugängliche Angebote und problematische Eigenproduktionen sind, das verdeutlichen die Schilderungen insbesondere der befragten Jugendlichen, keine Ausnahmen. Neben dem Internet hat hierbei das Handy eine Schlüsselfunktion.

Der entscheidende Verweisgeber und Umschlagplatz ist die Peergroup:

- Über sie erfolgen die Verweise auf einschlägige Internetseiten, die den Zugang zu drastischen Gewaltdarstellungen und auch pornografischen Inhalten oder den Zugriff auf online verfügbare Filme und Computerspiele ermöglichen.
- Vorwiegend in der Peergroup wird die Weitergabe von Downloads aus dem Internet organisiert und es werden alle Sorten von jugendschutzrelevanten Medienangeboten (Filme, Computerspiele, Musik) in Umlauf gebracht. Für die Weitergabe von Ekel- und Gewaltvideos spielt das Handy eine herausragende Rolle. Gerade über dieses Medium ist auch die ungewollte Konfrontation mit solchem Material möglich. Die befragten pädagogischen Fachkräfte und einzelne Jugendliche berichten von entsprechenden Fällen.
- Die Peergroup ist wohl auch der Ort, an dem Eigenproduziertes entsteht und in Umlauf gebracht wird. Jugendliche und Eltern berichten von problematischer unveröffentlichter Musik und von die Würde verletzenden Privatfotos.

Stellt man in Rechnung, dass Jugendliche Aktivitäten wie diese kaum an die große Glocke hängen und dass Eltern wie pädagogische Bezugspersonen allenfalls zufällige Einblicke erlangen, so ist anzunehmen, dass die berichteten einzelnen Vorkommnisse nur einen kleinen Ausschnitt darstellen und dem Problemfeld in der Realität höheres Gewicht zukommt.

Vor diesem Hintergrund kristallisieren sich folgende **Fokuspunkte** heraus:

- 1) Jugendschutzrelevantes Medienhandeln innerhalb von Peerstrukturen unterläuft den Jugendmedienschutz und entzieht sich weitgehend der Kontrolle des erwachsenen sozialen Umfeldes.
- 2) Über die selbstorganisierte Distribution kommen einerseits problematische Medienangebote in Umlauf, andererseits werden insbesondere über mobile Medien auch Kontakte zu diesen Angeboten „erzwungen“.
- 3) Selbstproduziertes kann Schamgrenzen und Würde verletzen, vor allem wenn es im eigenen sozialen Umfeld in Umlauf gebracht wird.

3.5 Intransparenz und Inkonsistenz des Jugendmedienschutzes sind Ankerpunkte für Missverständnisse und Fehlinterpretationen

Eine alltagspraktisch effektive Umsetzung der Regelungen des Jugendmedienschutzes hat ihr Fundament im Verständnis und Nachvollzug dieser Regelungen. Denn der Jugendmedienschutz erklärt sich zum geringeren Teil von selbst. Wie grundsätzlich Missverständnisse sein können, zeigt sich an dem in der Untersuchung zutage getretenen Fall, dass eine Reihe von Eltern die Alterskennzeichen auf Filmen oder Computerspielen als Empfehlungen begreift. Eventuell resultiert das aus dem Versuch, einen Transfer von den Angaben zur Eignung auf Kinderbüchern herzustellen. Die Jugendschutzkriterien implizieren jedoch keinen Eignungsanspruch und so wird aufgrund dieses Missverständnisses Kindern der Medienkonsum eventuell unter falschen Vorzeichen gewährt. Die vorliegenden Ergebnisse verdeutlichen einmal mehr die Crux des Jugendmedienschutzes: Diejenigen, die sich im Alltag jugendschutzgemäß verhalten sollen, mühen sich die Regelungen zu verstehen und vor allem die zugrundeliegenden Kriterien nachzuvollziehen. Das gilt für die Mehrheit in allen befragten Gruppen, in höheren Bildungsmilieus mehr als in niedrigen. Doch vorrangig Eltern und Jugendliche scheitern an mangelnder Transparenz und an Ungereimtheiten sowohl medienspezifischer als auch medienübergreifender Art. Die Kritik kulminiert an den Altersfreigaben, die zwar grundsätzlich akzeptiert sind, aber in ihrer konkreten Umsetzung recht heftig kritisiert werden:

- Die Kriterien für die Altersfreigaben können nur teilweise nachvollzogen werden. Wenn es um das Jugendschutz-Thema Sexualität geht, vermuten Eltern und Jugendliche altertümliche Werthaltungen als entscheidungsleitend. Geht es um das Fokusthema Gewalt, besteht zwar weitgehende Einigkeit hinsichtlich des Regelungsbedarfs, doch die Positionen driften auseinander: Während die pädagogischen Bezugspersonen eine gesellschaftlich nicht gedeckte Normaufweichung beklagen, primär für das Fernsehen und die Computerspiele, belustigen sich computerspielbegeisterte Jugendliche über Kriterien, die auf der Farbgebung von Pixelblut fußen, oder sie beklagen, dass relativierende Kontexte bei der Bewertung von Gewaltaktionen ausgeklammert scheinen. Gerade bei jugendaffinen Medien wie den Computerspielen sind viele Eltern hin- und hergerissen zwischen öffentlich debattierten Befürchtungen und gegenteilig lautenden Argumenten ihrer Kinder.
- Die Altersfreigabesysteme gelten bei allen Medien als inkonsistent. Systematisch konturieren die befragten Pädagoginnen und Pädagogen dieses Manko und zwar in zwei Richtungen: Einerseits Sorge bei traditionellen Medien wie Film und Fernsehen das Auseinanderklaffen von Einstufungen für „alte“ und „aktuelle“ Angebote für Irritation und Unglaubwürdigkeit. Diese Kritik teilen die befragten Eltern und untermauern sie mit Beispielen. In ihren Augen ist darüber hinaus vor allem das Tagesprogramm des Fernsehens unzureichend reguliert. Andererseits bewerten die pädagogischen Fachkräfte bei Medien wie Computerspielen die Regulierungspraxis als undurchschaubar, beliebig und zu „lax“. Die letzte Einschätzung teilen Jugendliche nicht, viele beklagen im Gegenteil die

Rigidität der Einstufungen. Für die Inkonsistenz der Regelungen haben auch sie etliche Beispiele: So entsteht etwa Irritation, wenn die Platzierung von Spielfilmen im Fernsehen nicht mit den Altersfreigaben auf DVDs oder Videos mit den gleichen Titeln korrespondiert. Die Praxis der Schnittauflagen ist den befragten Jugendlichen ebenso fremd wie den anderen Befragten und entsprechend sind voneinander abweichende Freigaberegulungen für verschiedene Trägermedien für niemand nachvollziehbar. Auch unterschiedliche Freigaben bei Computerspielen aus einer Titelreihe leuchten Jugendlichen schwer ein, vor allem wenn sie daran scheitern, die Gründe hierfür im Spiel aufzufinden.

- Medienübergreifende Inkonsistenzen und differierende Regelungen für die Einzelmedien begünstigen Fehlinterpretationen. Das beginnt bereits bei den wahrnehmbaren Kennzeichnungen der Medienprodukte: Konkurrierende Kennzeichen wie USK-Freigabe und PEGI-Alterskennzeichen bei Computerspielen, optisch ungeschickt präsentierte Hinweise wie der Verweis auf §14 bei für Jugendliche nicht freigegebenen Produkten, die schon erwähnten Freigabedifferenzen zwischen verschiedenen Trägermedien, solche Dinge sorgen zumindest für Irritation. Sie können aber auch dazu führen, dass Jugendschutzbestimmungen übergangen werden. Davon ist bei einem zutage getretenen Missverständnis auszugehen: Das Fehlen von USK-Alterskennzeichen auf Computerspielen wird vom Gros der befragten Eltern nicht als Hinweis auf ein Risikopotential interpretiert. Es gibt vielmehr sogar die gegenteilige Interpretation, nämlich es handele sich um ein Spiel, das für alle Altersstufen freigegeben sei. Diese Interpretation kann leicht dazu führen, dass Kindern und Jugendlichen problematische Angebote zugänglich gemacht werden.

Der Wunsch nach einem transparenten und konsistenten Jugendmedienschutzsystem, das alltagstaugliche Orientierung bietet, eint Eltern und Jugendliche und wird von den pädagogischen Bezugspersonen nachdrücklich unterstützt. Die wahrgenommene Intransparenz demotiviert jedoch selbst Jugendschutzwillige und provoziert im Verbund mit Widersprüchlichkeiten Fehlinterpretationen. Vor diesem Hintergrund lassen sich folgende **Fokuspunkte** verdichten:

- 1) Die Schwierigkeiten, das Jugendmedienschutzsystem zu durchschauen und die Regelungen nachzuvollziehen, wirken sich negativ auf die Einsicht der Eltern aus, dass Kontrolle notwendig ist, und sie beeinträchtigen gleichzeitig die Akzeptanz von Heranwachsenden. Vor allem bei jugendaffinen Medien kapitulieren manche Eltern vor den Argumenten ihrer Kinder.
- 2) Die in Bezug auf Einzelmedien und medienübergreifend wahrgenommenen Widersprüche beeinträchtigen die Glaubwürdigkeit des Jugendmedienschutzes und leisten seiner Nicht-Beachtung Vorschub.

- 3) Differierende Regelungen für Einzelmedien, ungeschickte Vermittlung sowie medienübergreifende Inkonsistenzen begünstigen Fehlinterpretationen, die für den Medienumgang Heranwachsender problematische Folgen zeitigen können.

3.6 Das System der Altersfreigaben ist im Prinzip akzeptiert, wird jedoch medienübergreifend als unzureichend und alltagsunangemessen qualifiziert

Die lange Tradition der Altersfreigaben im Bereich des Films hat dieses System im Bewusstsein verankert. Ob Eltern, pädagogisch Tätige oder Jugendliche selbst, das System der Altersfreigaben erfährt bei allen Medien, bei denen es sinnlich fassbar zutage tritt, vom Prinzip her hohe Akzeptanz. Diese hat jedoch unterschiedliche Ausrichtungen: So akzeptiert das Gros der Jugendlichen Altersfreigaben vorwiegend als „Kinderschutz“ und nimmt sich selbst davon aus. Akzeptanz als Schutz für „die Kinder anderer Familien“ ist eine Haltung, die sich auch bei Eltern findet. Für den größeren Teil der Eltern und für einen kleinen Teil der Jugendlichen fungieren die Altersfreigaben als Orientierung, der nach eigenem Gutdünken Folge geleistet wird oder nicht. Wie stark diese Ausprägungen jeweils sind, entscheidet sich vorrangig am Bildungsmilieu, wobei die Regel gilt: Je niedriger das Bildungsniveau, desto geringer die Beachtung der Altersfreigaben. Doch auch unabhängig vom Bildungshintergrund impliziert die prinzipielle Akzeptanz keineswegs, dass der alltägliche Medienumgang an den Altersfreigaben ausgerichtet ist. Hier gilt die Regel: Je älter die Heranwachsenden sind, desto weniger Relevanz haben die Altersfreigaben in der elterlichen Erziehung und desto mehr setzen sich die Jugendlichen selbst darüber hinweg. Unter alltagspraktischen Aspekten bescheinigen die befragten Gruppen dem Altersfreigabesystem trotz hoher prinzipieller Akzeptanz weitgehende Ineffektivität.

Medienübergreifend kulminiert die Unzufriedenheit mit dem System der Altersfreigaben in zwei Punkten:

- Die Altersstufungen werden als zu grob qualifiziert. Während die Altersgrenze 18 Jahre unstrittig ist, werden vor allem die Spannen von 6 bis 12 Jahren und die von 12 bis 16 Jahren moniert. Diese großen Abstufungen werden nach Meinung der befragten Eltern und pädagogischen Fachkräfte sowohl den Entwicklungsverläufen und Verarbeitungsfähigkeiten von Kindern und Jugendlichen als auch deren konkreten Medienbedürfnissen nicht gerecht. Weitere Untergliederungen werden jeweils in der Mitte beider Spannen als sinnvoll erachtet. Auch befragte Jugendliche erhoffen sich von einer feinteiligeren Stufung „gerechtere“ Zugänge. Die Parental Guidance wird hier offenbar nicht als Lösung gesehen.⁶⁹ Nach Beobachtungen der Pädagoginnen und Pädagogen kommt es im Gegenteil durch Fehleinschätzung der Verarbeitungsfähigkeiten häufig zu Überforderungssituationen. Die mangelnde Differenziertheit der Altersstufungen wird insgesamt

⁶⁹ Die Parental Guidance wurde nicht explizit befragt. Die pädagogischen Fachkräfte waren die einzigen, die auf sie zu sprechen kamen.

für die Halbherzigkeit oder das Scheitern jugendschutzgemäßen Verhaltens im Alltag verantwortlich gemacht.

- Die Regelungen, die auf den Altersstufungen aufsetzen, gelten als unangemessen für das Medienverhalten heutiger Heranwachsender. Besonders die pädagogischen Fachkräfte verweisen darauf, dass Annahmen wie, Fernsehen finde im Familienkreis statt oder Eltern hätten den Überblick über das Medienverhalten ihrer Kinder, insbesondere im Hinblick auf Jugendliche angesichts von deren Medianausstattung, Zugängen zur Medienwelt und technische Versiertheit schlicht tradiert sind. Diese Einschätzung wird von Eltern, die Kinder im Jugendalter haben, und von Jugendlichen selbst geteilt. Vorrangig bei Medien, die wie die Computerspiele eine Domäne von Jugendlichen sind, machen spielbegeisterte Jugendliche einen Expertenstatus gegenüber ihren Eltern und der Erwachsenenwelt geltend. Sie reklamieren für sich, treffendere und alltagsadäquater Beurteilungen der Spiele zu leisten als die einschlägigen Einrichtungen des Jugendmedienschutzes und verweigern sich entsprechend dessen Vorgaben.

Die Mängel in der Umsetzung des Altersfreigabesystems erschweren den Umgang der Eltern mit ihm. Davon hängt jedoch die alltagspraktische Effektivität dieses Instruments des Jugendmedienschutzes entscheidend und zunehmend mehr ab. Denn Mediennutzung findet heute zum geringeren Teil im öffentlich kontrollierten Raum statt, sie erfolgt privat und tendenziell mehr und mehr individualisiert. Vor diesem Hintergrund lassen sich folgende **Fokuspunkte** konturieren:

- 1) Viele Eltern und Jugendliche sehen Kollisionen zwischen den Altersfreigaben für die verschiedenen Medien und dem alltagsüblichen Medienverhalten Heranwachsender. Sie empfinden die Altersfreigaben deshalb als unangemessen und ungerechtfertigt und setzen sich darüber hinweg.
- 2) Die mangelnde Differenziertheit der Altersstufungen läuft einer altersangemessenen Erziehung zuwider. Das erschwert die elterliche Kontrolle, denn älteren Kindern und Jugendlichen ist sie kaum einsichtig zu machen.
- 3) Ab dem Beginn des Jugendalters nimmt die Orientierung an den Altersfreigaben rapide ab. Insbesondere bei jugendnahen Medien haben sie mangels Intervention der Eltern und Eigeneinsicht der Jugendlichen kaum noch Relevanz.

4. Optimierungshinweise

In der Zusammenschau der Fokuspunkte zum Jugendmedienschutz zeichnen sich die Ebenen ab, auf denen Optimierungsmöglichkeiten zu reflektieren sind: Einiges trifft den inneren Kern des Jugendmedienschutzsystems, anderes liegt eher an der Peripherie, und bei manchem Befund stellt sich die Frage, ob er überhaupt im Rahmen des Jugendmedienschutzes angegangen werden kann. Es sei noch einmal betont, dass der hier zugrundeliegende Blick ein dezidiert (medien-)pädagogischer ist, der daran interessiert ist, wie insbesondere Eltern den Regelungen des Jugendmedienschutzes im Medienalltag zur Geltung verhelfen können, unter Hintanstellung von Aspekten rechtlicher Umsetzbarkeit, wirtschaftlicher Notwendigkeit oder jugendschützerischer Tradition.

Den Optimierungshinweisen vorangestellt sei eine Einschätzung, die die vorliegende Teilstudie erneut bestätigt: Das Jugendmedienschutzsystem erfährt hierzulande viel Zuspruch. Einer kleinen Gruppe von Verweigerern steht eine Mehrheit von jugendschutzwilligen Eltern gegenüber. Sie sind für die alltagspraktische Durchsetzung des Jugendmedienschutzes entscheidend. Doch viele jugendschutzwillige Eltern kommen mit den Vorgaben des Jugendmedienschutzes nicht immer gut zurecht. Die Entwicklung der Medienwelt macht ihnen die Aufgabe, das Medienverhalten ihrer Kinder zu kontrollieren, obendrein zunehmend schwer. Das liegt vorrangig an Medienangeboten, die Eltern selbst nicht in Gebrauch haben, an der Verzahnung von Medienangeboten in der konvergenten Medienwelt, die viele Eltern nicht überblicken, und an den Möglichkeiten des mobilen Mediengebrauchs, die das Medienhandeln der Kinder aus dem elterlichen Blickfeld nehmen. Um Eltern ihre Funktion zu erleichtern, im Alltag zur Gewährleistung des Jugendmedienschutzes maßgeblich beizutragen, sind vorrangig zwei Bereiche zu durchdenken:

- Erstens die Angemessenheit des Jugendmedienschutzsystems in Bezug auf das Medienverhalten heutiger Heranwachsender in ihrem sozialen Umfeld sowie die Konsistenz der Regelungen für die Einzelmedien vor dem Hintergrund medienübergreifender Angebots- und Nutzungsstrukturen.
- Zweitens die Transparenz der Grundlagen und Begründungen für Entscheidungen des Jugendmedienschutzes, die dem Nachvollzug von Regelungen vorausgesetzt ist.

4.1 Alltagsangemessenheit und medienübergreifende Konsistenz – Eckpfeiler eines optimalen Jugendmedienschutzsystems

Die vorliegenden Ergebnisse verweisen auf Optimierungswünsche der „Endverbraucher“, die das Jugendmedienschutzsystem selbst betreffen. Folgende Punkte wären in diesem Zusammenhang zu durchdenken:

→ Die grundsätzliche Ausrichtung des Regulierungssystems und der medienspezifischen Regelungen am empirisch aufgewiesenen Medienverhalten von Heranwachsenden und Familien

Unter diesem Aspekt wären beispielsweise die Altersstufungen zu überdenken, ggf. auch – wie im Fall der Sendezeitgrenzen im Fernsehen – die darauf fußenden Regelungen. Es wäre zu prüfen, inwieweit die Altersstufungen durch weitere Differenzierungen oder Verschiebungen alltagsangemessener gefasst werden können

→ Die grundsätzlich medienübergreifende Ausrichtung des Regulierungssystems und darauf abgestimmte Regelungen für die Einzelmedien, die den Gegebenheiten der konvergenten Medienwelt gerecht werden, also Verzahnungen zwischen verschiedenen Medien bzw. Medienangeboten berücksichtigen

Vor diesem Hintergrund wäre zum Beispiel ein übergreifendes System altersdifferenzierter Zugänge zu entwickeln und für die Einzelmedien mit bedeutungsidentischen, unmissverständlichen, sinnlich wahrnehmbaren Signalen zu spezifizieren.

→ Im Kontext eines medienübergreifend ausgerichteten Jugendmedienschutzes verdienen die multifunktional und multimedial zu nutzenden Medien, also das Internet sowie die stationären und mobilen Medien, die Zugang zum Internet ermöglichen, besondere Aufmerksamkeit:

- Wünschenswert erscheint zum Beispiel eine Einbindung der sinnlich wahrnehmbaren Signale, die auch die Einzelmedien kennzeichnen, zu deren Angeboten das Internet Zugänge eröffnet.
- Weiterhin stellt sich die Frage, wie dem Schutzbedarf von Kindern und Jugendlichen nachzukommen ist, wenn es um die Weitergabe von Internetangeboten sowie um die Präsentation und Weitergabe von selbst produzierten Angeboten geht.

4.2 Transparenz – Voraussetzung eines alltagspraktisch effektiven Jugendmedienschutzes

Die Ergebnisse der vorliegenden Teilstudie bestätigen einmal mehr eine schon oft vorgebrachte Kritik am Jugendmedienschutz: Er gilt als undurchschaubar und in seinen Entscheidungen als nicht nachvollziehbar. Die Optimierungswünsche der „Endverbraucher“ legen vorrangig die Reflexion folgender Bereiche nahe:

→ Die Nachvollziehbarkeit des Entscheidungssystems und insbesondere der Entscheidungskriterien des Jugendmedienschutzes

- In diesem Kontext haben wiederum die sinnlich fassbaren Symbole und Signale, mit denen Jugendmedienschutzentscheidungen nach außen transportiert werden, zentrale Bedeutung. Unmissverständlichkeit und medienübergreifende Konsistenz dieser Signale wären beispielsweise erfolgversprechende Optimierungen.
- Darüber hinaus wären Wege zu durchdenken, die Entscheidungsgrundlagen und -begründungen oder auch Friktionen in der Bewertungsausrichtung (z.B. alte und aktuelle

Medienproduktionen) in verständlicher Form offen legen, beispielsweise die sinnlich wahrnehmbaren Signale mit erläuternden Stichworten ergänzen.

→ Die Thematisierungs- und Orientierungsfunktion des Jugendmedienschutzes, die zwar nicht zum Kerngeschäft gehört, aber alltagspraktisch hohe Relevanz hat

- Besonders wichtig ist die Funktion im Hinblick auf jugendnahe Medienentwicklungen und jugendspezifische Mediennutzungsstrukturen, die Eltern selbst kaum nachvollziehen. Vor allem für niederschwellige Wege der Aufklärung, kontinuierliche Information und Beratung besteht ein hoher Bedarf. Das alleinige Bekanntmachen von Symbolen erfüllt diesen Bedarf nicht, Eltern und pädagogische Bezugspersonen brauchen vor allem Argumente, die sie in die Diskussion mit Jugendlichen einbringen können.
- In diesem Kontext wären Möglichkeiten einer systematischen Einbindung der professionellen pädagogischen Strukturen zu reflektieren. Pädagogische Fachkräfte aus Schule, Schulsozialarbeit, Kindertagesbetreuung und außerschulischer Jugendarbeit könnten auf der Basis von pädagogischem Know-how gepaart mit speziell geschultem und aktuell gehaltenem Jugendmedienschutzwissen als Mittler zwischen dem Jugendmedienschutzsystem und den Eltern bzw. Jugendlichen agieren, als Instanz für Thematisierung, Information, Beratung, Problematisierung, Intervention.

Als gesetzliches Regelwerk hat das Jugendmedienschutzsystem große Reichweite und Verbindlichkeit in Richtung Medienmarkt, wiewohl es sich angesichts der Entwicklungsgeschwindigkeit auf diesem Markt oftmals träge ausnimmt. In Richtung der für die alltagspraktische Gewährleistung relevanten Instanz Eltern ist die Reichweite aufgrund des Elternprivilegs deutlich geringer und zur Durchsetzung braucht es auch und oft in größeren Anteilen Überzeugungskraft. Wenn es darum geht, den Schutzbelangen von Kindern und Jugendlichen effektiv Geltung zu verschaffen, hat sich die Allianz von Jugendmedienschutz und Medienpädagogik bewährt. Im Zusammenhang mit den vorliegenden Ergebnissen werden Anforderungen an diese Allianz dort deutlich, wo eine nur verhindernde Haltung – das ist naturgemäß die des Jugendmedienschutzes – durch die konstruktive Ausrichtung der Medienpädagogik erweitert werden sollte. Dies ist der Fall im Hinblick auf die Haltung zum Jugendmedienschutz, die bei einem Teil der befragten Jugendlichen deutlich wurde. Auch sie versuchen den Jugendmedienschutz als Orientierungsgröße zu nutzen und ziehen seine Bewertungen zur Selektion von Medienangeboten heran, konterkarierend dort, wo sie beispielsweise die Altersfreigaben als Anreizsystem sehen, ernsthaft dort, wo sie aufgrund der Altersfreigaben problematische Inhalts- und Darstellungselemente antizipieren und sie entsprechend als Warnung verstehen. Im Verbund mit der herausragenden Bedeutung, die die Peergroup bei älteren Heranwachsenden für das Medienverhalten hat, und im Hinblick auf die in Jugendszenen zunehmende Privatisierung von Mediendistribution und Eigenproduktion wären medienpädagogische Modelle zu reflektieren, die die Jugendlichen selbst in die Verantwortung nehmen und mit ihnen gemeinsam Wege entwickeln, die alltagspraktische Gewährleistung des Jugendmedienschutzes auch dann zu ermöglichen, wenn die Eltern keine Kontrolle ausüben (können).

Die Verantwortung der Medien selbst kam bisher nicht zur Sprache. Wie weit ihr Einfluss bei der alltagspraktischen Gewährleistung des Jugendmedienschutzes reichen könnte, veranschaulicht das Zitat eines 13-Jährigen. Sein Vertrauen in die Anbieter von Computerspielen ist sehr groß. Wäre es gerechtfertigt, könnte man das weitere Nachdenken über Optimierungen des Jugendmedienschutzes gelassener angehen: „Probleme? Für mich sind da (bei Computerspielen) keine Probleme, weil sonst hätten die das ja für mich nicht hergestellt, wenn da Probleme wären“.

- Altstötter-Gleich, Christine (2006) Pornographie und neue Medien. Eine Studie zum Umgang Jugendlicher mit sexuellen Inhalten im Internet. Mainz: pro familia Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung e.V.
- Billes-Gerhart, Elke (2006) Leben in zwei Welten? – Die Medienkompetenz von Lehrerinnen und Schülerinnen. In: Treibel, Annette u.a. (Hrsg.) Gender medienkompetent. Medienbildung in einer heterogenen Gesellschaft. Wiesbaden: VS Verlag. S. 179-192.
- Dahm, Ane (2003) Sexualität im Film. ‚Bei Anna und David, das is halt Liebe.‘ In: Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend Rheinland-Pfalz; Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft; Landeszentrale für private Rundfunkveranstalter Rheinland-Pfalz (Hrsg.) Medienkompetenz und Jugendschutz. Kinder und Jugendliche beurteilen die Wirkung von Kinofilmen. Wiesbaden: MBFJ u.a.. S. 20-24.
- Gebel, Christa; Wagner, Ulrike (2005) Kinder und Jugendliche im Internet. Ein aktueller Forschungsüberblick. In: Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM) (Hrsg.) Angebote für Kinder im Internet. Ausgewählte Beiträge zur Entwicklung von Qualitätskriterien und zur Schaffung sicherer Surfräume für Kinder. München: Verlag Reinhard Fischer. S. 41-57.
- Feierabend, Sabine; Klingler, Walter (2006) Was Kinder sehen. Eine Analyse der Fernsehnutzung Drei- bis Dreizehnjähriger 2005. In: Media Perspektiven, 3/2006, S. 138-153.
- Kristen, Astrid (2005) Aggressive Jungen und gewalthaltige Computerspiele. Eine Längsschnittstudie zu der Frage, wer wen beeinflusst. Dissertation FU Berlin. Verfügbar unter: <http://www.diss.fu-berlin.de/2006/108/index.html>
- JFF (2006) Jugendliche Computerspielefans auf der Games Convention 2006. München: JFF– Institut für Medienpädagogik in Forschung und Praxis.
- Jörk, Sabine (2004) Integration des Internets in die kindliche Erlebniswelt. In: Qualitätskriterien für Kinderangebote im Internet. epd-Dokumentation Nr. 34, S. 38-41.
- mpfs (2000) JIM 2000. Jugend, Information, (Multi-) Media. Basisstudie zum Medienumgang 12- bis 19-Jähriger in Deutschland. Baden-Baden: Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest.
- mpfs (2002) JIM 2001. Jugend, Information, (Multi-) Media. Basisstudie zum Medienumgang 12- bis 19-Jähriger in Deutschland. Baden-Baden: Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest.
- mpfs (2003) Lehrer/-innen und Medien. Nutzung, Einstellungen, Perspektiven. Baden-Baden: Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest.
- mpfs (2004a) JIM-Studie 2003. Jugend, Information, (Multi-) Media. Basisstudie zum Medienumgang 12- bis 19-Jähriger in Deutschland. Baden-Baden: Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest.
- mpfs (2004b) JIM 2004. Jugend, Information, (Multi-) Media. Basisstudie zum Medienumgang 12- bis 19-Jähriger in Deutschland. Baden-Baden: Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest.
- mpfs (2005) JIM 2005. Jugend, Information, (Multi-) Media. Basisstudie zum Medienumgang 12- bis 19- Jähriger in Deutschland. Stuttgart: Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest.
- mpfs (2006) JIM 2006. Jugend, Information, (Multi-) Media. Basisstudie zum Medienumgang 12- bis 19-Jähriger in Deutschland. Stuttgart: Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest.
- Napp, Katrin (2004) Jugendmedienschutz in der Schule – Gradwanderung zwischen Pädagogik und Gesetz. In: Kind, Jugend, Gesellschaft, 4/2004, S. 117-118.

- Petersen, Sven (2003) Spiel ohne Grenzen? Über das Verhältnis Jugendlicher zum Jugendmedienschutz. Diplomarbeit. Hochschule für Musik und Theater Hannover: Institut für Journalistik und Kommunikationsforschung.
- Schorb, Bernd; Theunert, Helga (1998) Jugendschutz im digitalen Fernsehen. Wie er technisch funktioniert und wie Familien damit umgehen. Berlin: Vistas Verlag.
- Schorb, Bernd; Theunert, Helga (2001) Jugendmedienschutz – Praxis und Akzeptanz. Eine Untersuchung von Bevölkerung und Abonnenten des digitalen Fernsehens zum Jugendmedienschutz, zur Fernseherziehung und zum Jugendschutzinstrument Vorsperre. Berlin: Vistas Verlag.
- Schulen ans Netz e.V. (2004) Jugendmedienschutz – Sicherer Umgang mit neuen Medien in der Schule. Bonn.
- Schumacher, Gerlinde (2005) Jugendmedienschutz im Urteil der Bevölkerung. In: Media Perspektiven, 2/2005. S. 70-75.
- Süss, Daniel; Rutschmann, Verena; Böhi, Stefan; Merz, Corinna; Basler, Markus; Mosele, Franziska (2003) Medienkompetenz in der Informationsgesellschaft. Selbsteinschätzungen und Ansprüche von Kindern, Eltern und Lehrpersonen im Vergleich. Zürich: Schweizerisches Institut für Kinder und Jugendmedien.
- Theunert, Helga (2006) Konvergenzbezogene Medienaneignung und Eckpunkte medienpädagogischen Handelns. In: Wagner, Ulrike; Theunert, Helga (Hrsg.) Neue Wege durch die konvergente Medienwelt. BLM Schriftenreihe Band 85. München: Verlag Reinhard Fischer. S. 161-210.
- Wagner, Ulrike; Theunert, Helga; Gebel, Christa; Lauber, Achim (2004) Zwischen Vereinnahmung und Eigensinn – Konvergenz im Medienalltag Heranwachsender. BLM-Schriftenreihe, Band 74. München: Verlag Reinhard Fischer.
- Wagner, Ulrike; Theunert, Helga (Hrsg.) (2006) Neue Wege durch die konvergente Medienwelt. BLM-Schriftenreihe; Bd. 85. München: Fischer-Verlag.